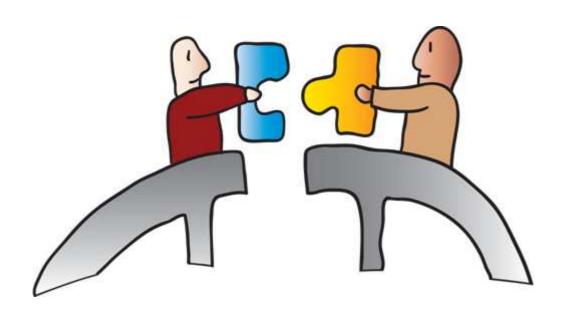
"Eingriffe der Strafjustiz sind mit dem höchsten Risiko der Verstärkung des Verlaufs "krimineller Karrieren" verbunden und sollten deshalb immer als "ultima ratio" gelten." Prof. Dr. Klaus Boers

"Gewaltkarrieren"

junger Menschen in Bremen und Bremerhaven

"Die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters, die Heraufsetzung der Höchststrafe auf 15 Jahre und der Warnschussarrest sind Themen, die episodisch wiederholt werden, die durch Wiederholung aber nicht an Qualität gewinnen."

Prof. Dr. Kirsten Graalmann-Scheerer, Generalstaatsanwältin des Landes Bremen 05. Februar 2010



Inhalt

GRUßWORTE	2
Stadtrat Melf Grantz	2
Dr. Beate Porombka, Direktorin der Volkshochschule Bremerhaven	3
EINLEITUNG	5
TAGUNGSPROGRAMM	_ 15
PROF. DR. KLAUS BOERS (UNIVERSITÄT MÜNSTER) "KONTINUITÄT UND ABBRUCH -"DELINQUENZVERLÄUFE VOM JUGEND- ZUM ERWACHSENENALTER	_ 17
DR. STEFAN SUHLING (BILDUNGSINST. NDS. JUSTIZVOLLZUG) "PRINZIPIEN WIRKSAMER MAßNAHMEN IM UMGANG MIT JUNGEN DELINQUENTEN"	_ 47
UWE JUNG-PÄTZOLD (JUGENDAMT PFORZHEIM) "DIE STEUERUNGSVERANT-WORTUNG DES JUGENDAMTES UND DIE MITWIRKUNG IN JUGENDSTRAFVERFAHREN - § 36A SGB VIII UND DIE FOLGEN	_ 63
SCHLUSSWORT	_ 81
TEILNEHMER/INNEN-LISTE	_ 82
VERANSTALTER	22

Grußworte

Stadtrat Melf Grantz

Ich bin überwältigt, welche Resonanz unser Fachtag bei Ihnen als Fachkräften gefunden hat

Besonders freue ich mich, dass sich hier ganz unterschiedliche Professionen zusammengefunden haben und dass auch aus der Landeshauptstadt ein solch reger Zuspruch erfolgt

Als Stadtrat auch für das Amt für Jugend, Familie und Frauen habe ich naturgemäß ein großes Interesse, in unser Stadt alles zu tun, was zum Wohle und Nutzen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen möglich ist.

Wie wir aus der Resilienzforschung wissen, sind vor allem Familie, Schule und gesellschaftliche Teilhabe wesentliche Faktoren für ein Leben, dass es uns ermöglicht, den komplexen Anforderungen unserer Zeit gewachsen zu sein. Umgekehrt bedeutet dieses, dass (Kinder-)Armut, fehlende Bildungschancen und fehlender familiärer Zusammenhalt die Gefahr der Ausgrenzung und damit auch der Auffälligkeit stark erhöhen.

Wir legen daher auf den frühen präventiven Bereich den größten Wert und unterstützen dadurch Familien und junge Menschen in einer Entwicklung, die Krisensituationen möglichst gering hält.

Da auch, wie ich als Rechtsanwalt weiß, strafrechtliche Auffälligkeiten zur Entwicklung eines jungen Menschen gehören, in den meisten Fällen aber vorübergehend, werden wir auf Kriminalprävention auch zukünftig nicht verzichten können.

Das Handlungskonzept "Stopp der Jugendgewalt" des Landes Bremen trägt dem Rechnung, auch dadurch, dass den entwicklungsbedingten Auffälligkeiten mit pädagogischen Mitteln begegnet wird, aber auch dadurch, dass nach Wegen gesucht wird, wie mit der zwar geringen Anzahl an jungen Tätern, die aber quantitativ einen erheblichen Anteil an den Straftaten vorzuweisen haben, umgegangen werden soll.

Dieser Fachtag ist in dieser Hinsicht ein wichtiger Baustein. Auf der einen Seite dient er der Vermittlung der wissenschaftlichen Erkenntnisse an Sie, an die Praxis, weil auch wir immer dazulernen müssen; auf der anderen Seite sollen Sie hautnah erleben, wer alles mit diesen jungen Menschen zu tun hat. Sie sollen für Ihre lokalen Ebenen Anstöße zu einer weiteren Zusammenarbeit, Vernetzung erhalten, damit nicht die wichtigste Ressource, über die unser Land verfügt, unsere Kinder, zu einem nennenswerten Teil ohne Bildung und Arbeit aber mit einem "qualifizierten" Strafregisterauszug vor uns steht.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg für Ihre Veranstaltung. Stadtrat Melf Grantz

Dr. Beate Porombka, Direktorin der Volkshochschule Bremerhaven

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Namen der Volkshochschule heiße ich Sie alle herzlich zu dem Fachtag "Gewaltkarrieren junger Menschen in Bremen und Bremerhaven" willkommen. Gewaltkarrieren Jugendlicher im Kreislauf von Gewalt und Missachtung gehören heute landauf landab zu den zentralen Themen von Fachtagungen und wissenschaftlichen Publikationen der unterschiedlichsten Fachrichtungen. Sozialforscher, Soziologen, Psychologen, Pädagogen, Neurowissenschaftler, Juristen und Kriminalwissenschaftler stehen dabei nicht selten in einem interdisziplinären Dialog – die Reihe ließe sich mühelos fortsetzen. Zentraler Kerngedanke aller Akteure ist, dass eine effektive Gewaltprävention heute nur gelingen kann, wenn die verschiedenen Disziplinen bzw. Einrichtungen eng und vernetzt zusammenarbeiten.

Ich freue mich dabei besonders, dass bei der heutigen Tagung auch ein Bildungsexperte des Justizvollzugs vertreten ist. Hier habe ich vor vielen Jahren selbst im Rahmen der Konzeption und Durchführung eines transnationalen EU-Projekts mit dem Titel "Sprechen statt Schlagen" die Erfahrung machen müssen, dass die Resozialisierung im Strafvollzug in Form von Bildungsprojekten eine Aufgabe ist, die seinerzeit noch in den Kinderschuhen steckte. Ein Blick über die Grenzen zu unseren europäischen Nachbarn lohnt sich auf diesem Feld. Leider gibt es für diesen wichtigen Bereich aus meiner Sicht nach wie vor viel zu wenig Fördermittel.

Doch kommen wir zu unserem eigenen Anteil als kommunales Weiterbildungszentrum. Auch wir, die Volkshochschule Bremerhaven, stellen im Rahmen der dringend geforderten Vernetzungsarbeit unsere Kompetenz in den Dienst der Gewaltprävention.

Das heißt konkret für den Bereich allgemeine und politische Bildung: Wir führen einerseits gezielt eine große Reihe von Veranstaltungen mit den unterschiedlichsten Themenschwerpunkten zur Stärkung der Erziehungskompetenz durch, und wir initiieren andererseits Kooperationen mit verschiedenen Trägern zu Fragestellungen rechtsradikal motivierter Gewalt. Damit wenden wir uns sowohl an die Zielgruppe der Jugendlichen als auch an Eltern, an Fachpersonal bzw. direkt an die Polizei.

Darüber hinaus suchen wir gezielt die Zusammenarbeit mit Schulen im Rahmen von Zivilcourage- und Toleranzprojekten. "Argumentations- und Konfliktlösungstraining gegen Stammtischparolen" soll hier nur als ein Beispiel genannt werden.

Meine Damen und Herren, Gewalt – ob als Jugendgewalt, fremdenfeindliche Gewalt, ethnischer Konflikt oder Gewalt in der Familie – ist nicht die Abweichung von der Normalität, ist nicht das schlechterdings Andere unserer modernen Gesellschaft, das als eine Art Naturkraft jenseits der sozialen Ordnung in die eigentlich gewaltfreie Gesellschaft hereinbricht. Das soziale Phänomen "Gewalt" – und insbesondere Jugendgewalt - gehört zu dieser unserer Gesellschaft, wird gleichsam von ihr mit hervorgebracht.

Ich wünsche Ihnen allen eine interessante Tagung mit vielen neuen Impulsen und der Möglichkeit zum interdisziplinären Austausch.

Einleitung

Fachtag "Gewaltkarrieren" junger Menschen in Bremen und Bremerhaven

Als Fortsetzung des Fachtages vom 09.04.2008 in Bremen und unter Berücksichtigung der dort gewonnenen Erkenntnisse sollten in Bremerhaven neben der Klärung von eher theoretischen, wissenschaftlichen Aspekten auch der operativen Ebene, den Praktikern die Möglichkeit des Austausches geboten werden. Themen wie die Durchführung von Jugendhilfemaßnahmen im Jugendstrafverfahren (§ 36a SGB VIII) oder auch inwieweit wir "Gewaltkarrieren" im Alltag bei den jungen Menschen konstatieren können, beschäftigen alle teilnehmenden Akteure.

Strafrechtliche Auffälligkeit junger Menschen in Bremerhaven:

Die Ausrichter des Fachtages teilen die im Schrifttum und durch die wissenschaftliche Forschung gewonnene Einschätzung, dass die strafrechtliche Auffälligkeit junger Menschen zum überwiegenden Teil entwicklungsbedingt und "vorübergehend" ist. Im Fokus der Jugendhilfe im Strafverfahren stehen von daher die im Verhältnis wenigen, aber durch erhebliche quantitative wie qualitative Delikte auffallenden Jugendlichen und Heranwachsenden, bei denen eine Verfestigung der Delinquenz zu befürchten ist.

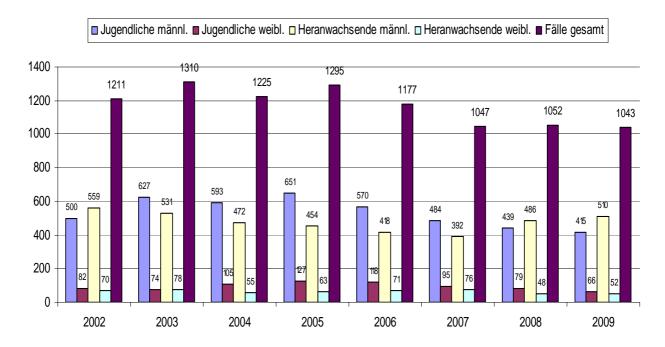
Gerade im Jugendstrafverfahren - ausgehend von der Prämisse, dass ein junger Mensch in der Entwicklung erzieherisch beeinflussbar ist (Erziehungsgedanke) - sind die kriminogenen Faktoren auf Grund fehlender persönlicher wie gesellschaftlicher Partizipationsmöglichkeiten der Einstieg für die Jugendhilfe. Die Möglichkeiten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 1, 27 ff) liegen darin, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen .

Erkenntnisse aus den Jugendstrafverfahren

Im Fokus dieses Fachtages standen die Bremerhavener Bedingungen. Als Grundlage der Beurteilung sollen die folgenden Ausführungen dienen. Über die Jugendhilfe im Strafverfahren erhebt das Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven (Jugendamt/Jugendgerichtshilfe) Daten zur Anzahl der Täter wie auch ausgewählter Delikte. Diese Zahlen sind in der Regel deutlich niedriger, als die der polizeilichen Kriminalstatistik. Dieses liegt zum einen daran, dass die Staatsanwaltschaft Fälle wegen Geringfügigkeit oder wegen nicht hinreichenden Tatverdachtes einstellt und zum anderen daran, dass Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)die Möglichkeit haben, Verfahren ohne Verurteilung einzustellen.

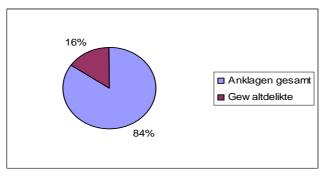
Fallzahlen:

In der folgenden Abbildung ist die Entwicklung der Fallzahlen, die Geschlechterverteilung und die Differenzierung in Jugendliche und Heranwachsende abzulesen.



Erkennbar ist eine "Wellenbewegung", die sich in den einzelnen Kategorien fortsetzt, die aber auch eine Kontinuität erkennen lässt, die die These von der "entwicklungsbedingten Auffälligkeit", mit der das Aufwachsen verbunden ist, bestätigt.

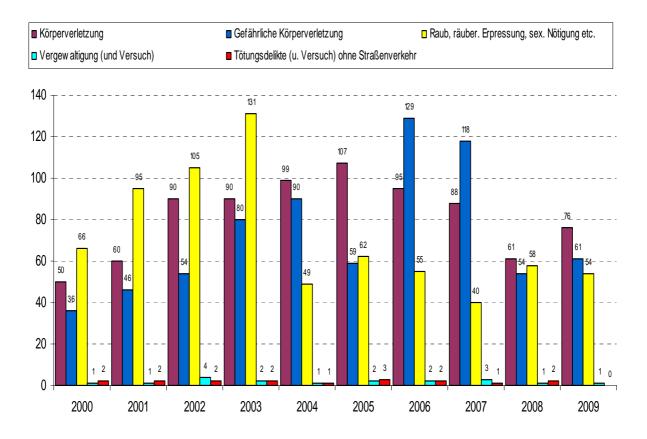
Gewaltdelikte: 2009 Anteil der Gewaltdelikte an dem Anklageaufkommen



Diese und die folgenden Darstellungen beleuchten primär den Personenkreis, der zwar nur einen kleinen Anteil an der Gesamttäterpopulation ausmacht, der aber besondere Aufmerksamkeit verdient, weil er besonders gefährdet, aber auch gefährlich ist. Das Repertoire der Jugendhilfe kann hier besonders nachhaltig Hilfe bieten, wenn es frühzeitig und konsequent genutzt wird.

Spezifizierung der Gewaltdelikte:

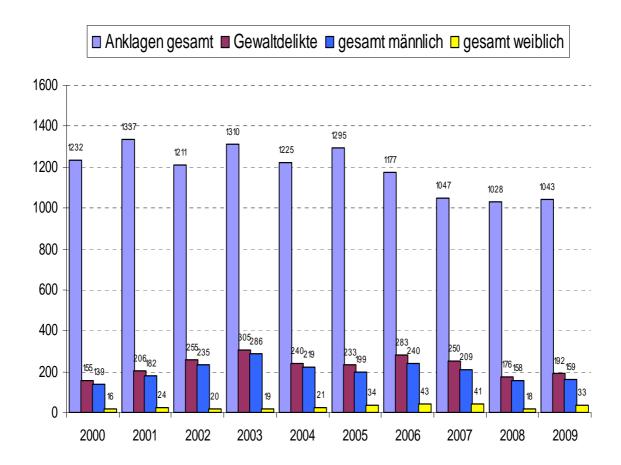
In der folgenden Abbildung stellen wir die Entwicklung der einzelnen Gewaltdelikte (zusammengefasst als Gewaltdelikte werden Körperverletzung, gefährliche/schwere räuberische Körperverletzung, Raub, Erpressung, sex. Nötigung, Vergewaltigung/auch Versuch, Tötungsdelikte/auch Versuch, aber ohne Straßenverkehr) für die letzten neun Jahre dar. Zwar befinden sich die Zahlen seit Jahren auf hohem Niveau, von einer besorgniserregende Entwicklung im Bereich der jugendstrafrechtlichen Auffälligkeiten ist aber nicht auszugehen.



Wie auf den ersten Blick erkennbar, ist gegenüber den "Hochzeiten" ein Rückgang der einzelnen Gewaltdelikte zwischen 20 – 30% zu verzeichnen. Diese "Wellenbewegung" innerhalb einer bestimmten Größenordnung lässt sich seit ca. 1980 mit unseren eigenen Erhebungen belegen und demonstriert, wie oben angeführt, entwicklungsbedingte Auffälligkeiten, aber auch, dass das ebenfalls sich wellenförmig immer wieder zeigende Medieninteresse an "Jugendkriminalität" unabhängig von den tatsächlichen Gegebenheiten ist.

Anteil Gewaltdelikte an der Gesamtpopulation:

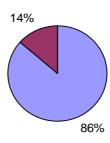
Hinsichtlich des Verhältnisses der gesamten Gewaltdelikte zu der Gesamtpopulation ist diese Tendenz – wenn auch nicht so gravierend – ebenfalls zu verzeichnen und der folgenden Grafik zu entnehmen. Auch wenn die mediale Präsens der "Jugendgewalt" überzeichnet ist, müssen und wollen wir die vorhandenen Fälle nicht als unabänderlich hinnehmen. Wir werden auch zukünftig in Zusammenarbeit mit der GISBU (Gesellschaft für integrative soziale Beratung und Unterstützung mbH) im Rahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren im Zusammenwirken mit den Jugendrichtern und –staatsanwälten und den sozialen Diensten der Justiz mit geeigneten Hilfen zur Erziehung diesen Taten begegnen.



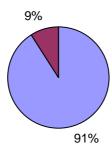
Geschlechtsspezifische Auswertung:

Unter Gendergesichtspunkten ist sicher erwähnenswert, dass es einen deutlichen Anstieg weiblicher Täter in den letzten 20 Jahren gab, auch wenn weiterhin der überwiegende Teil der Straftaten, speziell auch im Gewaltbereich, von männlichen Tätern begangen wird.





■ Heranw achsende (2009) männlich ■ Heranw achsende (2009) w eiblich



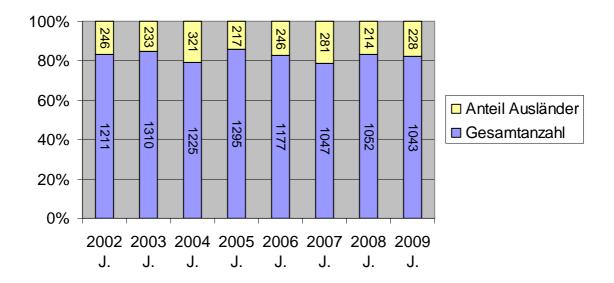
Die Darstellungen von 2009 dienen lediglich schlaglichtartig der Verdeutlichung; die aussagekräftigere Entwicklung ist der vorhergehenden Abbildung zu entnehmen.

Durch den geringen Anteil an den Straftaten reduziert sich der Anteil der Teilnehmerinnen an den Jugendhilfemaßnahmen, die wir im Jugendstrafverfahren in Bremerhaven anbieten, weiter. Von daher hat es sich bisher nicht verwirklichen lassen, spezielle Angebote für Mädchen/Frauen anzubieten. Im Gegenteil wird von den Fachkräften konstatiert, dass die Teilnahme einzelner weiblicher Verurteilter an den sozialen Trainingskursen oder Arbeitsweisungen, durchaus positive Auswirkungen bei den männlichen Verurteilten (Sozial- und Sprachverhalten) hat. Da dieses Geschehen innerhalb eines pädagogischen Settings abläuft, profitieren alle.

Verteilung nach Nationalitäten

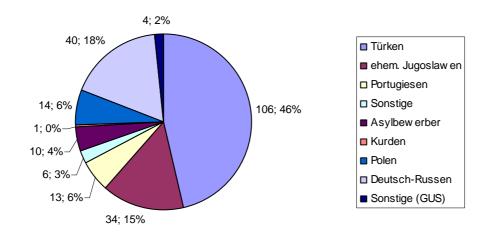
Ausländeranteil:

Die Zahlen hinsichtlich strafrechtlich auffälliger ausländischer junger Menschen oder mit Migrationshintergrund ist in den letzten Jahren relativ konstant geblieben, nach einem Anstieg vor 3 Jahren sogar deutlich rückläufig.



Nationalitäten:

Die begangenen Straftaten verteilen sich, wie in der folgenden Grafik dargestellt. Der Anteil spiegelt auch den Anteil an der Bevölkerung wieder. Weder hinsichtlich des Anklageaufkommens noch hinsichtlich einzelner (Gewalt-)Delikte gibt es signifikante Unterschiede zur Gesamtpopulation. Gravierender ist das Geschlecht; Jugendstraftaten und hier speziell Gewalttaten, sind ein Jungen-/Männerphänomen. Zu den Gründen liegen hinlänglich Studien vor.



Resümee:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass trotz der großen sozialen Verwerfungen in Bremerhaven für den Bereich der Jugendkriminalität und Jugendgewalt eine positive Bilanz gezogen werden kann. Diese spiegelt sich besonders deutlich in der Verurteiltenstatistik des Landes Bremen wieder. Die Zahlen für das Land Bremen zeigen, dass die Anzahl der Verurteilungen **ohne Bewährung** im Jahre 2008 auf 50

runtergegangen sind und die Zahlen der "einsitzenden Strafgefangenen mit Jugendstrafe" mit 44 ebenfalls sehr gering sind. Dieses lässt sich so interpretieren, dass vor allem gravierende, d.h. schwere Delikte, die eine Jugendstrafe ohne Bewährung erforderlich machen würden, erheblich zurückgegangen sind.

Erzieherische Maßnahmen im Bereich des Jugendstrafverfahrens:

Die im JGG aufgeführten Maßnahmen im Bereich der Weisungen und Auflagen sind nicht abschließend benannt, stellen aber nur einen geringen Teil der auch auf straffällige junge Menschen anwendbaren erzieherischen Hilfen dar. Konkret sind dieses:

- Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe in Verbindung mit dem freien Träger nach dem JGG:
 - a. Werkstatt "Holzbock" zur Ableistung von Arbeitsauflagen. .
 - **b.** Soziale Trainingskurse.
 - **c.** Betreuungsweisungen
 - d. Antigewalttraining
 - e. Täter-Opfer-Ausgleich.

Soziale Trainingskurse:

Exemplarisch stellen wir für diesen Bereich die Sozialen Trainingskurse, die gemeinsam von der Jugendgerichtshilfe und dem freien Träger der Jugendhilfe durchgeführt werden, vor. Die Arbeit im Sozialen Trainingskurs lässt sich in drei große Bereiche einteilen, die sich, je nach Bedarf und Gruppenzusammensetzung, wiederholen.

Zum einen ist es der Bereich der Reflektion der eigenen Person bzw. die Wahrnehmung des Gegenübers und der angemessene soziale Umgang mit anderen und in der Gruppe. Um hier Grundlagen zu schaffen oder im Idealfall schon vorhandene Grundlagen zu stabilisieren, wurde themenzentriert in den Bereichen:

- Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Sexualität und Beziehungen
- Drogen
- Kommunikation
- Lebensplanung

gearbeitet. Dieses geschah im Rahmen von Gruppen- und Einzelgesprächen, in Form des "heißen Stuhles" oder auch im Partnerinterview, sowie Arbeitsbögen die es auszufüllen galt.

Der zweite große Bereich betrifft das erarbeiten von Gruppenregeln und die folgende Auseinandersetzung mit den Straftaten sowie das Anti-Gewalt-Training. Hier ist immer wieder zu erkennen, dass auch dieser zeitliche Ablauf eingehalten werden muss.

Die Gruppenregeln müssen - auch für "Neue"- konkret besprochen und verbindlich sein, damit dann die Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat in Angriff genommen werden kann. Dies geschieht auf unterschiedlichste Art und Weise und immer unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Eigenarten, Stärken und Schwächen des Teilnehmers, aber stets mit dem Ergebnis der Konfrontation mit dem

unerwünschten Verhalten in der Gruppe und der Erarbeitung von Verhaltensalternativen. Daraus resultiert dann die Durchführung eines Anti-Gewalt-Trainings um den Jugendlichen/Heranwachsenden die Möglichkeit zu geben, sich sowohl theoretisch als auch praktisch darin zu üben, Verhaltensmodifikationen zu erreichen.

Der dritte Bereich der Arbeit des Sozialen Trainingskurses ist die gemeinsame Gestaltung der Freizeit. Das bedeutet sowohl Spiel- und Spaßtreffen als auch die Planung und Durchführung von Tagesfahrten, Feiern, Theaterbesuchen etc., in die die jungen Menschen mit einbezogen werden.

Für das Jahr 2009 hieß das, in den Sommerferien in den Heide-Park Soltau zu fahren; wir besuchten das GHJ (Gefangene helfen Jugendlichen) Projekt der JVA in Bremen, sahen uns das Theaterstück "Chatroom" im "Theo" an und feierten zum Abschluss des Jahres gemeinsam Weihnachten in unserem Gruppenraum. Abschließend können wir auf ein positives Arbeitsjahr, mit den üblichen Höhen und Tiefen, zurückblicken.

Die statistische Auswertung stellt sich für das zurückliegende Jahr folgendermaßen dar:

Insgesamt 35 Vorgänge von Jugendlichen und Heranwachsenden wurden im Berichtzeitraum bearbeitet.

Aus 2008 wurden 10 Jugendliche/Heranwachsende übernommen, die zum Jahreswechsel Teilnehmer des Sozialen Trainingskurses waren und im laufe des Jahres 2009 den Sozialen Trainingskurs beendeten. Davon haben 8 Jugendliche/Heranwachsende den Sozialen Trainingskurses erledigt und für 2 Jugendliche/Heranwachsende blieb die Teilnahme am Sozialen Trainingskurs unerledigt.

15 Jugendliche/Heranwachsende haben den Sozialen Trainingskurs 2009 begonnen und beendet. 10 Jugendliche/Heranwachsende haben den Sozialen Trainingskurs erledigt und 5 Jugendliche/Heranwachsende haben den Sozialen Trainingskurs unerledigt verlassen.

Bereich Prävention in Bremerhaven:

Präventionsmaßnahmen in Bremerhaven

Präventionsrat seit 1993: Neben diversen Aktivitäten hat es sich der Präventionsrat zur Aufgabe gemacht, die Arbeit der Schulen gegen Gewalt zu unterstützen. Er verleiht Schulen der Sekundarstufe I, die nachweislich grundlegende Kriterien für eine gute Gewaltprävention erfüllen und fortlaufend an Verbesserungen arbeiten, das Siegel "gewaltfreie Schule".

Präventionsverein seit 2006

 Beratungslotse: Durch den Beratungslotsen soll die Arbeit unterschiedlicher Einrichtungen im Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen verbessert werden. Hierzu bietet der Beratungslotse ein Verzeichnis aller mit dieser Klientel befassten Institutionen und Initiativen in Bremerhaven nebst Angebotsbeschreibung und direkten Ansprechpartnern an. Der Beratungslotse ist auch Online einsehbar.

- Mut gegen Gewalt Mut zur Zivilcourage: Dieses Projekt wurde 2004 mit dem Deutschen Förderpreis Kriminalprävention ausgezeichnet. Vorbildlich und damit preiswürdig fand die Jury dieses Projekt insbesondere deshalb, weil es von Anfang an klare Auswahlkriterien zur Einzelprojektumsetzung und dessen weitere Evaluation festgelegt hat, die das Ziel der Verbesserung des couragierten Verhaltens im Stadtteil konsequent verfolgen.
- Bremerhavener Nacht der Jugend "Mut gegen Gewalt" (BNdJ): Geschichtlich setzt die BNdJ an der Reichspogromnacht an, aktuell an der Gewalt und den Strategien, die im Verlauf der letzten Jahre in den Projekten "Mut gegen Gewalt" erarbeitet wurden.
- Schwarzlichttheater: Durch Darstellung verschiedener Gewaltsituationen im Schwarzlicht soll eine Stabilisierung und Sensibilisierung der Jugendlichen im Bezug auf das Thema Gewalt erreicht werden. Dieses von den Jugendlichen selbst entwickelte Theaterstück soll zugleich der Entwicklung von Möglichkeiten zur Bewältigung von Konfliktsituationen dienen. Es wird an verschiedenen Schulen aufgeführt und soll als Impulsgebung für Workshops zu dem Thema Gewalt genutzt werden.
- Polizeipuppenbühne: Die Polizeipuppenbühne agiert mit kriminalpräventiver Intension. Es sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und Lehrer (mit unterschiedlichen, selbst entwickelten Theaterstücken) für Gewaltproblematiken sensibilisiert werden. Gleichzeitig wird der Schule die einmalige Gelegenheit geboten, Gewaltprävention innerhalb eines Schulprojektes mit Unterstützung des in diesem Bereich anerkannten Mediums "Puppe" konzeptionell zu verarbeiten. So werben Schule und Polizei gemeinsam für mehr Zivilcourage und mit dem Gedanken "Mut gegen Gewalt" medienwirksam weiterzutragen.
- Streitschlichtung in der Schule: Eltern und Betreuungskräfte werden über das Projekt Streitschlichtung informiert und erfahren, wie sie in das Konzept der Gewaltprävention eingebunden werden können. Es findet eine schulübergreifende Qualifizierung "Grundausbildung Mediation" statt. Die neu ausgebildeten Eltern und Betreuungskräfte werden in das schulische Gesamtkonzept mit den Schülern als Streitschlichtern der Streitschlichtung integriert.
- Kinder- und Jugendschutz im Internet: Es wird davon ausgegangen, dass nur über die Vermittlung von Medienkompetenz an alle Beteiligten dieser Thematik langfristig begegnet werden kann. Ein gemeinsam entwickelter Flyer wird an Kinder und Jugendliche verteilt, Schulungen für Multiplikatoren und Elterninfoabende geplant.
- Soziale Trainingskurse für strafunmündige Kinder: Die eingehenden Polizeimeldungen werden durch den ASD geprüft und an einen Träger weitergeleitet. Im Rahmen von verhaltenstherapeutischer Gruppenarbeit wird mit den Kindern ihre persönliche Situation aufgearbeitet und bewusst gemacht. Es wird ein Abschlussbericht, der mit den Eltern besprochen wird und an den ASD mit weiteren Empfehlungen gegeben wird, erstellt.

- Arbeitskreis Jugendstrafrechtspflege: Der seit 20 Jahren existierende Arbeitskreis setzt sich aus Vertretern der Justiz, Bewährungshilfe, den freien Trägern, Schule, Polizei und der Jugendgerichtshilfe zusammen. Die Verbesserung der Kooperation, strukturell wie auch einzelfallbezogen, ist neben der Begleitung von Veränderungsprozessen im Bereich des Jugendstrafrechts das Hauptanliegen. Die in den letzten Jahren zu konstatierende Stagnation wollen wir nicht hinnehmen und erhoffen uns entsprechende Impulse von dem Fachtag am 05.02.2010.

Alester Jugendhilfeplaner

Tagungsprogramm

"Unsere Jugend ist heruntergekommen und zuchtlos. Die jungen Leute hören nicht mehr auf ihre Eltern. Das Ende der Welt ist nahe." (Keilinschrifttext aus Ur um 2000 v.Chr.)

Im Rahmen des Handlungskonzeptes "Stopp der Jugendgewalt" findet diese Fortsetzungsveranstaltung der Landesfach-tagung vom 09.04.2008 in Bremen statt. Wir werden auf der Basis der dort von allen am Jugendstrafverfahren beteiligten Akteuren gelieferten Erkenntnisse und neuster wissenschaftlicher Forschungsergebnisse der Kriminologie versuchen, für die lokalen Ebenen Anstöße für eine systemübergreifende Zusammenarbeit zu geben. Ergänzt um die Auseinandersetzung über die Wirksamkeit von Maßnahmen und der Steuerungsverantwortung der Jugendhilfe in der Jugendstraffälligenhilfe, wollen wir erreichen, dass eine multiprofessionelle Zusammenarbeit unser Handeln bestimmt und nicht "Alltagstheorien" wie die oben zitierte aus Ur!

Programm

09:00 Uhr	Begrüßung Stadtrat Melf Grantz Dr. Beate Porombka
09:20 Uhr	Einführung Horst Alester (Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven)
09:40 Uhr	Prof. Dr. Klaus Boers (Universität Münster) "Kontinuität und Abbruch -" Delinquenzverläufe vom Jugend- zum Erwachsenen- alter"
10:45 Uhr	Kaffeepause
11:00 Uhr	Dr. Stefan Suhling (Bildungsinst. nds. Justizvollzug) "Prinzipien wirksamer Maßnahmen im Umgang mit jungen Delinquenten"
12:00 Uhr	Mittagspause
13:00 Uhr	Uwe Jung-Pätzold (Jugendamt Pforzheim) "Die Steuerungsverant-wortung des Jugendamtes und die Mitwirkung in Jugendstrafverfahren - § 36a SGB VIII und die Folgen
14:00 Uhr	Podiumsdiskussion
15:15 Uhr	Ende der Veranstaltung

Referenten

- **Prof. Dr. Klaus Boers** (Professor für Kriminologie an der Universität Münster. Direktor des Instituts für Kriminalwissenschaften)
- **Dr. Stefan Suhling** (Wissenschaftlicher Mitarbeiter und stellvertretender Leiter des Bildungsinstituts des niedersächsischen Justizvollzugs)
- **Uwe Jung-Pätzold** (Stellvertretender Abteilungsleiter Jugendamt Stadt Pforzheim, Schwerpunkt "Jugendkriminalität)

Tagungsmoderation

• Herr Volker Ortgies (Ortspolizeibehörde Bremerhaven)

PodiumsteilnehmerInnen

- Generalstaatsanwältin Dr. Kirsten Graalmann-Scheerer
- Amtsgerichtspräsident Uwe Lissau
- Prof. Dr. Klaus Boers
- Dr. Stefan Suhling
- Uwe Jung-Pätzold
- Horst Alester

Prof. Dr. Klaus Boers (Universität Münster) "Kontinuität und Abbruch -"Delinquenzverläufe vom Jugend- zum Erwachsenenalter

erschienen 2008 in DVJJ (Hrsg.). Fördern oder Fallenlassen. Tagungsband des 27. Deutschen Jugendgerichtstages in Freiburg. Godesberg: Forum.

Kontinuität und Abbruch persistenter Delinquenzverläufe

Klaus Boers 2008

Die Kontinuität und der Abbruch persistenter Delinquenzverläufe (mit einem verbreiteten, aber weniger zutreffenden Ausdruck: kriminelle Karrieren) sind eigentlich nur bei Intensivtätern von Bedeutung. Denn vor allem hier kommt die kriminologische, kriminalprognostische und kriminalpräventive Problematik von Delinquenzverläufen zum Tragen. Um dies zu begreifen, ist es sinnvoll, den größeren Zusammenhang des Altersverlaufs der Delinquenz im Auge zu behalten und die drei grundlegenden Phänomene der Verbreitung und des Verlaufs der (Jugend-) Kriminalität anhand der bekannten Trias der Ubiquität (weite Verbreitung), Spontanbewährung (weitestgehender Abbruch der Tatbegehung ohne formelle Kontrollintervention) sowie der auf wenige Intensivtäter konzentrierten Intensität zu betrachten. Auf den beiden ersten Phänomenen beruht die allgemeine kriminologische Erkenntnis, dass das Begehen von Straftaten bei den allermeisten Jugendlichen eine normale und episodenhafte, das heißt: sich selbst regulierende Erscheinung im Prozess der Normsozialisation darstellt (vgl. statt vieler: Kunz 2004, S. 291). Hier wird also davon ausgegangen, dass spätestens im Verlauf des Heranwachsendenalters die allermeisten jungen Menschen keine Straftaten mehr begehen. Bei den Intensivtätern gehen die Auffassungen insbesondere seit Mitte der achtziger Jahre auseinander: Brechen auch sie, wenn auch etwas später, die delinquente Entwicklung ab? Oder sind sie bis weit ins Erwachsenenalter hinein, wenn nicht gar lebenslang, aktiv? Diese Phänomene werden im Rahmen der kriminologischen Lebensverlaufs- oder Entwicklungsforschung¹ anhand des Altersverlaufs der Delinquenz mit kriminologischen Paneldaten für eine oder mehrere Lebensphasen beobachtet; dafür werden dieselben Personen wiederholt befragt. Die Zeiteinheit ist hier das Alter und nicht das Kalenderjahr Bei Untersuchungen auf Grund des Kalenderjahres handelt es sich um Zeitreihen. Hier werden unterschiedliche Personengruppen desselben Alters (oder derselben Altergruppen) über die Zeit befragt. Sie dienen der Beobachtung der Kriminalitätsentwicklung zwischen verschiedenen Kalenderjahren. Die kriminologische Lebensverlaufsforschung stellt nicht von ungefähr seit über sechzig Jahren den bedeutsamsten Bereich der empirischen kriminologischen Forschung dar. Sie versucht in einer für die Kriminologie bislang intensivsten Weise, Grundlagenforschung und praktische Anwendung zu verbinden: Die Erforschung der Ursachen der Kriminalität und ihres Verlaufs sollte die Basis für eine erfolgreiche Prognose und Prävention bilden. Angesichts der Komplexität des Psychischen und Sozialen mochte ein solcher positivistisch geprägter Erfolgsoptimismus naiv anmuten. Nicht zuletzt wegen der gegenläufigen oder uneindeutigen empirischen Befundlage gewinnen jedoch inzwischen begründete Skepsis und weiterführende inhaltliche Differenzierungen zunehmend eine größere Bedeutung. Dazu hat gewiss auch die bemerkenswerte methodische Entwicklung beigetragen. Beruhten die ersten Untersuchungen noch allein auf Hellfeld- sowie retrospektiv erhobenen Zusammenhangsdaten, so ist spätestens seit den siebziger Jahren die prospektive Erhebung sowohl des Hell- als auch Dunkelfeldes sowie von Daten zu psychischen und sozialen Entstehungszusammenhängen allgemeiner Standard (siehe im Einzelnen Boers 2009 m.w.N.). Da zudem gegenüber den ehedem ganz überwiegend persönlichkeitsorientierten zunehmend soziologische Konzeptionen bedeutsam werden, zudem Hellfelddaten nicht nur als Widerspiegelung individuellen delinquenten Ver-

¹ Man spricht auch von kriminologischer Längsschnittforschung (zum Beispiel Boers 2007). Genau genommen gehören dazu allerdings neben Paneldaten auch Zeitreihen.

haltens, sondern in einigen Analysen nunmehr als das betrachtet werden, was sie in erster Linie sind, nämlich Daten der formellen Kontrollintervention, vollzieht die kriminologische Lebensverlaufsforschung inzwischen drei der grundlegenden Unterscheidungen einer modernen Kriminologie: die beiden konzeptionellen Unterscheidungen zwischen Persönlichkeitsanlage und sozialer Umwelt und zwischen delinquentem Verhalten und Kriminalisierung sowie die methodische Unterscheidung zwischen dem Hell- und dem Dunkelfeld. Da sich dieser Beitrag auf die Befunde zum Delinquenzverlauf konzentriert, geht er nur am Rande auf die inhaltliche Unterscheidung zwischen persönlichkeitsorientierter und soziologischer Längsschnittforschung und die damit zusammenhängenden unterschiedlichen Entstehungsbedingungen der Delinquenzverläufe ein (ausführlicher in Boers 2007; 2009).

Mit dem in den siebziger und achtziger Jahren erstarkten Forschungsinteresse wurden vom amerikanischen Panel on Research on Criminal Careers and Career Criminals (Blumstein et al. 1986) schließlich erstmals sechs Grundkennwerte zur (formalen) Beschreibung eines delinquenten Verlaufs entwickelt (so genannte Karriereparameter). Die vier wichtigsten sind: (a) *Prävalenz* (Verbreitung) als relativer Anteil von *Tätern* in einer Population, (b) *Täterinzidenz* (Intensität) als Anzahl der *Taten* pro aktivem, also in Freiheit befindlichem Täter, (c) *Beginn* und (d) *Abbruch* als Fixpunkte der Dauer einer delinquenten Entwicklung. Die *Eskalation* der Deliktsschwere sowie die *Spezialisierung* haben sich hingegen empirisch als weniger bedeutsam erwiesen und werden hier nicht behandelt (ausführlicher Boers 2007, S. 11 ff.).

Im Folgenden werden zunächst kurz aktuelle Dunkelfeldbefunde zu den Phänomenen der Ubiquität, Spontanbewährung und Intensität geschildert und Überlegungen zur Definition des Intensivtäters sowie eines persistenten Delinquenzverlaufs vorgestellt (1). Nach dieser Einführung in die Grundphänomene und definitorischen Probleme können aktuelle Forschungsbefunde zur Kontinuität (2) bzw. zum Abbruch (3) persistenter Verläufe erörtert werden. Nach einer kurzen Schilderung der Befundlage zu (personalen) Risikofaktoren, frühem Beginn und Gründen des Abbruchs (4) wird schließlich auf die – vor allem im Zusammenhang mit dem Labeling Approach – immer wieder diskutierten Effekte von Kontrollinterventionen durch die Polizei und Justiz eingegangen (5).

Der Beitrag verwendet ausgewählte Erkenntnisse aus der internationalen kriminologischen Verlaufsforschung. Wenn Befunde aus Münster oder Duisburg berichtet werden, handelt es sich um Daten aus der Panelstudie "Kriminalität in der modernen Stadt", die gemeinsam von Jost Reinecke und dem Autor seit 2000 in Münster und seit 2002 in Duisburg mit jährlichen Befragungen anhand eines im Wesentlichen kriminalsoziologischen Analysemodells durchgeführt werden (Boers et al. 2006; Boers und Reinecke 2007). Beide Studien begannen im Alter von durchschnittlich 13. Jahren. Die münstersche Untersuchung wurde nach vier Wellen im Alter von 16 Jahren beendet. Die Duisburger Studie wird fortgesetzt. Im Frühjahr 2008 wurde die siebte Welle (Durchschnittsalter: 19 Jahre) erhoben; in diesem Beitrag werden Daten bis zum Alter von 17. bzw. 18. Jahren (erste bis fünfte bzw. sechste Welle) berichtet.³

 $^{^2}$ Prävalenzraten werden in der Regel für Dunkelfelddaten pro Hundert, für Hellfelddaten (TVBZ, VUZ) pro $100.000\ der$ Population ausgewiesen.

³ Beide Studien wurden als Schülerbefragungen in der siebten Klasse mit Schülerinnen und Schülern aller Schulformen begonnen. Die Ausgangsgröße betrug in Münster n = 1.949 und entsprach 69% aller Siebtklässler; in der vierten Welle (2003): n = 1.819. In Duisburg wurde die Studie mit 3.411 Befragten begonnen (61% aller Siebtklässler), 2. Welle (2003): n = 3.392, 3. Welle (2004): n = 3.339, 4. Welle (2005): n = 3.243, 5. Welle (2006): n = 4.548, 6. Welle (2007): n = 3.336 (jeweilige Querschnittstichproben). Die Rücklaufquoten lagen in Münster zwischen 87% und 88%, in Duisburg zwischen 81% und 92%. - Weitere Informationen zur Studie: www. unibielefeld.de/soz/krimstadt.

1 Die Trias: Ubiquität, Spontanbewährung und Intensität

1.1 Ubiquität

Die Delinquenzverbreitung ist im Dunkelfeld deutlich höher als im polizeilichen und justiziellen Hellfeld. Dies wird hier anhand der Duisburger und münsterschen Täterbefragungen erörtert. In beiden Städten wurden die Jugendlichen gebeten, zu insgesamt 16 Gewalt-, Sachbeschädigungs-, Eigentums- und Drogendelikten anzugeben, ob sie diese jemals (Lebensprävalenz) oder in den vergangenen 12 Monaten (Jahresprävalenz) begangen hatten. Das Schwerespektrum der klassischen Delikte reichte vom Ladendiebstahl (das Schwarzfahren wurde also nicht mehr erhoben) bis zum Raub; daneben wurde auch nach problematischen Handlungen im Zusammenhang mit dem Internet gefragt.

Schon nach den Jahresprävalenzraten berichteten über alle Befragungswellen hinweg bis zu einem Fünftel der Befragten, in den letzten 12 Monaten ein Bagatelldelikt wie den Ladendiebstahl begangen zu haben. Die Prävalenzrate für Körperverletzung ohne Waffen betrug in Münster bis zu 12% und in Duisburg bis zu 17%, bei den einzelnen Sachbeschädigungsdelikten bis zu 14% (nicht tabellarisch dargestellt, siehe Boers et al. 2006, S. 71). Im polizeilichen Hellfeld werden deutlich weniger Jugendliche registriert, zum Beispiel in Münster wie in Duisburg für *alle Delikte* jährlich nur 11%, bundesweit (über die Jahre recht konstant) etwa 7%. Die Deliktsstruktur ist indessen im Hell- wie im Dunkelfeld dem Grunde nach gleich: Auch im Dunkelfeld sind Täter schwerer Gewalt- und Eigentumsdelikte (vergleichsweise) selten. Die Prävalenzraten für Raub, Handtaschenraub, Körperverletzung mit Waffen, Einbruchsdiebstahl, Autoaufbruch oder Autodiebstahl lagen in allen Befragungen zwischen 1% und 4%. Als mit bis zu 43% am weitesten verbreitet war das zu Beginn der Erhebung allerdings wohl nicht in allen Fällen strafbare Herunterladen von Musik- und Filmdateien aus dem Internet.

Fasst man die einzelnen Delikte in Gruppen zusammen, dann betrugen die höchsten Jahresprävalenzraten für schwere Gewaltdelikte (Raub, Handtaschenraub, Körperverletzung mit Waffen) 5% in Münster und 7% in Duisburg, für alle Gewaltdelikte (wie zuvor und zusätzlich Körperverletzung ohne Waffen) 14% bzw. 20%, für Eigentumsdelikte 30% bzw. 25% und für Sachbeschädigungsdelikte (Graffiti, Scratchen, sonstige Sachbeschädigung) jeweils 24%.

Am deutlichsten zeigt sich die Ubiquität der Jugenddelinquenz in den so genannten Lebensprävalenzraten. So berichteten in Duisburg bereits zwischen dem 13. und 17. Lebensjahr 71% der Jungen und 53% der Mädchen, zumindest ein Delikt begangen zu haben (alle erfragten Delikte ohne Internetdelikte oder Drogenkonsum); bei Gewaltdelikten (einschließlich Körperverletzung ohne Waffen) waren es 42% bzw. 23%, bei Sachbeschädigungen 67% bzw. 50% und bei Eigentumsdelikten 40% bzw. 32% (nicht tabellarisch dargestellt).

⁴ In Duisburg wurden 2004 10,3% aller Jugendlichen von der Polizei registriert (PKS Duisburg, http://www1.polizei-nrw.de/duisburg/Themen/article/kriminalitaetsbericht.html, 19.04.06), in Münster waren es im selben Jahr 10,9% (PKS Münster, http://www1.polizei-nrw.de/muenster/Statistik/2004/, 19.04.06; eigene Berechnungen). Bundesweit betrug der Tatverdächtigenanteil (nur für deutsche Tatverdächtige vorhanden) unter 14-17jährigen im Jahr 2004 7,1% (Bundeskriminalamt 2005, S. 99). Der Vergleichbarkeit wegen wurden diese Hellfelddaten für jene Jahre wiedergegeben, in denen in unseren Täterbefragungen die höchsten Prävalenzraten beobachtet wurden.

⁵ Hierunter wurde auch das so genannte "Abziehen" erfasst.

⁶ Berücksichtigt ist auch nicht das nicht erfragte, aber quantitativ bedeutsame Schwarzfahren. Die entsprechende Gesamtrate der "Lebensprävalenz" betrug 60% - Für die Berechnung solcher Lebensprävalenzraten wurde der Paneldatensatz verwendet.

1.2 Altersentwicklung und Spontanbewährung

Die Altersentwicklung von Prävalenzraten weist seit ihrer jeweils ersten Erhebung mit Hellwie mit Dunkelfelddaten in unterschiedlichen Ländern, Kulturen oder historischen Phasen einen in der Grundstruktur gleichen Verlauf auf: Einem in der Jugendzeit starken Anstieg folgt ein ebenso starker Rückgang. Auch wenn die (Dunkelfeld-) Delinquenz im Jugendalter weit verbreitet ist, so begehen die meisten also nur ein bis zwei Delikte. Der Anstieg und Wendepunkt dieser Glockenkurve erfolgt im Dunkelfeld früher und liegt im Hellfeld bei Mädchen (14. bis 16. Lj.) früher als bei den Jungen (18. bis 20. Lj., Bundeskriminalamt 2007, S. 97 f.). An Dunkelfeldverläufen ist besonders bemerkenswert, dass dieser Altersverlauf bereits in der kurzen Zeit bis zum Ende der Jugendphase weitgehend sichtbar wird. So erreichten die Duisburger Täterprävalenzraten bereits im 14. Lebensjahr das höchste Maß und gingen (mit einer vorübergehenden Ausnahme der Eigentumsdelikte) schon ab dem folgenden 15. Lebensiahr deutlich (zum Teil sogar unter das Ausgangsniveau des 13. Lebensiahres) zurück; bis zum 18. Lebensjahr verringerten sie sich auf die Hälfte oder gar ein Drittel (Schaubilder 1 und 2).⁷ Demnach ist der Prozess der Spontanbewährung ganz überwiegend bereits kurz nach Erreichen der Strafmündigkeit eingetreten.⁸ Das war so früh nicht unbedingt zu erwarten. "Spontan", das heißt aus sich selbst heraus, bedeutet dabei nicht ohne jegliche, sondern ohne formelle Kontrollintervention. Denn dieser entwicklungstypische Rückgang ist im Wesentlichen Ausdruck einer erfolgreichen Normsozialisation durch die primären Sozialisationsinstanzen Familie, Schule und Gleichaltrige.

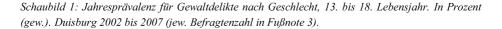
Diese früh einsetzende Spontanbewährung unterstreicht die Notwendigkeit der seit den achtziger Jahren nach und nach in ganz Deutschland flächendeckend eingeführten Diversion im Jugendstrafverfahren mit inzwischen bundesweit rund 70% nach §§ 45, 47 JGG eingestellten Verfahren (Heinz 2005, S. 174 ff.). Die Diversion vermeidet, solche normsozialisatorischen Prozesse strafrechtlich zu konterkarieren.

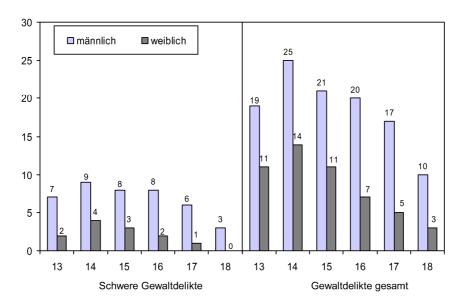
⁷ Zum Beispiel für Jungen bei allen Gewaltdelikten: von 25% mit 14 auf 21% mit 15 und noch 10% mit 18 Jahren, bei Sachbeschädigungen von 29% auf 23% und 9% (Schaubilder 1 und 2). - Betrachtet man die einzelnen Delikte, so ist zu erkennen, dass dieser Rückgang in den Deliktsgruppen in erster Linie auf den jeweils häufiger vorkommenden Delikten beruht (vor allem Körperverletzung ohne Waffen, Sachbeschädigung, Ladendiebstahl). - In Münster konnte dieser Rückgang im 16., dem letzten der untersuchten Lebensjahre, bei den schweren Gewaltdelikten auch ab dem 15. Lebensjahr beobachtet werden (Boers et al. 2006, S. 72 f.).

⁸ Da sieh die Referenzperiode für die Täterbeforgung und den untersuchten.

⁸ Da sich die Referenzperiode für die Täterbefragung auf das vorher gegangene Jahr bezog, wurden die Delikte für das 13., 14., 15., 16., 17. bzw. 18. Lebensjahr berichtet, also auch für die zwei Lebensjahre vor Beginn der Strafmündigkeit.

5





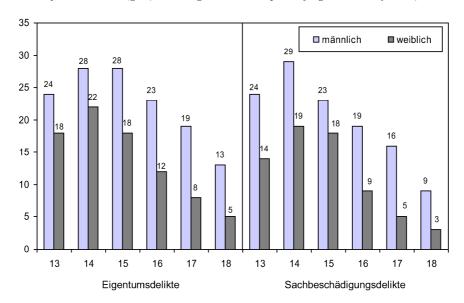
Mit Blick auf Geschlechtsunterschiede weisen Jungen zwar auch im Dunkelfeld höhere Prävalenzraten auf als Mädchen. Die Dunkelfeldunterschiede sind aber vor allem im frühen Jugendalter deutlich geringer als im Hellfeld. Während unter den Duisburger 14- bis 15-Jährigen die Mädchen bei den Eigentums- und Sachbeschädigungsdelikten recht nahe an die Prävalenzraten der Jungen herankamen⁹, betrug der Abstand bei Gewaltdelikten rund die Hälfte.¹⁰ Der Anteil der polizeilich registrierten Mädchen beträgt indessen bei Eigentumsdelikten etwa die Hälfte und bei Gewaltdelikten nur rund ein Drittel des Anteils der Jungen (siehe Bundeskriminalamt 2005, S. 180, 233, Tabellenanhang: Tabelle 20). Demnach haben Mädchen in diesem Alter ein deutlich geringeres Registrierungsrisiko als Jungen. Ab dem 16. Lebensjahr nehmen die Unterschiede allerdings erheblich zu. Der Mädchenanteil beträgt im 18. Lebensjahr nur noch ein Drittel des Anteils der Jungen, bei schweren Gewaltdelikten gar weniger als ein Sechstel. Bei den Mädchen ist der Prozess der Spontanbewährung mithin deutlicher ausgeprägt als bei den Jungen (Schaubilder 1 und 2).

Zum Beispiel 22% bzw. 28% bei Eigentumsdelikten im 14. Lebensjahr; 18% bzw. 23% bei Sachbeschädigungsdelikten im 15. Lebensjahr (Schaubild 2).

10 Zum Beispiel 4% bzw. 9% bei schwerer Gewalt, 14% bzw. 25% bei allen Gewaltdelikten, jeweils im 14. Le-

bensjahr (Schaubild 1).

Schaubild 2: Jahresprävalenz für Eigentums- und Sachbeschädigungsdelikte nach Geschlecht, 13. bis 18. Lebensjahr. In Prozent (gew.). Duisburg 2002 bis 2007(jew. Befragtenzahl in Fußnote 3).



1.3 Intensivtäterschaft und Persistenz

Jugendliche mit wiederholten Tatbegehungen, zumal schwerer Delikten, bilden seit langem die eigentliche kriminologische und kriminalpolitische Problemgruppe. Sie werden als Mehrfach- oder Intensivtäter, im Englischen als "Chronics", "High-Risk Offenders" oder "Persistent Offenders" bezeichnet. Seit der ersten Philadelphia-Kohortenuntersuchung sind damit in der Regel jene ca. 6% der Probanden gemeint, die fünf und mehr (schwere) Delikte (pro Jahr im Dunkelfeld oder während der Jugendphase im Hellfeld) begehen bzw. mit rund der Hälfte aller Straftaten sowie den meisten Gewaltdelikten auffallen (siehe nur Wolfgang et al. 1972, S. 88 ff.; Farrington und West 1993, S. 495; Moffitt et al. 2001, S. 212 ff.; Piquero et al. 2003, S. 462; Kerner 2004, S. 16; Boers et al. 2006, S. 74 f.).

Die Klassifizierung von Tätergruppen, insbesondere mit Blick auf persistente Täter schwerer und gewaltsamer Delikte hat sich in den letzten zwanzig Jahren von einer alleinigen Kategorisierung anhand von Täterinzidenzraten oder der Anteile begangener Delikte (zum Beispiel die 6% "Chronic Offenders" seit Wolfgang et al. 1972) zur Feststellung eines delinquenten Entwicklungspfades (so genannte Trajektorie) weiterentwickelt, mit dem über den Lebensverlauf hinweg persistente Täterkarrieren beschrieben werden sollen. Damit wurde auf die allgemeine Lebensverlaufsforschung Rekurs genommen und eine (zunächst stark persönlichkeitsorientierte) Developmental Criminology begründet. Parallel hierzu entwickelte sich die Täterklassifizierung methodisch von einer deterministischen Kategorisierung (zumeist anhand einer Mindestzahl begangener Delikte, zum Beispiel: mehr als fünf Delikte in einem bestimmten Zeitraum) zu einer probabilistischen, anhand latenter Klassenanalysen erfolgenden statistischen Beschreibung unterschiedlicher Delinquenztrajektorien (Nagin 2005; Reinecke 2006; 2007; Piquero 2008). Eine einheitliche Klassifikation des Intensivtäters ist allerdings nicht

möglich, da sich je nach Art der Daten (Hell- oder Dunkelfeld), der Deliktsart, dem zu berücksichtigenden (und damit im Zusammenhang stehenden) Zeitraum der Deliktsbegehung oder der zu untersuchenden Tätergruppe (zum Beispiel Jungen oder Mädchen) unterschiedliche Basishäufigkeiten ergeben.

Des Weiteren ergibt sich aus einer wie auch immer vorgenommenen Klassifizierung noch nicht automatisch eine Definition des Intensivtäters. Sie kann letztlich nur normativ, nach quantitativen, qualitativen und zeitlichen Kriterien erfolgen. Zum Beispiel (in Fortschreibung der zuvor berichteten empirischen Beobachtung), dass eine durch eine Klassifikation gewonnene (bislang) männliche Gruppe für einen genau und eng bestimmten Zeitraum (von zum Beispiel zwölf Monaten) zumindest die Hälfte aller Delikte und drei Viertel der Gewaltdelikte ihrer Population begangen haben muss. Nach diesem Validitätskriterium wären Intensivtäter dadurch definiert, dass sie, bemessen für einen begrenzten Zeitraum, das Gros der Gewaltdelikte begehen. Bei in einem begrenzten Zeitraum wiederholten (etwa drei- und mehrmaligen) Begehungen anderer Delikte (oder einer unterhalb dieses Validitätskriteriums verweilenden Anzahl von Gewaltdelikten) kann man von Mehrfachtätern sprechen; hier fehlt das qualitative Kriterium der Begehung der allermeisten Gewaltdelikte. Intensivtäter sind demnach eine Teilmenge der Mehrfachtäter. Die Unterscheidung zwischen Mehrfach- und Intensivtätern erlaubt es mithin zwischen unproblematisch(er)en Wiederholungstätern von zum Beispiel Bagatelldelikten und problematisch(er)en Wiederholungstätern von Gewaltdelikten zu differenzieren.

Damit wäre aber noch nicht beantwortet, wann man mit einiger Plausibilität von einer *Persistenz*, also einer über längere Zeit bestehenden Intensiv- oder Mehrfachtäterschaft sprechen kann. Dies ist nur anzunehmen, wenn ein Mehrfach- oder Intensivtäter über mehrere (Mehrfach- oder Intensivtäter-) Zeiteinheiten hinweg ohne große Unterbrechungen aktiv ist. Die Zeitdimension wird hier also in umgekehrter Richtung bedeutsam: Nun grenzt sie den Begriff nicht ein, sondern lässt ihn erst nach einer gewissen Dauer zu. Ein Mehrfach- oder Intensivtäter ist demnach nicht unbedingt auch schon ein persistenter Täter. Ohne bislang noch nicht vorhandene spezifische empirische Analysen zur Dauer und Unterbrechung persistenter Verläufe ist es jedoch schwierig, eine minimale Zeitspanne für die Annahme eines persistenten Verlaufs zu bestimmen. Sie sollte aber, um die Bezeichnung "dauerhaft" zu rechtfertigen, wohl drei bis vier Jahre betragen. Die Unterbrechungen müssen eine ebenfalls konkret zu bestimmende maximale Dauer aufweisen und wären mitunter auch bei einer phasenweise deutlich geringeren Deliktschwere (zum Beispiel unter dem Intensivtäterniveau) in Betracht zu ziehen. Somit kommt es darauf an, dass bei Verwendung des Persistenzbegriffs die zu

¹¹ Wie bereits eingangs angedeutet geht es hier um so genannte "kriminelle Karrieren". Es wird jedoch vorgeschlagen, auf diesen Begriff zu Gunsten des im Englischen üblich gewordenen Begriffs der *Persistenz* zu verzichten. Auch wenn Howard Becker (1963, S. 25 ff.) den Karrierebegriff erstmals (im Sinne einer devianten Laufbahn, wörtlich: "deviant career") zur wissenschaftlichen Beschreibung einer Etikettierungskarriere verwendete, so hat er heute häufig eine bestimmte kriminalpolitische, nämlich stigmatisierende bzw. dramatisierende Konnotation. Zudem suggeriert der Begriff "Karriere", es handele sich (wie etwa bei einer Berufskarriere) um eine geplante Laufbahn, was bei einer persistenten Delinquenzentwicklung allerdings eher selten der Fall zu sein scheint. Als analytischer Begriff ist er mithin nicht sonderlich geeignet.

Eine etwaige Begrenzung persistenter Verläufe anhand bestimmter Lebensphasen (zum Beispiel Jugendoder Erwachsenenalter) würde der empirischen Erfahrung widersprechen, da diese typischerweise die Grenzen oder den gesamten Zeitraum solcher Lebensphasen übergreifen, zum Beispiel im späten Kindesalter beginnen und bis Anfang oder gar Mitte Zwanzig dauern können. Somit besteht für persistente Verläufe potentiell ein größerer, von den Lebensphasen unabhängiger zeitlicher Ereignisraum.

Die Bestimmung einer maximalen Unterbrechungsdauer ist schwierig und hängt zunächst davon ab, ob es sich um einmalige (oder ganz wenige) oder um über die gesamte Delinquenzzeit mehr oder weniger verteilte

Grunde gelegte minimale Delinquenz- sowie maximale Unterbrechungsdauer offen gelegt werden. Letztendlich muss die kriminologische Forschung und Diskussion ergeben, inwieweit die gewählten Kriterien plausibel sind.

Im Unterschied zum (normativ auf Intensivtäter fixierten) Karrierebegriff kann der Persistenzbegriff mithin auch zur analytischen Beschreibung eines Delinquenzverlaufs mit Delikten geringerer Schwere verwendet werden, zum Beispiel: persistente Bagatell- oder Eigentumstäter, Sachbeschädiger, Drogenkonsumenten usf. Das quantitative Mehrfachtäterkriterium (drei und mehr Delikte) wäre dann gegebenenfalls nach einem plausiblen Validitätskriterium zu erhöhen.

Was ergeben nun empirische Beobachtungen zur Klassifikation und Definition von Intensivtätern? Wählt man als Kriterium fünf und mehr Delikte in den vorhergehenden zwölf Monaten, so zeigt sich, dass man unter Zugrundelegung aller Arten der Gewaltdelikte mit einer solchen deterministischen Klassifikation eine durchaus problematische Tätergruppe erhält (für eine alternative probabilistische Klassifikation siehe Reinecke 2006). Beispielsweise hatten im Jahr 2004 die 15-jährigen Duisburger mit fünf und mehr Gewaltdelikten über die Hälfte aller Delikte (ohne Internet-Raubkopien) sowie fast 90% aller Gewaltdelikte berichtet. Sie waren gleichwohl keine spezialisierten Gewalttäter. Denn die Gewaltdelikte machten innerhalb ihres gesamten Deliktspektrums nur einen Anteil von knapp 30% aus.¹⁴

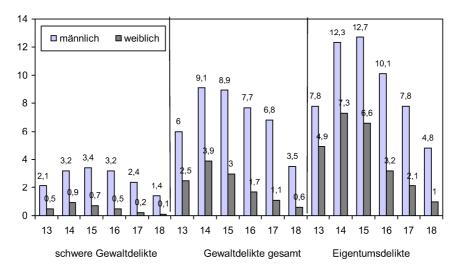
Unter Zugrundelegung aller Arten der Gewaltdelikte waren in Duisburg maximal 9% der Jungen und 4% der Mädchen, nämlich im 14. Lebensjahr, Intensivtäter. Beschränkt man sich auf die schweren Gewaltdelikte (Körperverletzung mit Waffen und Raubdelikte), dann betrug die maximale Quote (im 14. und 15. Lebensjahr) 3,4% bzw. 0,9%. Der Rückgang setzte indessen genau wie bei den allgemeinen Prävalenzraten bereits im folgenden Lebensjahr ein (Schaubild 3). ¹⁵

Unterbrechungen handelt. Im ersten Fall wird die maximale Unterbrechungszeit, etwa mit einem Viertel der Persistenzdauer, recht eng zu bemessen sein. Bei einer Persistenz von vier Jahren würde also eine andauernde Unterbrechung von maximal 12 Monaten eine Persistenzannahme gerade noch erlauben. Bei Annahme eines Drittels würde eine 16 Monate andauernde Unterbrechung eine Persistenz jedoch in Frage stellen. Dies gilt umso mehr, je länger die Persistenzdauer ist: Eine durchgehende vierjährige Latenzzeit innerhalb eines Delinquenzzeitraums von 12 Jahren lässt schon eher an einen vorübergehenden Abbruchsprozess als an eine Persistenzunterbrechung denken. Die Bestimmung der Unterbrechungsdauer hängt mithin zum einen mit der Persistenzdauer zusammen und zum anderen wird mit fortdauernder Persistenz der Unterschied zwischen Unterbrechung und Abbruch fließend. Im oben genannten zweiten Falle, also den über einen Delinquenzzeitraum mehr oder weniger verteilten Unterbrechungen, wird man die maximale Unterbrechungsdauer indessen größer, etwa bis zur Hälfte, bemessen können (so könnte bei jährlich maximal sechsmonatigen Latenzen einer im Minimum vierjährigen Delinquenzzeit wohl noch eine persistente Entwicklung angenommen werden).

¹⁴ Siehe grundlegend zur Täterklassifizierung, Al. Pöge 2007; 2007a.

¹⁵ In Münster ergab sich – mit kleineren Abweichungen – ein ähnliches Gesamtbild. Hier lagen ein Jahr später die maximalen Mehrfachtäterraten bei den Gewaltdelikten etwas niedriger, bei den Eigentumsdelikten jedoch höher. Sie gingen dann aber (im 16. Lebensjahr) ebenfalls und sogar auch noch etwas markanter als in Duisburg zurück (grafisch nicht dargestellt).

Schaubild 3: Anteile Intensiv- bzw. Mehrfachtäter (5 und mehr Delikte im letzten Jahr) nach Geschlecht, 13. bis 18. Lebensjahr. In Prozent (gew.). Duisburg 2002 bis 2007(jew. Befragtenzahl in Fußnote 3).



Dieser in den Anteilen der Intensivtäter enthaltene erste Hinweis auf eine auch hier bestehende Tendenz zu einem frühen Rückgang ist durchaus bemerkenswert. Denn nach insbesondere in den achtziger und neunziger Jahren weit verbreiteten kriminologischen Annahmen über die Kontinuität des Delinquenzverlaufs würde man zumindest in diesem Alter bei Intensivtätern noch keine nennenswerten Abbruchstendenzen zu erwarten haben. Die viel zitierte Extremposition postuliert bei früh und chronisch Auffälligen eine zumindest bis in die fünfte Lebensdekade reichende oder sogar lebenslange Persistenz (Blumstein et al. 1986, S. 67 ff.; Moffitt 1993). Auch Sampson und Laub (1993, 2003) gehen davon aus, dass kriminelle Karrieren im Jugendalter fortdauern können, ab der dritten Lebensdekade indessen weit überwiegend abbrechen. ¹⁶

2 Die Kontinuität delinquenter Verläufe

Der prominenteste und wohl einflussreichste Entwurf einer lebenslangen Kontinuitätsannahme für Intensivtäter stammt von Terry Moffitt, die aus Anlass der Auswertung des Dunedin Geburtskohortenpanels eine duale Taxonomie der Entwicklungspfade des Life Course-Persistent (LCP) und des Adolescence-Limited (AL) Antisocial Behavior vorgeschlagen hat (Moffitt 1993; siehe zur Rezeption und Diskussion zuletzt Moffitt 2003 sowie Sampson und Laub 2003, S. 558 f. m.w.N.). Moffitt nimmt an, dass bei Letzterem, den größten Teil auffälliger Jugendlicher umfassendem Pfad, das dissoziale Verhalten infolge asynchron verlaufender persönlicher und sozialer Entwicklungen ("Reifungslücke") frühestens in der Jugendzeit beginne und mit deren Ende auf Grund gelingender Sozialisationsprozesse - also im Rahmen

¹⁶ Möglicherweise beruht deren These der anfänglichen Kontinuität auch darauf, dass sie diese empirisch auf eine Reanalyse des Jugendstraffälligenpanels der Gluecks, also der Beobachtung des Hellfeldverlaufs einer hochselektierten Justizpopulation stützten.

von Prozessen der Spontanbewährung - abgebrochen werde; psychische Auffälligkeiten kämen hier nicht vor. Hingegen soll bei der zahlenmäßig kleinen LCP-Trajektorie die psychopathologische Qualität besitzende dissoziale Entwicklung bereits im frühesten Kindesalter beginnen und über den Lebensverlauf in unterschiedlichen Erscheinungsformen fortdauern; sie beruhe auf ererbten oder erworbenen neuro-kognitiven Persönlichkeitsdefiziten (geringe verbale Intelligenz, schwieriges Temperament, Hyperaktivität, geringe Selbstkontrolle), die sich unter ungünstigen Umweltbedingungen (inadäquate Erziehung, gestörte familiäre Bindungen, Armut) negativ entfalteten (Moffitt 1993, S. 680 ff., 685 ff.; Moffitt et al. 2001, S. 207 ff.). Die Verlaufsannahme geht also dahin, dass bei diesen Tätern das Ausmaß der Täterinzidenzrate fortdauere, also - anders als bei den glockenförmigen Prävalenzraten - nicht zurrückgehe. Der Streit über die Kontinuität oder den Abbruch von Delinquenzverläufen besteht mithin nur bei den Intensivtätern.

Kriminalpolitisch besteht folglich bei einer maximal auf das Heranwachsendenalter begrenzten, also sich spontan bewährenden Delinquenz die generelle Überzeugung, dass eine so genannte primäre Kriminalprävention angemessen ist. Es geht also um am sozialen Umfeld, seinen Institutionen und Gruppen (Wohnviertel, Peer Groups, Schulen, Familie, Vereine etc.) orientierte Maßnahmen, die im Übrigen bei bereits jugendstrafrechtlicher Relevanz vornehmlich im Rahmen der Diversion erfolgen sollen. Damit können die Prävalenzraten in einem verträglichen Ausmaß gehalten und Prozesse der Spontanbewährung gefördert werden. Bei den persistenten Intensivtätern, vor allem den vermuteten LCP-Offenders, gehen die Auffassungen vor allem unter (amerikanischen) Kriminalpolitikern indessen auseinander. Nicht in Bezug auf die Notwendigkeit, dass hier überhaupt individuelle Interventionen zu erfolgen haben. Darüber besteht weitgehender Konsens. Je nach Ausrichtung werden jedoch einerseits vornehmlich Maßnahmen der positiven Spezialprävention (resozialisierende sozialpädagogische oder therapeutische Programme) und andererseits solche der negativen Spezialprävention favorisiert (vor allem zur Sicherung von als gefährlich und rezidiv eingestuften Tätern). Für Letzteres hat die in zahlreichen amerikanischen Bundesstaaten eingeführte Sanktionspolitik der "Selective Incapacitation", oder in der populistischen Variante: des "Three strikes and you're out", seit den neunziger Jahren eine Vorreiterrolle eingenommen (Zimring et al. 2001; siehe auch Blumstein et al. 1986, S. 128 ff.). 17

Wie sieht es nun mit der *empirischen Bewährung* der Kontinuitätsannahme aus? Eine im Rahmen der Dunedin-Studie erfolgte deterministische Klassifizierung anhand von Extremgruppen kindlichen dissozialen Verhaltens (im Alter von 5, 7, 9 und 11 Jahren) sowie juveni-

¹⁷ Zum Beispiel müssen nach kalifornischem Strafrecht seit 1994 bereits zweimal wegen eines schweren Delikts (zum Beispiel Wohnungseinbruch) oder einer Gewalttat Verurteilte bei einer dritten (leichteren) Tat (zum Beispiel einfacher Diebstahl) zu 25 Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt werden, wovon mindestens 20 Jahre zu vollstrecken sind. Erfolgt die leichtere Tat (sogenanntes "Strike"-Delikt) als zweite Tat, dann ist hierfür die Strafe zu verdoppeln. Als Folge dieser Gesetzgebung ergingen in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Vorschriften mehr 25-jährige oder lebenslange Verurteilungen wegen Marihuana-Besitzes als zusammengenommen wegen Mordes, Vergewaltigung oder Geiselnahme (Zimring et al. 2001, S. 7 ff.). - Vor allem als Folge einer solchen Sanktionspolitik ist die U.S.-amerikanische Gefangenenpopulation seit 1980 bis 2006 um mehr als das Vierfache auf 1.570.861 erwachsene Insassen mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr gestiegen (Bureau of Justice Statistics 2007, S. 3). Nimmt man die "local jail-inmates" (Freiheitsstrafen unter einem Jahr und Untersuchungshaft) hinzu, dann betrug die Gefangenenzahl am Jahresende von 2006: 2.336.871, was einer Gefangenenrate von 782 auf 100.000 Einwohner entspricht (ebda.); berücksichtigt man des Weiteren die 92.854 Jugendstrafgefangenen sowie die Gefangenen der "territorial prisons", Einwanderungsbehörde, Armee, "indian countries" und des Zolls, so beträgt die Gefangenenzahl: 2.385.213 (a.a.O., S. 3). In Deutschland betrug die Gefangenenrate am 30. November 2007 (ähnlich wie für Frankreich, Belgien und Italien): 88 bei insgesamt 72.656 Straf-, U-Haft- und Jugendstrafgefangenen (www.prisonstudies.org).

ler selbstberichteter Delinquenz (mit 15 und 18 Jahren) ergab eine in beiden Zeitabschnitten hochbelastete LCP-Gruppe für ca. 6% der 902 Probanden – 10% (n=47) der männlichen und 1% (n=6) der weiblichen Probanden; 26% (n=122) der männlichen und 18% (n=78) der weiblichen Probanden konnten einem (ab dem Jugendalter in gleichem Maße delinquenten) AL-Pfad zugeordnet werden (Moffitt et al. 2001, S. 212 ff.). Die weiteren Analysen konfrontieren die Annahme einer persistenten dissozialen Persönlichkeit allerdings mit drei Problemen.

Zum einen zeigte sich zwar, dass die LCP-Probanden im Vergleich mit den AL-Probanden vor allem die erwartete höhere neuro-kognitive Belastung aufwiesen (a.a.O., S. 214 ff.). Solche Analysen können angesichts der geringen Anzahl von persistenten Probanden jedoch nur bivariat (bei Moffitt et al. anhand von Mittelwertunterschieden) durchgeführt, aber nicht multivariat gegen Scheinkorrelationen gesichert werden. Da fast alle Längsschnittstudien, die angesichts der Anzahl exogener Erklärungsvariablen umfassendere Zusammenhangs- oder Kausalanalysen erlauben, selbst bei einer Problemstratifizierung über zu geringe Ausgangsstichproben verfügen, ¹⁸ handelt es sich um ein allgemeines Problem der kriminologischen Längsschnittforschung: Analysen persistenter Intensivtäter sind bislang im Wesentlichen qualitativer Natur und können statistisch nicht hinreichend untermauert werden.

Zum anderen erwies sich die Persistenzannahme bei frühkindlicher Auffälligkeit als nicht stabil. Bereits auf Grund einer weiteren mit 477 männlichen Probanden der Dunedin-Studie durchgeführten, nun bis zum 26. Lebensjahr reichenden deterministischen Klassifikation ergaben sich zunächst neben der LCP-Gruppe (10%) und der AL-Gruppe (26%) drei zusätzliche Entwicklungsgruppen: (1) 5% nicht auffällig gewordene Abstainers, (2) 51% lediglich durchschnittlich belastete Unclassified Boys sowie (3) 8% Recoveries. Dies war insofern zu erwarten, als eine simple binäre Taxonomie – im Kern stellt Moffitts in der Rezeption bei weitem überschätzte Klassifizierung nicht mehr dar – die Komplexität delinquenten Verhaltens nicht widerspiegeln kann. Unter den zusätzlichen Gruppen war des Weiteren vor allem die Entwicklung der Recoveries für die in Moffitts Überlegungen zentralen prognostischen Annahmen hinsichtlich der LCP-Offenders problematisch. Denn während sich im Kindesalter die LCPs und die Recoveries in ihrer dissozialen Auffälligkeit nicht unterschieden, brachen Letztere das dissoziale Verhalten mit dem Jugendalter weitgehend ab und wichen insbesondere hinsichtlich der Delinquenz kaum vom Durchschnitt ab (Moffitt et al. 2002, S. 183 ff.; auch schon 1996, S. 408 ff.).

Noch deutlicher zeigt sich diese erfreuliche Besserung bei einem großen Teil der im Kindesalter Hochbelasteten in der ersten mit den 526 männlichen Probanden des Dunedin-Panels durchgeführten latenten Klassenanalyse. Diese Analyse bezog sich auf die individuelle Inzidenz einer Skala von Verhaltensproblemen¹⁹ zwischen dem 7. und 26. Lebensjahr und ergab vier Klassen (LCP, Childhood Limited, Adolescent Onset, Low). Im Kindesalter bei Weitem am stärksten (und nahezu gleich) belastet war nicht nur die LCP-Klasse (10,5% der Probanden), sondern auch die mit 24,3% mehr als doppelt so große Childhood Limited-Klasse. Im weiteren Verlauf reduzierten sich die Inzidenzen beider Klassen kontinuierlich bis zum 26. Lebensjahr, allerdings – wie schon zuvor bei den Recoveries – sehr disparat, nämlich um ca. ein Viertel bei den LCPs, aber um mehr als zwei Drittel bei den Childhood Limited, wobei Letztere bereits zwischen 15 und 18 Jahren das Niveau der Low-Class (45,6 %) erreichte

¹⁸ Zum Beispiel wurden in der Cambridge-Studie bis zum 32. Lebensjahr 24 (6%) sog. "Chronic Offenders" festgestellt, Probanden, die bis dahin die Hälfte aller Verurteilungen erhalten hatten (Farrington 2003, S. 144).

Die Skala "Conduct Problems" bestand aus sechs Symptomen: physiscal fighting, bullying others, destroying property, telling lies, truancy and stealing (Odgers et al. 2007, S. 477). Hiermit sollte insbesondere die Klassifizierung des Life-Course Persistent und Adolescent Limited Antisocial Behavior erfolgen.

(Odgers et al. 2007, S. 479). Käme mithin die Vorhersage von erwachsenen LCP-Tätern auf Grund kindlicher Auffälligkeiten nach der deterministischen Klassifikation nahezu dem Werfen einer Münze gleich, so könnte nach den Befunden der latenten Klassenanalyse gerade mal noch ein Drittel vorhergesagt werden. Damit dürfte die Persistenzthese, einschließlich der darauf beruhenden Annahme einer Prognostizierbarkeit späterer Delinquenz auf Grund kindlicher Auffälligkeiten, mit diesem Datensatz nicht zu halten sein.

Schließlich erwies sich in den bis zum 26. Lebensjahr analysierten Daten der AL-Pfad nicht als "adolescence limited" ("were still in trouble", Moffitt et al. 2002, S. 199): Auf Grund der deterministischen Klassifikation wiesen die betreffenden Probanden bis zum 26. Lebensjahr bei nahezu allen Delikten die nach den LCP-Probanden zweitgrößten und gegenüber den drei anderen Gruppen deutlich erhöhte Raten der selbstberichteten Delinquenz sowie der Verurteilungen auf; im Vergleich mit dem LCP-Pfad ergaben sich bei der selbstberichteten Delinquenz – mit Ausnahme der Gewaltdelikte – kaum, bei den Verurteilungen allerdings etwas häufiger signifikante Unterschiede (a.a.O., S. 184 ff., 199). Es ist angesichts dessen nicht verwunderlich, dass in den latenten Klassenanalysen ein Adolescence Limited-Pfad nicht mehr ausgemacht werden konnte. Stattdessen wurde nun mit 19,6% ein Adolescence Onset-Pfad festgestellt, dessen im Kindesalter noch geringe Conduct Problem-Rate bis zum 26. Lebensjahr stetig auf das Niveau des LCP-Pfades stieg (Odgers et al. 2007, S. 479). Demnach lässt sich auch die Taxonomie der Life Course-Persistent versus Adolescence-Limited nicht mehr halten.²⁰

3 Der Abbruch delinquenter Verläufe

Ein ähnliches Bild der Verlaufspfade selbstberichteter Delinquenz ergaben auch die im Rahmen der Rochester Youth Development Study durchgeführten latenten Klassenanalysen mit 647 männlichen Befragten einer hinsichtlich sozial benachteiligter Nachbarschaften stratifizierten Stichprobe (siehe unten 5.1).²¹ Zwischen dem 13. und 23. Lebensjahr (letztes Erhebungsalter) stellten sich unter Berücksichtigung aller Delikte acht Verlaufspfade heraus (Thornberry 2005, 163 ff.).²² Bei den als einzige Gruppe im Alter von 13,5 Jahren mit 70 Delikten pro Jahr hoch belasteten Persistent High-Level Offenders (6,9% aller Probanden) verringerten sich die Täterinzidenzraten innerhalb von zehn Jahren (linear) um die Hälfte. Zwei Gruppen – Late Bloomers (9,4%) und Gradual-Uptake Offenders (12,4%) – wiesen einen

Moffitt und Kollegen haben die Bedeutung der Recovery- bzw. Childhood Limited-Gruppe für die Persistenzthese bislang nicht so recht diskutiert. Hinsichtlich der Recoveries wurde lediglich das Fortbestehen einiger psychischer Probleme (Depressionen, Angstzustände, soziale Isolierung), aber eben nicht delinquenter Auffälligkeiten mitgeteilt. Mit Blick auf die unerwartet fortbestehende Delinquenz der AL-Probanden wird allerdings eine Falsifikation der Moffittschen Taxonomie für möglich gehalten, sollte es in den folgenden Lebensjahren nicht zu einem signifikanten Delinquenzabbruch in der AL-Trajektorie kommen: "Whether Dunedin AL men are in trouble at 26 years because their cohort's maturity gap is prolonged (and the theory is right), or because adult adjustment is not influenced by childhood experience (and the theory is wrong), waits further follow-up." (Moffitt et al. 2002, S. 201). Die fortgesetzte Delinquenz der AL-Gruppe wird mit einer Postadoleszenzthese erklärt: Insbesondere die große neuseeländische Arbeitslosigkeit habe dazu geführt, dass sich die für moderne Sozialisationsprozesse typische Reifungslücke ("maturity gap") ausweite, also immer weniger Jungerwachsene eine traditionelle Erwachsenenrolle mit stabilem Berufsstatus, Ehe oder Elternschaft einnehmen könnten (Moffitt et al. 1996, S. 419; 2002, S. 196 f., 200).

²¹ Sowohl die Rochester-Studie als auch die Reanalyse und Fortsetzung der Gluecks-Studie durch Laub und Sampson gehören zu den soziologischen Längsschnittstudien. Sie werden in diesem Abschnitt lediglich zur Erörterung der empirischen Bewährung der persönlichkeitsorientierten Verlaufsannahmen herangezogen.

²² Zu einer auch die Probandinnen der Rochester-Studie berücksichtigenden Trajektorienanalyse, siehe Bushway et al. 2003, S. 141 ff.

exponentialen bzw. linearen Verlauf der Täterinzidenzraten mit den im Alter von 23 Jahren höchsten Werten auf; bemerkenswerterweise waren sie wie alle anderen Gruppen, außer den Persistent Offenders, mit 13,5 Jahren kaum belastet. Insbesondere die Trajektorien dieser drei Gruppen widersprechen Moffitts Verlaufsannahmen. Weder erwiesen sich die früh beginnenden Persistent High-Level Offenders im Alter von 23 Jahren als persistent noch die beiden spät beginnenden Gruppen als Adolescence-Limited Offenders.

Daneben folgten drei Gruppen (zusammen 30,7%) dem typischen Muster eines im Jugendalter einsetzenden und spätestens mit dem beginnenden Erwachsenenalter abbrechenden Delinquenzverlaufs; auch eine weitere Gruppe brach im Jugendalter ab, zeigte aber ab dem 22. Lebensjahr wieder einen Anstieg der Täterinzidenz (Intermittent Offenders: 10,8%). Die achte Gruppe der Low-Level Offenders (29,7%) verblieb durchweg auf einem geringen Inzidenzniveau und war deshalb hinsichtlich einer Persistenz oder eines Abbruchs nicht relevant.²³

Die Verringerung der Täterinzidenz unter den im Kindesalter Hochbelasteten sowie die Zunahme der Täterinzidenz in der Gruppe der Late Starter (oder Adolescent Onset) gibt zu der Vermutung Anlass, dass der auf Grund von deterministischen Klassifikationen berichtete, zumindest im Jugendalter recht konstante Anteil von 5% bis 6% Intensivtätern nicht, wie bislang angenommen, aus denselben Personen, also einer homogenen Gruppe besteht, sondern zu einem nicht unerheblichen Teil auf einem Austausch zwischen beiden Gruppen beruhen kann.

Abbruch statt Persistenz als typisches kriminologisches Lebensverlaufsmuster war vor allem der zentrale Befund der Analyse von Hellfeld-Karrieren die Laub und Sampson mit 475 der ehemals 500 inhaftierten Gluecks-Probanden durchführen konnten. Es handelt sich um die erste Studie, die eine Beobachtung der nahezu gesamten registrierungsrelevanten Lebensphase erlaubt, nämlich vom 7. bis zum 70. Lebensjahr (Laub und Sampson 2003, siehe auch Sampson und Laub 2003; 2005, und unten 5.1). Da nur die in ihrer Jugendzeit inhaftierten Probanden analysiert wurden, waren in einer solchen, auf einer (hoch) stratifizierten Stichprobe und auf Hellfelddaten beruhenden Studie eigentlich am ehesten delinquente Persistenzen zu erwarten gewesen. Obwohl nach Deliktsgruppen, kindlichen und familiären Risikogruppen, selbstberichteter Delinquenzbelastung im Kindes- und Jugendalter sowie nach Inhaftierungszeiten differenziert wurde und man schließlich mit einer latenten Klassenanalyse bis zu sechs Trajektorien registrierter Delinquenz herausfand ("Classic" und "Moderate-rate Desister", "High-", "Low-" und "Moderate-rate Chronic", "Late-onset Offender"), zeigte sich indessen immer dasselbe Verlaufsmuster zwischen Kriminalität und Alter: In allen Untergruppen setzte mit einer gewissen zeitlichen Varianz früher oder später ein rapider Kriminalitätsrückgang ein. Meistens erfolgte dies ab Mitte Zwanzig, bei den High-Rate Chronics (für die Gesamt- bzw. Gewaltkriminalität 3,2% bzw. 2,4% der Probanden) erst ab Mitte Dreißig (Laub und Sampson 2003, S. 103 ff.; Sampson und Laub 2003, S. 569 ff.). Die Autoren meinen zu Recht, dass es schwierig sei, diese Befunde mit der Idee des "Life-Course-Persisters" zu versöhnen ("in need of overhaul") und schlagen als Alternative ein Konzept des "Life-Course Desisters" vor (a.a.O., S. 588; siehe auch 2005, S. 19 ff., 30 f. für leichte Delinquenz).24

²³ Auch die latenten Klassenanalysen mit den ersten vier, vom 13. bis zum 16. Lebensjahr reichenden Wellen der Duisburger Panelstudie deuten auf eine solche Befundlage hin. Die (anhand summierter Einzelprävalenzen erhobene) Delinquenzbelastung der Hochbelasteten entwickelte sich – nachdem sie im 14. Lebensjahr deutlich zugenommen hatte - bereits im 16. Lebensjahr wieder auf das Niveau des 13. Lebensjahres zurück, während gleichzeitig eine Gruppe später Starter (erst) im 16. Lebensjahr an deren Niveau heranreichte (Reinecke 2008).

²⁴ Auch in der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (Nachuntersuchung) ist die Verurteiltenprävalenz der Insassenpopulation für Eigentums- und Gewaltdelikte von 25% bzw. 14% mit Mitte Zwanzig auf 10% bzw. 5%

Vergleicht man die Befunde der latenten Klassenanalysen für Dunkel- und Hellfelddaten, dann scheinen Erstere ein deutlich größeres Maß an Variabilität der Delinquenztrajektorien hervorzubringen als Letztere, bei denen alle Gruppen mehr oder weniger den für Prävalenzraten typischen glockenförmigen Altersverlauf aufweisen. Die "crisscross patterns" (Thornberry 2005, S. 165) des Dunkelfeldes kann man einstweilen als Hinweis darauf deuten, dass sich Delinquenzverläufe weniger ontogenetisch, nach demselben Muster entwickeln (so Gottfredson und Hirschi (1990, S. 124 ff.), sondern eher einem von Vielfältigkeit geprägten soziogenetischen Muster folgen (Thornberry 2005, S. 165; Sampson und Laub 2005, S. 14).

4 Risikofaktoren, früher Beginn und Bedingungen des Abbruchs

Auch die vor allem mit der Kontinuitätsannahme einhergehenden Vermutungen, dass persistente Delinquenzverläufe durch früh auftretende personale *Risikofaktoren* bedingt seien und sich am frühen Beginn delinquenter Auffälligkeiten erkennen ließen, konnten bislang nicht durchgreifend empirisch bestätigt werden. Wie schon in den klassischen multifaktoriellen Studien²⁵ überwiegen auch in neueren Analysen die sozialen und familiären Faktoren oder stehen den Persönlichkeitsfaktoren zumindest nicht nach (Farrington 1986; 2003, S. 151 ff.; Farrington und Hawkins 1991; Moffitt et al. 2001, S. 101 ff.; Walter und Remschmidt 2004).²⁶ In einer im Alter von 8, 13, 18 und 25 Jahren mit 321 Probanden in Mannheim durchgeführten Längsschnittstudie zum Verlauf psychischer Störungen im Jugendalter stellte sich zudem und entgegen Moffitts Annahme heraus, dass psychische und familiäre Risikofaktoren des späten Kindesalters einen stärkeren Einfluss auf die fortgesetzte Delinquenz hatten als solche des frühen Kindesalters (und dies, obwohl die Stichprobe hinsichtlich kindheitsspezifischer Symptome stratifiziert worden war; Lay et al. 2001, S. 125 ff., 130).²⁷

Anfang Dreißig und schließlich Ende Dreißig auf 2% gesunken. Von 27 Heranwachsenden mit mehr als zwei Gewaltverurteilungen waren zwischen dem 29. und 38. Lebensjahr noch sechs und zwischen dem 34. und 38. Lebensjahr noch zwei Probanden so verurteilt worden (Boers 2008). - In Duisburger und Münsteraner Panelanalysen (bislang 13. bis 16. Lebensjahr) nahm der Anteil der deterministisch definierten Intensivtäter (fünf und mehr Gewaltdelikte) ab dem 16. Lebensjahr wieder ab (Boers et al. 2006, S. 74).

²⁵ Das Überwiegen sozialer, vor allem familiärer Faktoren in den klassischen Studien wurde insbesondere in der bekannten Prognosetafel von Glueck und Glueck (1950, S. 261) als auch darin sichtbar, dass in Tübingen das Konzept des "Täters in seinen sozialen Bezügen" entwickelt wurde (Göppinger 1983).
²⁶ Die Veröffentlichung aus der Dunedin-Studie von Moffitt et al. 2001 erfolgte ohne multivariate Kontrolle.

²⁶ Die Veröffentlichung aus der Dunedin-Studie von Moffitt et al. 2001 erfolgte ohne multivariate Kontrolle. Eine frühere multivariate Analyse dieser Daten ergab, dass die Häufigkeit von Polizeikontakten im Alter von 15 Jahren mit seit dem vierten Lebensjahr beobachteten erzieherischen und familiären Defiziten stärker zusammenhing als mit vorhergegangenen Verhaltensauffälligkeiten; dies traf ebenso für die Vorhersage von antisozialen, psychopathologische Formen einschließenden Verhaltensweisen zu, die mit zwölf Jahren erhoben wurden. Insgesamt konnten diese Regressionsmodelle nicht mehr als 15% bis 20% der Varianz erklären, der Anteil der psychopathologischen Prädiktoren lag lediglich zwischen 2% und 5% (Henry et al. 1993, S. 109 ft.). – In der regionalen Verlaufsstudie von Walter und Remschmidt (2004) mit 256 Probanden aus dem LG-Bezirk Marburg wurden nach dem 14. Lebensjahr ein- bzw. mehrmals polizeilich Registrierte mit einer Kontrollgruppe von Nichtregistrierten verglichen. Die Untersuchungsgruppe wurde aus bereits im Kindesalter polizeilich Registrierten, also nicht anhand einer repräsentativen Stichprobe von Kindern oder Jugendlichen gebildet. Selbst in dieser stärker belasteten Hellfeldpopulation spielten in den logistischen Regressionen, bei denen allerdings nicht nach Deliktsgruppen unterschieden wurde, soziale und familiäre Faktoren des Kindes- sowie des Jugendalters neben den Persönlichkeitsfaktoren (sie wurden zum größten Teil in einem Index "psychosoziale Risikofaktoren" zusammengefasst) eine zumindest gleich große Rolle (a.a.O., S. 340 ft.).

²⁷ Bei dieser zwischen 1977 und 1996 durchgeführten Untersuchung handelt es sich um eine der wenigen deutschen prospektiven Längsschnittstudien. Sie ist allerdings mit einigen methodischen Erhebungs- und Auswertungsproblemen behaftet, so dass die Befunde (wie im Übrigen die der Marburger Untersuchung) vornehmlich von heuristischer Bedeutung sind. Die neben der Hellfelduntersuchung (Verurteilungen) durchgeführte Dunkelfelderhebung beruht auf zu langen fünf- bzw. siebenjährigen Referenzperioden (Alter 13-18 bzw. 18-25 Jahre) und enthält kaum eines der üblichen Items zur Gewalt- oder Eigentumsdelinquenz; mit 25 Jahren (t₄) wurden

Etwas deutlicher ausgeprägt erschien der Effekt von Persönlichkeitsfaktoren (vor allem des HIA-Syndroms: Hyperactivity-Impulsivity-Attention-Deficit) in multivariaten Analysen der Pittsburgh-Studie hinsichtlich "Physical Aggression" und "Multiple Problem Boys" (Loeber et al. 1998, S. 192 ff., 243 ff.), nicht jedoch für die Gesamtdelinquenz (S. 114 ff.). Diese Analysen wurden allerdings nur im Kindesalter (alle drei Kohorten: 7, 11 und 14 Jahre) als Querschnittsanalyse des ersten so genannten Follow-Up durchgeführt. Sie konnten also die inhaltlich entscheidende weitere Entwicklung solcher Zusammenhänge, insbesondere mit Blick auf deren Stabilität oder Wandel (bei Letzterem vor allem den Abbruch im Rahmen des sog. Maturing-Out), nicht untersuchen. Das HIA-Syndrom erklärte allerdings auch hier lediglich zwischen 2% und 5% der Varianz dieser multifaktoriellen Modelle, die insgesamt bis zu 23% (Physical Aggression) bzw. 29% (Multiple Problem Boys) aufklären konnten (ebda.);²⁸ die Analyse der "Multiple Problem Boys" ist zudem teilweise tautologisch erfolgt, da in die Konstruktion dieser abhängigen Variablen neben anderen Problemen auch ein ADHD-Score (Attention-Deficit-Hyperactivity-Disorder) eingegangen ist (a.a.O., S. 241 f.). Bemerkenswerterweise entfiel jeweils die Hälfte der erklärten Varianz auf nur eine Variable: Lack of Guilt (a.a.O., S. 115, 193, 245 f.). Deren Validität ist indessen zweifelhaft. Denn entgegen der sonstigen Übung dieser Studie beruht diese Variable nicht auf einem mit zahlreichen Items erhobenen Index, sondern lediglich auf dieser einen, nur von den Eltern oder Lehrern beantworteten Frage (a.a.O., S. 60). Man kann angesichts dessen nicht ausschließen, dass die Befragten den "Mangel an Schuldgefühl" aus dem ihnen bekannten delinquenten Verhalten geschlossen haben, Ersteres also lediglich eine Näherungsvariable für Letzteres wäre. Zudem interpretieren Loeber et al. "Lack of Guilt" als (anlagebedingte) Persönlichkeitseigenschaft. Man wird darin indessen eine im Rahmen des Sozialisationsprozesses erworbene normative Einstellung zu erblicken haben.

Dass solche personalen Risikofaktoren für den delinquenten Lebensverlauf weniger relevant sind, zeigte sich auch in der Fortuntersuchung der Gluecks-Probanden durch Sampson und Laub (2003, S. 582 f.; Laub und Sampson 2003, S. 107 ff.). Die bereits zuvor beschriebenen lebenslangen Trajektorien konnten nämlich anhand von kindlichen und jugendlichen Risikofaktoren individueller oder familiärer Art (unter anderem Intelligenz, Egozentrismus, Aggressivität, Erziehungsschwierigkeiten, Kriminalität oder Alkoholabusus der Eltern) nicht signifikant unterschieden (prognostiziert) werden, auch nicht anhand des frühen Beginns delinquenten Verhaltens (Early Onset). Allein bei der Hell- oder Dunkelfeldkriminalität im Jugendalter zeigten sich (geringe) signifikante Unterschiede. Die Autoren folgern hieraus, "that lifecourse-persistent offenders are difficult, if not impossible, to identify prospectively using a wide variety of childhood and adolescent risk factors" (a.a.O., S. 110). Freilich kann, da hier lediglich eine ursprüngliche Insassenstichprobe untersucht wurde, keine allzu große Varianz in den Risikofaktoren erwartet werden. Gleichwohl hätten sich, den persönlichkeitsorientier-

zudem vier zusätzliche Delikte erfragt. Damit mag zusammenhängen, dass die Prävalenzraten mit 25 (unerwarteterweise) deutlich höher lagen als mit 18 Jahren (t₃, Schmidt et al. 2001, S. 27 ff.). In den Auswertungen blieben die selbstberichteten Bagatelldelikte zwar unberücksichtigt, Eigentums- und Gewaltdelikte konnten jedoch nicht unterschieden werden. Des Weiteren ist nicht plausibel, warum in den multivariaten Analysen die Risikofaktoren des 13.-18. Lebensjahres, die auch zahlreiche soziale und ökonomische Belastungen enthielten, "aufgrund ihrer zeitlichen Nähe zum Vorhersagekriterium" nicht berücksichtigt wurden, denn proximale Faktoren hatten ansonsten einen stärkeren Effekt (Lay et al. 2001, S. 125 ff., Fn. 2). Kriminologisch wäre bedeutsam, ob diese Faktoren bei ihrer Berücksichtigung einen noch deutlicheren Einfluss gewonnen hätten.

²⁸ Bei der Gesamtdelinquenz betrug die erklärte Varianz zwischen 11% und 22% (Loeber et al. 1998, S. 115). – Loeber und Kollegen berichten als multivariate Koeffizienten ihrer hierarchischen Regressionsanalysen die jeweils erreichte multiple Korrelation ("Multiple R"). Um das Maß der jeweiligen erklärten Varianz (Determinationskoeffizient R²) zu erhalten, muss man diese quadrieren (Kühnel und Krebs 2001, S. 534).

ten Annahmen folgend, zwischen den Extremtrajektorien der Chronics (zusammen n=103) und den frühen Desisters (n=102) signifikante Unterschiede zeigen sollen.

Auch mit Blick auf den frühen Beginn delinquenten Verhaltens (Early Onset) stehen Sampson und Laub mit ihren Beobachtungen nicht alleine da. Dieser Faktor galt bislang als "one of the best predictors (or even the best predictor [...]) of the future course of the criminal career" (Farrington et al. 1990, S. 283). Er hat sich indessen auch in einigen anderen Studien als weniger aussagekräftig erwiesen, wobei man den Eindruck gewinnen kann, dass der frühe Beginn vor allem bei den (der Praxis in aller Regel allein zur Verfügung stehenden) Hellfelddaten prognostisch unbedeutender zu sein scheint. So konnten Paternoster et al. (1997, S. 256) in einer methodisch elaborierten Analyse mit 838 Entlassenen aus einer "Youth Services Training School" keinen Effekt des Early Onset beobachten. In neuerer Zeit haben insbesondere Krohn et al. (2001, S. 81 ff.) mit den Daten der Studien aus Pittsburgh, Rochester und Montreal vierzig nach späteren Prävalenz- und Inzidenzraten, Deliktsart, Hell- und Dunkelfeldkriminalität differenzierte Verlaufsmuster untersucht, von denen jedoch nur 13 im Hinblick auf den Early Onset die erwartete statistisch signifikante Beziehung aufwiesen - die meisten in der Dunkelfeldbefragung Rochesters, die wenigsten wiederum in der Vorbestraftenbefragung Montreals, allerdings ebenso wenig in der Dunkelfelderhebung Pittsburghs. Auch in der Seattle Panelstudie zeigte sich der erwartete Effekt des Early Onset nur in den Hellfeld-, nicht jedoch in den Dunkelfelddaten (Farrington et al. 2003, S. 948 f.). Schließlich kann Thornberry (2005, S. 165) auf Grund der latenten Klassifikationsanalysen der Rochesterstudie lediglich "the modesty of the correlation between age of onset and persistence" fest-

Die bisherigen Befunde der persönlichkeitsorientierten Längsschnittforschung zu delinquenten Entwicklungspfaden sowie die festgestellten Anteile erklärter Varianzen der personalen Risikofaktoren sind vor allem unter heuristischen Gesichtspunkten bedeutsam. Sie geben Anlass, multivariat signifikante Faktoren sowie die Frage nach Verlaufstrajektorien weiteren Analysen zu unterziehen. Sie können indessen noch keine verlässliche empirische Grundlage für Programme der individuellen, zumal klinisch-psychologischen oder psychiatrischen Intervention im Kindes- und frühen Jugendalter liefern, wie sie allerdings in den letzten Jahren verstärkt vorgeschlagen wurden (siehe vor allem die Beiträge in Loeber und Farrington 1998 und 2001; kritisch insoweit auch Sampson und Laub 2003, S. 559 m.w.N.).

Die bleibende Ungewissheit sowie auch die Komplexität der Frage, was wie früh eine persistente Delinquenzentwicklung beeinflusst, hat sicherlich mit dazu beigetragen, dass sich die Forschung in den letzten Jahren verstärkt auch dem *Abbruch* persistenter Delinquenzverläufe gewidmet hat. Der Abbruch wurde bis Mitte der neunziger Jahre kaum untersucht; zum einen weil die Forschung auf die Ursachen des Beginns und der Fortdauer von kriminellen Karrieren konzentriert war, zum anderen, weil bis dahin kaum Längsschnittdaten für die dritte und vierte Lebensdekade vorlagen. Ausgelöst durch soziologisch orientierte Längsschnittanalysen ist die theoretische und empirische Erforschung des Abbruchs in jüngerer Zeit jedoch sehr in Bewegung geraten. Nach neuerem Verständnis wird der Abbruch als Prozess einer allmählichen Verringerung delinquenten Verhaltens begriffen, der – in je nach Standpunkt unterschiedlicher Gewichtung – sowohl von strukturellen Änderungen der sozialen Einbindung (durch stabile neue Partnerbeziehungen oder Arbeitsverhältnisse) als auch durch eine bewusste Reformulierung des persönlichen Selbstkonzeptes (Human Agency) ausgelöst und getragen werden soll (Weitekamp, Kerner et al. 2000; Laub und Sampson 2001; Maruna und Farrall 2004; Mulvey et al. 2004; Bottoms 2006 m.w.N.).

5 Formelle Kontrollinterventionen

Schließlich sind in neuerer Zeit einige (so zu nennende) soziologisch-konstruktivistische Analysen des Delinquenzverlaufs durchgeführt worden. Diese Studien zeichnen sich dadurch aus, dass sie, durchaus im Sinne des Labeling Approach, auch die Auswirkungen formeller sozialer Kontrollinterventionen auf den weiteren Delinquenzverlauf und damit die Unterscheidung zwischen Kriminalität und Kriminalisierung konzeptionell berücksichtigen.

Die in ihrer ersten Reanalyse der Gluecks-Daten beobachteten negativen Effekte formeller Sanktionierungen auf die Herausbildung sozialer Bindungen im Erwachsenenalter haben Sampson und Laub (1997) etwas später im Rahmen von Überlegungen über sich im Lebensverlauf anhäufende Benachteiligungen (Life Course Theory of Cumulative Disadvantage) vertiefend reflektiert. "Cumulative Disadvantage" wird nun zum zentralen Aspekt ihrer Theorie des delinquenten Lebensverlaufs und bezeichnet die Akkumulation von Misserfolgen und Belastungen hinsichtlich der Social Bonds Familie, Schule und Peers "most explicitly by the negative structural consequences of criminal offending and official sanctions for life chances. The theory specifically suggests a ,snowball' effect - that adolescent delinquency and its negative consequences (e.g., arrest, official labeling, incarceration) increasingly mortgage one's future, especially later life chances molded by schooling and employment" (a.a.O., S. 147, Hervorhebung durch Verf.). Bei Cumulative Disadvantage geht es um dreierlei: (1) um die Berücksichtigung der negativen Folgen des sowohl (primären) delinquenten Verhaltens (mit den Zurückweisungsreaktionen des sozialen Umfeldes)²⁹ als auch der Sanktionierung (Einschränkung konformer Lebensbewältigungschancen mit der Folge sekundärer Delinquenz, strukturelles Labeling); (2) um die im Lebensverlauf erfolgende Aufrechterhaltung und Verstärkung der Kriminalität durch die Kriminalität selbst (Selbstverstärkung) und damit (3) um die Betonung, dass die Stabilität (Kontinuität) krimineller Verläufe weniger - wie es die persönlichkeitsorientierte Längsschnittforschung sowie Gottfredson und Hirschi annehmen auf einer persönlichen Anlage oder Neigung beruhe, sondern in informellen wie vor allem formellen sozialen Interaktionen herausgebildet werde, aber auch vermieden und geändert werden könne (soziale Reaktion): "Indeed, the stability of behavior may reflect more the stability of social response than the time-invariance of an individual trait" (a.a.O., S. 154 f., Hervorhebung im Original).

Nachdem der Labeling Ansatz insbesondere in den achtziger Jahren als wenig ertragreich galt und insbesondere in der kriminologischen Längsschnittforschung kaum Beachtung fand (im Überblick: Paternoster und Iovanni 1989), 30 stehen Sampson und Laub mit dieser Perspektivenerweiterung nicht allein da. Auch Loeber und Le Blanc (1990, S. 421) betrachteten bereits Anfang der neunziger Jahre den Labeling Approach als einzige der klassischen Kriminalitätstheorien, die man als "developmental in nature" bezeichnen kann. Vor allem die differenzierte Bewertung des theoretischen und empirischen Gehalts des Labeling Approach durch Paternoster (einem der methodisch versiertesten Längsschnittforscher) und Iovanni dürfte zu einer stärkeren Rezeption in der kriminologischen Längsschnittforschung beigetragen haben.

Paternoster und Iovanni führten Ende der achtziger Jahre die mangelnde Akzeptanz des Labeling Approach zum einen auf dessen simplifizierende Rezeption im Sinne eines Definitionsdeterminismus (allein schon das formelle Label löse eine kriminelle Karriere aus) zurück. Indessen würde ein erfolgreicher Labelingprozess – auch nach den Vorstellungen der Begründer

 $^{^{\}rm 29}$ Ausdrücklich in Anlehnung an Thornberrys interaktionale Theorie (a.a.O., S. 146).

³⁰ Eine Ausnahme bildete in den siebziger Jahren bemerkenswerterweise Farrington (1977). Auch in seinen neuesten Theorieentwurf schließt er Labeling-Elemente ein (Farrington 2003a, S. 231 f.).

des Labeling-Ansatzes, insbesondere, wenn man Lemerts (1967) Prozessmodell der sekundären Devianz folge – weit differenzierter erfolgen (Paternoster und Iovanni 1989, S. 359 ff., 386; "contingent nature", S. 378). Ob und wie sich eine Etikettierung zu einer delinquenten persönlichen Identität im Sinne einer Self-Fulfilling Prophecy verdichte, hänge demnach von zahlreichen weiteren Vermittlungs- und Interaktionsprozessen, also vornehmlich indirekten Zusammenhängen ab, die man als strukturelles Labeling bezeichnen kann: Vor allem die Öffentlichkeit des Labels, die ablehnende oder unterstützende Reaktion der sozialen Umgebung sowie die Beschränkung von Gelegenheiten zur konformen Lebensbewältigung sollen danach eine Rolle spielen (a.a.O., S. 375 ff.).

Zum anderen habe die bestenfalls inkonsistente empirische Befundlage die Akzeptanz des Labeling Approach verringert. Nach Paternoster und Iovanni beziehen sich die empirischen Studien vor allem auf die beiden Kernthesen des Labeling Approach: neben der soeben erwähnten sekundären Devianz infolge strukturellen Labelings auf die sozial ungleiche Verteilung des Kontrollrisikos ("status characteristic" oder "structural location" bei Sampson und Laub 1997, S. 152). Die meisten dieser Untersuchungen werden jedoch als methodisch unzureichend angesehen, da sie entweder allein auf Kontrollstichproben von zudem häufig Verurteilten und Rückfälligen beruhten, die einen Vergleich mit Nicht- oder Früh-Etikettierten nicht erlauben, oder auf Querschnittsdaten oder zeitlich zu kurzen Längsschnittstudien beruhen, mit denen der indirekte und komplexe strukturelle Vermittlungsprozess zur sekundären Devianz nicht untersucht werden könne (Paternoster und Iovanni 1989, S. 369 ff., 383 ff.; Sampson und Laub 1997, S. 139 f.).

In der Tat beruhen bislang die meisten Studien, die feststellen, dass formelle (zumal stationäre) Sanktionierungen entgegen den spezial- oder generalpräventiven Erwartungen nicht kriminalitätsmindernd, sondern kriminalitätsverstärkend wirken, auf reinen Hellfelddatenanalysen justizieller Entscheidungen. Sie sind deshalb dem nicht (ganz) von der Hand zu weisenden methodischen Einwand ausgesetzt, dass in solchen Daten soziale oder personale Defizite oder nicht abgeurteilte delinquente Verhaltensweisen nicht vorhanden sind. Diese könnten aber die richterliche Legalprognose durchaus beeinflusst haben. Für moderne kriminologische Längsschnittdatensätze trifft dieser Einwand indessen grundsätzlich nicht zu. Denn darin sind sowohl die Entwicklung der Hellfeld- als auch der Dunkelfeldkriminalität sowie deren soziale oder personale Entstehungsbedingungen enthalten.

In neuerer Zeit wurden zwei Untersuchungen veröffentlicht, in denen sich Annahmen über die Effekte formeller Etikettierung in methodisch zuverlässigerer Weise bewährt haben. So konnten Bernburg und Krohn (2003, S. 1299 ff.) in multivariaten Analysen mit den Paneldaten der Rochester-Studie zunächst strukturelle Labelingeffekte feststellen: Zum einen hatten während des Jugendalters (13,5 bis 16,5 Jahre, Welle 1 bis 7) erfolgte polizeiliche wie justizielle Kontrollinterventionen einen signifikanten, allerdings nur eher schwachen Einfluss auf den Schulerfolg und die Schulpräsenz im 17. Lebensjahr sowie auf den Berufserfolg (Arbeitslosigkeit)³² im 19. bis 22. Lebensjahr und hierüber auf die Täterinzidenzen der selbstberichteten Delinquenz;³³ zum anderen ergaben die Interaktionseffekte, dass die Auswirkungen von Kontrollin-

³¹ Auch die von Laub und Sampson verwendeten und weiter erhobenen Gluecks-Daten weisen insofern methodische Begrenzungen auf, als sie hinsichtlich der Delinquenzvariablen auf Hellfelddaten beruhen, allerdings über zahlreiche soziale und personale Variablen verfügen. Umso mehr ist an ihren Verlaufsanalysen bemerkenswert, dass selbst bei Hellfelddaten schon recht früh der Trend zum Abbruch das Bild prägt.

 ³² Die Regressionskoeffizienten für die Arbeitslosigkeit waren allesamt schwach, die formelle Kontrollintervention gehörte (b=.10 bis b=.15) zu den stärksten Prädiktoren (a.a.O., S. 1303).
 ³³ Selbstberichtete schwere Delinquenz (19. bis 20. Lebensjahr) sowie Drogenhandel und Gesamtkriminalität im

³³ Selbstberichtete schwere Delinquenz (19. bis 20. Lebensjahr) sowie Drogenhandel und Gesamtkriminalität im 21. und 22. Lebensjahr.

terventionen auf die Erwachsenenkriminalität unter ärmeren Probanden und vor allem African-Americans³⁴ größer waren. Des Weiteren bestanden im Sinne des Definitionsaspektes direkte Effekte der polizeilichen und justiziellen Intervention für die Inzidenzen der selbstberichteten schweren Delinquenz und des Drogenhandels. Schließlich sind diese Befunde auch deshalb von Bedeutung, weil in allen Analysen der Einfluss der selbstberichteten Delinquenz im Jugendalter berücksichtigt wurde, das (netto) festgestellte erhöhte Kontrollrisiko also (zumindest insoweit) nicht auf einer höheren Delinquenzneigung beruhte.

Auch Prein und Schumann (2003) stellten in ihrer im Rahmen des Sonderforschungsbereichs 186 durchgeführten quantitativen und qualitativen Bremer Panelstudie zur kriminologischen Relevanz des Übergangs von der Schule ins Berufsleben vor allem direkte Sanktionierungseffekte für die weitere Berufs- sowie Delinquenzentwicklung fest. Ihre Analysemodelle folgten den theoretischen Überlegungen von Paternoster und Iovanni sowie Sampson und Laubs Theory of Cumulative Disadvantage. Die Studie war 1989 im quantitativen Panel mit 732 Abgängern aus (vorwiegend) 9. und 10. Haupt- und Sonderschulklassen (Alter: 16 bis 17 Jahre) begonnen worden und wurde bis zum Jahre 2000 in fünf Erhebungswellen in zwei- bis dreijährigem Abstand mit schließlich n=333 Probanden der quantitativen und n=52 Probanden der qualitativen Studie³⁵ (im Alter von bis zu 27 Jahren) abgeschlossen (Böttger et al. 2003). Sie erlaubt mithin zwar keine Kontrolle von Belastungen des gesamten Jugendalters, aber dafür eine Analyse des Lebensverlaufs einer kriminologisch überdurchschnittlich belasteten Population über die Mitte der dritten Lebensdekade hinaus. Als formelle Kontrollinterventionen waren nur solche der Justiz aus dem Erziehungs- und Bundeszentralregister erhoben worden: Verurteilungen sowie Einstellungen durch den Jugendstaatsanwalt (§ 45 JGG) oder den Jugendrichter (§ 47 JGG).36

Zunächst wirkten sich in den multivariaten Analysen – ähnlich wie bei Sampson und Laub oder Bernburg und Krohn – vorhergehende richterliche Sanktionierungen (Verurteilung oder in Verbindung mit einer Einstellung) negativ auf die weitere Entwicklung beruflicher Bindungen aus (Ausbildungsabbruch, unqualifizierte Arbeit, Arbeitslosigkeit), allerdings neben der selbstberichteten Gewaltdelinquenz, so dass unabhängig voneinander sowohl das delinquente Potential als auch die Sanktionierung einen solchen Effekt hatten (Prein und Schumann 2003, S. 202).

In den weiteren Analysen zeigten sich indessen keine durchgehenden Zusammenhänge zwischen der (erfolglosen) Berufsentwicklung und der späteren selbstberichteten Delinquenz; allenfalls bei Eigentums- sowie auch Drogendelinquenz wurden negative Auswirkungen sichtbar. Im Unterschied zu den Befunden von Sampson und Laub (1993), aber auch von Bernburg und Krohn, waren also die *indirekten* Sanktionierungseffekte weniger deutlich ausgeprägt; allerdings waren schulische oder familiäre Bindungen nicht untersucht worden. Hingegen waren in Bremen die *direkten* Effekte von größerer Bedeutung als in den amerikanischen Untersuchungen. Neben der Cliquenzugehörigkeit sowie der (vorherigen) selbstberichteten Delinquenz bewahrten die richterlichen Sanktionierungen nach multivariater Kontrolle

³⁴ Bei African-Americans waren diese Interaktionseffekte am deutlichsten ausgeprägt, statistisch signifikant allerdings nur mit justiziellen Interventionen.

³⁵ Der gegenüber der ersten Welle große Ausfall beruht vor allem auf der Verweigerung von Identifikationsmerkmalen zur weiteren Befragungsteilnahme nach der ersten Befragung (Böttger et al. 2003, S. 38 f.).

³⁶ Demnach sind allerdings die Einstellungen mit formellen Sanktionen, die durch den Jugendstaatsanwalt beim Jugendrichter angeregt (§ 45 III JGG) oder vom Jugendrichter (§ 47 I Nr. 3 JGG) direkt angeordnet werden können (formell intervenierende Diversion) nicht gesondert erhoben worden. Die mit Blick auf § 47-Erhebungen gewählte Formulierung "Verfahrenseinstellungen mit weiteren Maßnahmen" (a.a.O., S. 207) weist jedoch darauf hin, dass hierunter (vornehmlich) Einstellungen mit formellen Sanktionierungen erfasst worden sind.

den stärksten unabhängigen Einfluss auf die spätere Zunahme der Eigentums-, Drogen- und vor allem Gewaltdelinquenz.³⁷ Bemerkenswert ist, dass die (offensichtlich) nicht von formellen Sanktionen begleiteten staatsanwaltlichen Einstellungen nach § 45 JGG, also die Diversion im engeren Sinne, keinen signifikanten Einfluss auf die weitere selbstberichtete Delinquenz hatten (a.a.O., S. 203 ff.) und damit die in Deutschland vorherrschende Auffassung unterstützt wird, dass sich (informelle) Diversionsentscheidungen zumindest nicht negativer auf einen delinquenten Karriereverlauf auswirken als formelle Sanktionierungen (Heinz 1998; 1999, mit Blick auf den Rückfall auch 2004, S. 43 ff.; Brunner und Dölling 2002, § 45, Rn. 4 ff.; Ostendorf 2007, Grdl. z. §§ 45 u. 47, Rn. 4 ff. m.w.N.). Angesichts dieser Befunde deutet sich allmählich ein differenzierteres Zusammenhangsbild an. In Rochester und Bremen sowie – mit Einschränkungen hinsichtlich der direkten Effekte – in der Reanalyse der Gluecks-Daten zeigte sich, dass neben sich wechselseitig verstärkenden sozialstrukturell begründeten Nachteilen (schulischer und beruflicher Misserfolg, Cliquenzugehörigkeit) einerseits und der Fortsetzung vorhergehender Delinquenz andererseits, formelle Sanktionen die weitere Delinquenzentwicklung eigenständig und bedeutsam verstärken können.

Freilich sind damit die zuletzt von Paternoster und Iovanni modellierten komplexen Zusammenhänge zwischen Primärverhalten, Labelingprozessen und Sekundärverhalten vor dem Hintergrund einer in sozialen Interaktionen reproduzierten Sozialstruktur nur erst in Ansätzen empirisch analysiert worden. Es fehlen beispielsweise Untersuchungen darüber, wie öffentliche formelle Etikettierungen sozial vermittelt werden, also wie sie in signifikanten Bezugsgruppen (Familie, Freunde, Schulklasse) je nach deren sozialer und/oder ökonomischer Kompetenz moderiert, das heißt im Hinblick auf die Vermeidung einer kriminellen Entwicklung abgeschwächt oder verstärkt werden können. Darüber hinaus ist nicht bekannt, welche Bedeutung der subjektiven Bewertung eines Labels durch den Adressaten zukommt. So nimmt Sherman (1993, S. 463) an, dass erst Sanktionierungen, die *als ungerecht empfunden* werden, delinquenzfördernde (sekundäre Devianz) Abwehr- oder Trotzreaktionen (Defiance) hervorrufen (ebenso Prein und Schumann 2003, S. 185, 215 f.).

Neben solchen sozialpsychologischen Prozessen bleiben Effekte systemischer Eigendynamik freilich bestehen. Indem sich formelle Kontrollsysteme wiederholt auf ihre (im institutionalisierten Ermittlungs- und Sanktionierungsgedächtnis archivierten) vorherigen Entscheidungen beziehen, erhöht sich das Entdeckungs- und Sanktionierungsrisiko unabhängig von anderen persönlichen oder sozialen Faktoren. Hermann und Kerner (1988; siehe auch Kerner und Janssen 1996) kommen auf Grund von Analysen über den *Verlauf der Rückfälligkeit* von 500 Gefangenen, die 1960 aus zwei nordrhein-westfälischen Jugendstrafanstalten entlassen worden waren, zum Ergebnis, dass die Eigendynamik der Verurteilungen (also die "Justizkarriere") für die Rückfallhäufigkeit wesentlich bedeutsamer ist als Sozialisations- oder Persönlichkeitsdefizite. Auch in einer an systemtheoretischen Überlegungen (zum Beispiel zur Selbstreferenz, Luhmann 1984, S. 57 ff.; siehe Boers 1997, S. 567 ff.) orientierten explorativen Analyse der Erst- und Nachuntersuchungsdaten der *Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung* konnte zum einen – bei einer generellen Abbruchstendenz gegen Ende der dritten Lebensdekade – eine Eigendynamik des Verurteilungs- und vor allem Inhaftierungsverlaufs beobachtet

³⁷ Da nur unstandardisierte Regressionskoeffizienten berichtet wurden (Prein und Schumann 2003, S. 204 f.), bezieht sich dieser Vergleich auf das höhere (p<.01) Signifikanzniveau der drei Variablen(bereiche) Sanktionierung, Cliquenzugehörigkeit sowie vorherige selbstberichtete Delinquenz. – Auch in den Analysen der Denverstudie fanden Huizinga et al. (2003, S. 81), dass polizeiliche Vernehmungen (Arrest) kaum abschreckend, sondern vornehmlich verstärkend auf weiteres delinquentes Verhalten wirkten. Drei Viertel der Probanden, die erstmals polizeilich vernommen worden waren, unterschieden sich nicht oder berichteten nachfolgend mehr delinquentes Verhalten als eine ansonsten gleich strukturierte Kontrollgruppe.

werden; zum anderen hatten familiäre und soziale Defizite kaum einen Einfluss auf folgende Verurteilungen (Boers 2008).

Schließlich zeigen (vornehmlich in Deutschland) durchgeführte Studien des Sanktionierungsverlaufs, dass die Entwicklung der Sanktionshärte einen deutlichen Trend zur *Sanktionseskalation* aufweist. Diese verläuft zwar nicht kontinuierlich und scheint zu Beginn eher auf der Schwere und Anzahl der aktuellen Delikte zu beruhen, ist letztlich aber – wie insbesondere die Analysen der Freiburger Kohortenstudie mit den Daten des Bundeszentralregisters ergaben – von einer durch die Vorstrafenbelastung bedingten *und* von der der Deliktschwere unabhängigen "Eigendynamik im Sanktionshärteverlauf" geprägt (Höfer 2003, S. 131 ff., 135, 143; Heinz 1990, S. 38 ff.; Hering 1993, S. 269 ff; teilw. and. Gerken und Berlitz 1988, S. 21 ff.). Konnte eine Eskalation der Deliktsschwere, also im individuellen Verhalten, bislang kaum festgestellt werden (siehe oben 2., a.E.), so scheint eine Sanktionseskalation, also in den institutionellen Entscheidungen, besser belegt zu sein. Dass dabei die mittlere Sanktionshärte im Jugendstrafverfahren im Vergleich mit dem allgemeinen Strafverfahren sowohl höher lag als auch schneller stieg (Höfer 2003, S. 143 f.), bestätigt zudem die bekannte Beobachtung, dass Jugendliche bei vergleichbaren Fällen der leichten und mittleren Kriminalität härter als Erwachsene sanktioniert werden (Heinz 1990, S. 41 ff.; Albrecht 2000, S. 74 f. m.w.N.).

6 Zusammenfassung und Ausblick

Die Analysen sowie die kriminalpräventive und kriminalpolitische Diskussion zur Kontinuität und zum Abbruch von Delinquenzverläufen beziehen sich im Kern auf persistente Intensivtäter. Denn die konzeptionelle Frage der Kontinuität oder des Abbruchs delinquenter Verläufe wird nur bei über einen längeren Zeitraum erfolgender wiederholter Delinquenz bedeutsam. Das Phänomen der Intensivtäter ist Teil der Trias zur grundlegenden Beschreibung der Verbreitung und Entwicklung der (Jugend-) Kriminalität und kann nur in deren Kontext verstanden werden: Ubiquität, Spontanbewährung und Intensität. Die bekanntlich jugendtypisch weite Verbreitung von ein- bis zweimaliger Dunkelfelddelinquenz (*Ubiquität*) zeigt sich zum Beispiel in den Befunden der seit 2002 ab dem 13. Lebensjahr laufenden Duisburger Panelstudie darin, dass bis zum 17. Lebensjahr knapp drei Viertel der Jungen und die Hälfte der Mädchen die Begehung zumindest eines Delikts berichtet hatten (ohne Internetdelikte, Drogenkonsum oder Schwarzfahren).

Ebenso jugendtypisch ist die Episodenhaftigkeit der Jugenddelinquenz: Noch im Jugendalter begehen die allermeisten keine weiteren Delikte mehr. Diese *Spontanbewährung* erfolgt im Rahmen einer erfolgreich verlaufenden (Norm-) Sozialisation und in aller Regel ohne formelle Kontrollintervention. Dunkelfelduntersuchungen deuten darauf hin, dass der Zeitpunkt der größten Verbreitung sowie das Einsetzen der Spontanbewährung recht früh, nämlich schon zu Beginn des Jugendalters liegen – deutlich früher als dies in Hellfelddaten zu beobachten ist. Die Phase der Delinquenzbelastung der allermeisten Jugendlichen ist zudem recht kurz. Solche Befunde unterstützen die Notwendigkeit einer weitreichenden Diversion im Jugendstrafverfahren.

³⁸ Vor dem Hintergrund solcher Befundlagen folgt die in Münster und Duisburg laufende Panelstudie *Jugend-kriminalität in der modernen Stadt* einem strukturdynamischen Analysemodell, das die Wechselwirkungen formeller Kontrollinterventionen mit der Delinquenzentwicklung und der strukturellen Einbindung in soziale Milieus in den Mittelpunkt stellt; die Daten der polizeilichen Registrierungen und Verurteilungen werden zur Zeit erhoben (Boers et al. 2002; Boers und Pöge 2003; Boers et al. 2006; Boers und Reinecke 2007; An. Pöge 2007; 2007a).

Sind die Ubiquität und Spontanbewährung der Jugenddelinquenz seit langem allgemein konsentiert, so ergeben sich bei der Intensität klassifikatorische und definitorische Probleme. Umstritten sind insbesondere Annahmen über den Altersverlauf von Intensivtätern. Eine hinsichtlich aller Arten von Daten (Hell- oder Dunkelfeld) oder Delikten, Tätergruppen (zum Beispiel Jungen oder Mädchen) oder im Hinblick auf den Zeitraum der Deliktsbegehung einheitliche Klassifikation ist nicht möglich. Traditionell erfolgte die Klassifikation deterministisch anhand einer Mindestzahl von in einem bestimmten Zeitraum begangenen Delikten. Neuerdings setzen sich statistische Verfahren der latenten Klassenanalyse mit im Ergebnis unterschiedlichen Verlaufspfaden (Trajektorien) der Delinquenz durch (probabilistische Klassifikation). Vor dem Hintergrund solcher Klassifikationen kann die Definition eines Intensivtäters nur normativ erfolgen. In Anlehnung an langjährige empirische Beobachtungen könnte man demnach bei jener Tätergruppe von Intensivtätern sprechen, die zumindest die Hälfte aller Delikte und drei Viertel der Gewaltdelikte in einem begrenzten Zeitraum begangen hat (nach einer deterministischen Klassifikation war dies in der Duisburger Dunkelfeldstudie bei fünf und mehr in einem Jahr begangenen Gewaltdelikten der Fall). Es handelte sich bislang international immer nur um eine kleine, gleichwohl um die problematische Gruppe jugendlicher Delinquenten: in der Regel 5% bis 7% einer jugendlichen Altersgruppe. Problematisch ist diese Gruppe vor allem dann, wenn die Intensivtäterschaft von einiger Dauer ist. Ab wann man - unter Berücksichtigung von nicht unüblichen, das Definitionsproblem aber verschärfenden Unterbrechungszeiten - mit einiger Plausibilität von einer persistenten Intensivtäterschaft sprechen kann, ist letztlich ebenfalls nur normativ, auf der Grundlage (weiterer) empirischer Verlaufsbefunde, zu entscheiden.

Die kriminologische Verlaufsforschung war vor allem in den vergangenen zwanzig Jahren von einem auch für die Prävention und die Kriminalpolitik bedeutsamen Disput über den Delinguenzverlauf von Intensivtätern geprägt. Auf der einen Seite bestimmte in den achtziger und neunziger Jahren die Auffassung die Diskussion, dass persistente Intensivtäter - anders als die allermeisten, nur episodenhaft auffälligen Jugendlichen - vornehmlich auf Grund von (stabilen) dissozialen Persönlichkeitsdefiziten bis weit ins Erwachsenenalter oder womöglich ihr ganzes Leben delinquieren würden (Kontinuitätsannahme). Dabei wurde insbesondere der frühe Beginn delinquenten Verhaltens als einer der besten Indikatoren für eine solche Entwicklung angesehen. Kriminalpräventiv wären demnach sozialpädagogische oder therapeutische Interventionen vornehmlich im Kindes- und Jugendalter Erfolg versprechend; in späteren Jahren würden indessen immer stärker sichernde Maßnahmen an Bedeutung gewinnen, um die Gesellschaft vor der (Gewalt-) Kriminalität persistenter Intensivtäter bewahren zu können. Auf der anderen Seite gewann in jüngeren Jahren zunehmend die Ansicht Raum, dass der allergrößte Teil persistenter Intensivtäter bereits in der dritten Lebensdekade die delinquente Entwicklung abbreche oder abzubrechen beginne (Abbruchsannahme). Folglich wären zur Unterstützung oder Initiierung eines solchen generellen Abbruchstrends sozialpädagogische oder therapeutische Präventionsprogramme gerade auch noch in späteren Jahren sinnvoll.

Die neuere empirische Befundlage der internationalen kriminologischen Verlaufsforschung spricht auch bei persistenten Intensivtätern für einen (generellen) Trend zum Abbruch des Delinquenzverlaufs. Denn es ist nicht nur der Anteil der Intensivtäter bereits ab der Mitte des Jugendalters rückläufig. Vor allem scheint deren jährliche Deliktsrate spätestens ab der dritten Lebensdekade stark zurückzugehen, so dass die Täterinzidenzraten auch für solche hoch belasteten Täter einen glockenförmigen Alterskriminalitätsverlauf aufweisen.

In konzeptioneller Hinsicht spricht demnach einiges dafür, vorrangig nicht von einer lang andauernden Persistenz, sondern von einem generellen Abbruchsprozess auszugehen. Sollten

sich diese Grundbefunde in weiteren Studien bewähren, dann würde dies einen Paradigmawechsel in der kriminologischen Verlaufsforschung markieren. Neuere Analysen geben zudem Anlass, die Bedeutung des frühen Beginns als Prädiktor eines persistenten Delinquenzverlaufs zu relativeren. Denn danach wies ein (deutlich) überwiegender Teil der in frühen Jahren stark Belasteten keinen lang andauernden Verlauf auf. Des Weiteren zeigte sich in den klassischen wie in den neueren Längsschnittstudien, dass soziale Defizite für den weiteren Delinquenzverlauf bedeutsamer sind als personale Risikofaktoren.

Das Umdenken in der kriminologischen Verlaufsforschung kommt auch in der vor dem Hintergrund dieser Befunde neu entstandenen systematischen Erforschung des Abbruchs zum Ausdruck. Damit geht es wissenschaftlich nicht mehr allein um die komplizierten sozialen und personalen und unter anderem deshalb nur schwer zu ändernden Entstehungsbedingungen, sondern auch um die möglicherweise einfachere Unterstützung eines im Delinquenzverlauf generell angelegten Prozesses zum Abbruch. Eine erfolgreiche Unterstützung des Abbruchs ist möglicherweise deshalb "einfacher", weil es hier darum geht, eine in dieser Phase des menschlichen Lebensverlaufs vorhandene inhärente Dynamik zum Abbruch zu verstärken, während man bei der frühen Intervention versuchen muss, die in dieser frühen Lebensphase bedeutsame (und wahrscheinlich in einem ähnlichen Ausmaß eigendynamische) Entwicklung zur Delinquenz umzukehren. Die bisherigen Befunde deuten darauf hin, dass einerseits die strukturelle Neugestaltung sozialer Bindungen (vor allem feste Arbeitsbeziehungen und stabile Partnerschaft) und andererseits wohl auch die bewusste Herausbildung eines Selbstkonzeptes zur konformen Lebensgestaltung den Abbruchprozess am ehesten fördern und zwar unabhängig von den Risikofaktoren und Belastungen des Kindes- und Jugendalters (Letzteres ist indessen selbstverständlich, denn ansonsten würde sich ja die Kontinuitätsannahme bestätigen, wäre also ein recht zeitiger Ausstieg aus der delinquenten Persistenz unwahrscheinlich).

Dass im gesamten Prozess des Delinquenzverlaufs formelle, vor allem stationäre Sanktionierungen - zumindest für eine gewisse, gleichwohl bedeutsame Zeit und entgegen der spezialoder generalpräventiven Erwartung – eher einen Rückfall als einen Abbruch fördern, ist keine neue Beobachtung. Sie beruhte bislang aber ausschließlich auf reinen Hellfelddatenanalysen, die den Einfluss sozialer oder personaler Risikofaktoren oder der nicht in die Verurteiltenstatistik gelangten Delinquenz nicht berücksichtigen können. Mit modernen kriminologischen Längsschnittdaten ist dies allerdings möglich. Dabei ergaben erste Analysen, dass – durchaus im Einklang mit den zentralen Verlaufsannahmen des Labeling Approach - Verurteilungen sowohl indirekt (zum Beispiel über eine Verschlechterung des schulischen oder beruflichen Erfolgs) als auch direkt die Wahrscheinlichkeit weiterer Delinquenz verstärken, und zwar bei gleicher vorheriger Belastung im Bereich der Dunkelfelddelinquenz (delinquentes Potential) wie im Bereich sozialer Faktoren. Wegen dieser Kontrolle vorhergehender Belastungen sind solche Analysen methodisch deutlich verlässlicher als reine Hellfeldanalysen und deshalb unbedingt weiterzuführen.

Man darf solche Befunde allerdings nicht simplifizierend verstehen, etwa in dem Sinne, dass jede formelle Etikettierung schon per se und direkt zu einer persistenten Entwicklung führe. Denn hier dürften Interaktions- und Vermittlungsprozesse zwischen Richtern, Staatsanwälten und Verurteilten sowie natürlich die Qualität des Urteils eine wichtige Rolle spielen. So ist gut vorstellbar, dass sich der Grad der Fairness der Verfahrensführung sowie die Angemessenheit des Urteils auf die weitere positive oder negative Bewertung und Verarbeitung des Geschehens durch den Verurteilten wie im Übrigen durch seine Familie und Freunde auswirken. Ein Strafverfahren kann mit anderen Worten durchaus einen Einfluss darauf haben, ob

verhaltensregulierende Weichen so gut wie möglich gestellt und die weiteren Entwicklungen sozialpädagogisch Erfolg versprechend begleitet werden können – oder, ob aus einem Urteil ein "Label" wird. Dies ist so differenziert noch kaum untersucht worden; die diesbezüglichen Grundbefunde der kriminologischen Verlaufsforschung unterstützen zur Zeit jedoch eher Letzteres. Untersuchungen zur Sanktionseskalation deuten zudem darauf hin, dass trotz gleicher Deliktsschwere weitere Verurteilungen in der Regel schwerer ausfallen, und zwar im Jugendstrafverfahren ausgeprägter als im allgemeinen Strafverfahren. Die Sanktionspraxis scheint also einigen Spielraum zur Veränderung zu haben. Dies hätte auch unter einem anderen Aspekt etwas Positives. Denn formelle Institutionen sind in der Lage, ihr Entscheidungsverhalten schneller und durchgreifender zu modifizieren als sich die Strukturen von Familien, Peergroups, Freundesbeziehungen, Wohnvierteln, der Bildungspartizipation oder von Arbeitsmärkten ändern können.

Literatur

- Albrecht, P.A. (2000): Jugendstrafrecht, 3. Aufl. München: C.H. Beck.
- Becker, H.S. (1963): Outsiders. New York: The Free Press.
- Bernburg, J.G., Krohn, M.D. (2003): Labeling, life chances and adult crime: The direct and indirect effects of official intervention in adolescence on crime in early adulthood. Criminology 41, 1287-1318
- Blumstein, A., Cohen, J., Roth, J.A., Visher, C.A. (1986): Criminal careers and "career criminals". Volume 1. Washington, D.C.: National Academy Press.
- Boers, K. (1997): Vom möglichen Nutzen der Systemtheorie für die Kriminologie. Ein Versuch anhand der kriminologischen Längsschnittforschung. Frehsee, D., Löschper, G., Smaus, G. (Hrsg.). Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe. Baden-Baden: Nomos, 552-582
- Boers, K., (2007): Hauptlinien der kriminologischen Längsschnittforschung. In Boers K., Reinecke J. (Hrsg.): Delinquenz im Jugendalter. Erkenntnisse aus einer Münsteraner Längsschnittstudie. Münster: Waxmann, 5-40.
- Boers, K. (2009): Die kriminologische L\u00e4ngsschnittforschung. In H.-J. Schneider (Hrsg.): Internationales Handbuch der Kriminologie. Band 2. New York, Berlin: de Gruyter (im Druck).
- Boers, K., Pöge. A. (2003): Wertorientierungen und Jugenddelinquenz. In Lamnek, S., Boatca, M. (Hrsg.): Geschlecht-Gewalt-Gesellschaft. Opladen: Leske + Budrich, 246-268.
- Boers, K., Reinecke, J. (2007): Strukturdynamisches Analysemodell und Forschungshypothesen. In Boers K., Reinecke J. (Hrsg.): Delinquenz im Jugendalter. Erkenntnisse aus einer Münsteraner Längsschnittstudie. Münster: Waxmann, 41-55.
- Boers, K., Walburg, C., Reinecke, J. (2006): Jugendkriminalität Keine Zunahme im Dunkelfeld, kaum Unterschiede zwischen Einheimischen und Migranten. Befunde aus Duisburger und Münsteraner Längsschnittstudien. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 89, 63-87.
- Böttger, A., Köller, R., Solberg, A. (2003): Delinquente Episoden Ausstiege aus kriminalisierbarem Handeln. In Schumann, K.F. (Hrsg.). Delinquenz im Lebenslauf. Bremer Längsschnittstudie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern. Band 2. Weinheim, München: Juventa, 95-122.
- Bottoms, A. (2006): Desistance, social bonds, and human age: A theoretical exploration. In Wikström P.-O., Sampson, R.J. (Eds.): The explanation of crime. Cambridge: Cambridge University Press, 243-290.
- Brunner, R., Dölling, D. (2002): Jugendgerichtsgesetz, Kommentar. 11. Auflage. Berlin, New York: Walter de Gruyter.
- Bundeskriminalamt (2005): Polizeiliche Kriminalstatistik 2004. Wiesbaden.
- Bundeskriminalamt (2007): Polizeiliche Kriminalstatistik 2006. Wiesbaden.
- Bureau of Justice Statistics (2007): Prisoners in 2006. Washington, DC

- Bushway, S.D., Thornberry, T.P., Krohn, M.D. (2003): Desistance as developmental a process: a comparison of static and dynamic approaches. Journal of Quantitative Criminology, Volume 19, 129-153.
- Farrington, D.P. (1977): The effects of public labelling. British Journal of Criminology, Volume 17, 112-125.
- Farrington, D.P. (1986): Stepping stones to adult criminal careers. In Olweus, D., Block, J., Yarrow, M.R. (Eds.): Development of antisocial and prosocial behavior. New York: Academic Press, 359-384.
- Farrington, D.P. (2003): Key results from the first forty years of the Cambridge study in delinquent development. In Thornberry, T.P., Krohn, M.D. (Eds.): Taking stock of delinquency. New York: Kluwer Academic/Plenum Publishers, 137-184.
- Farrington, D.P. (2003a): Developmental and life-course criminology: key theoretical and empirical issues the 2002 Sutherland Award Address. Criminology 41, 221-255.
- Farrington, D.P., Loeber, R., Elliott, D.S. et al. (1990): Advancing knowledge about the onset of delinquency and crime. Advances in Clinical Child Psychology 13, 283-342.
- Farrington, D.P., Hawkins, J.D. (1991): Predicting participation, early onset and later persistence in officially recorded offending. Criminal Behaviour and Mental Health 1, 1-33.
- Farrington, D.P., West, D. J. (1993): Criminal, penal, and life histories of chronic offenders: Risk and protective factors and early identification. Criminal Behaviour and Mental Health 3, 492-523.
- Gerken J.C., Berlitz, C. (1988): Sanktionseskalation. Zum fatalen Zusammenspiel von Erziehungsideologie und Registerrecht. In Gerken J.C., Schumann, K.F. (Hrsg.): Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat. Pfaffenweiler: Centaurus, 11-39
- Glueck, S., Glueck, E. (1950): Unraveling juvenile delinquency. London: Oxford University Press.
- Göppinger, H. (1983): Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung. Unter Mitarbeit von Bock, M., Jehle, J.-M., Maschke, W. Berlin: Springer.
- Gottfredson, M.R., Hirschi, T. (1990): A general theory of crime. Stanford: Stanford University Press.
- Heinz, W. (1990): Mehrfach Auffällige Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. In DVJJ (Hrsg.): Mehrfach Auffällige Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. Godesberg: Forum Verlag, 30-73.
- Heinz, W. (1998, 1999): Diversion im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht. Teil 1-4. DVJJ-Journal 1998, 245-357; DVJJ-Journal 1999, 11-19, 131-148, 261-267.
- Heinz, W. (2004): Die neue Rückfallstatistik Legalbewährung junger Straftäter. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 15, 35-48.
- Heinz, W. (2005): Zahlt sich Milde aus? Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis (Teil 1 und 2). Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 16, 166-179, 302-312.

- Henry, B., Moffitt, T., Robins, L., Earls, F., Silva, P. (1993): Early family predictors of child and adolescent antisocial behaviour: who are the mothers of delinquents? Criminal Behaviour and Mental Health 3, 97-118.
- Hering, E. (1993): Mechanismen justizieller Eskalation im Jugendstrafverfahren. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Hermann, D., Kerner, H.-J. (1988): Die Eigendynamik der Rückfallkriminalität. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 40, 485-504.
- Höfer, S. (2003): Sanktionskarrieren. Freiburg: iuscrim.
- Huizinga, D., Weiher, A.W., Espiritu, R. (2003): Delinquency and crime: some highlights from the Denver Youth Survey. In Thornberry, T.P., Krohn, M.D. (Eds.): Taking stock of delinquency. New York: Kluwer Academic/Plenum, 47-92.
- Kerner, H.-J. (2004): Freiheit und Unfreiheit Zum Verlauf der Karrieren von Straftätern. In G. Rehn, R. Nanninga & A. Thiel (Hrsg.): Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straffälligen innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges. Herbolzheim: Centaurus, 3-52.
- Kerner, H.-J., Janssen, H. (1996): Langfristverlauf im Zusammenspiel von soziobiographischer Belastung und krimineller Karriere. In Kerner, H.-J., Dolde, G., Mey, H.-G. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Bonn: Forum, 139-214.
- Krohn, M.D., Thornberry, T.P., Rivera, C., Le Blanc, M. (2001): Later delinquency careers. In Loeber, R., Farrington, D.P. (Eds.): Child delinquents. Development, intervention, and service needs. Thousand Oaks: Sage, 67-93.
- Kunz, K.-L. (2004): Kriminologie. Eine Grundlegung. 4. Aufl. Stuttgart: UTB.
- Kühnel, S.-M., Krebs, D. (2001): Statistik für die Sozialwissenschaften. Reinbek: Rowohlt.
- Laub, J.H., Sampson, R.J. (2001): Understanding desistance from crime. Crime and Justice 28, 1-69.
- Laub, J.H., Sampson, R.J. (2003): Shared beginnings, divergent lives. Delinquent boys to age 70. Cambridge, MA, London: Harvard University Press.
- Lay, B., Ihle, W., Esser, G., Schmidt, M.H. (2001): Risikofaktoren für Delinquenz bei Jugendlichen und deren Fortsetzung bis ins Erwachsenenalter. Bedeutung von Dunkelfelddelikten für episodische und fortgesetzte Delinquenz. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 84, 119-132.
- Lemert, E.M. (1967): Human deviance, social problems, and social control. Englewood Cliff, N.J.: Prentice-Hall.
- Loeber, R., Farrington, D.P., Stouthamer-Loeber, M., Van Kammen, W.B. (1998): Antisocial behavior and mental health problems. Explanatory factors in childhood and adolescence. Mahwah: Lawrence Erlbaum Associates, Publishers.
- Loeber, R., Farrington, D.P. (Eds.). (1998): Serious and violent juvenile offenders. Thousand Oaks, London: Sage.
- Loeber, R., Farrington, D.P. (Eds.). (2001): Child delinquents. London: Sage.
- Loeber, R., Le Blanc, M. (1990): Toward a developmental criminology. Crime and Justice 12, 375-473.

- Luhmann, N. (1984): Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Maruna, S., Farrall, S. (2003): Desistance from crime: a theoretical reformulation. Soziologie der Kriminalität, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 43, 171-194.
- Moffitt, T.E. (1993): Adolescence-limited and life-course-persistent antisocial behavior: a developmental taxonomy. Psychological Review 100, 674-701.
- Moffitt, T.E. (2003): Life-course-persistent and adolescence-limited antisocial behaviour. A 10-year research review and a research agenda. In Lahey, B.B., Moffitt, T.E., Caspi, A. (Eds.): Causes of conduct disorder and juvenile delinquency. New York, London: Guilford, 49-75.
- Moffitt, T.E., Caspi, A., Dickson, N., Silva, P.A., Stanton, W. (1996): Childhood-onset versus adolescent-onset antisocial conduct problems in males: natural history from ages 3 to 18 years. Development and Psychopathology 8, 399-424.
- Moffitt, T.E., Caspi, A., Harrington, H., Milne, B.J. (2002): Males on the life-course-persistent and adolescence-limited antisocial pathways: follow up at age 26 years. Development and Psychopathology 14, 179-207.
- Moffitt, T.E., Caspi, A., Rutter, M., Silva, P.A. (2001): Sex differences in antisocial behaviour. Cambridge: Cambridge University Press.
- Mulvey, E.P., Steinberg, L., Fagan, J., Cauffman, E., Piquero, A.R., Chassin, L., Knight, G.P., Brame, R., Schubert, C.A., Hecker, T., Losoya, S.H. (2004): Theory and research on desistance from antisocial activity among serious adolescent offenders. In Youth Violence and Juvenile Justice 2, 213-236.
- Nagin, D. (2005): Group-based modeling of development. Cambridge, M.A.: Harvard University Press.
- Odgers, C.L., Caspi, A., Poulton, R., Harrington, H., Thompson, M., Broadbent, J.M., Dickson, N., Sears, M.R., Hancox, B., Moffitt, T.E. (2007): Prediction of adult health burden by conduct problem subtypes in males. Archives of General Psychiatry 64, 476-484
- Ostendorf, H. (2007): Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 7. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Paternoster, R., Dean, C.W., Piquero, A., Mazerolle, P., Brame, R. (1997): Generality, continuity, and change in offending. Journal of Quantitative Criminology 13, 231-266.
- Paternoster, R., Iovanni, L. (1989): The labeling perspective and delinquency: an elaboration of the theory and an assessment of the evidence. Justice Quarterly 3, 359-394.
- Piquero, A.R. (2008): Taking stock of developmental trajectories of criminal activity over the life course. In Liberman, A.M. (Ed.): The long view of crime. New York: Springer, 23-78.
- Piquero, A.R., Farrington, D.P., Blumstein, A. (2003): The criminal career paradigm. Crime and Justice 30, 359-506.
- Pöge, Al. (2007): Klassifikation und Verläufe delinquenten Verhaltens. Münster: Waxmann.
- Pöge, Al. (2007a): Klassifikation Jugendlicher anhand ihres delinquenten Verhaltens. In Boers K., Reinecke J. (Hrsg.): Delinquenz im Jugendalter. Erkenntnisse aus einer Münsteraner Längsschnittstudie. Münster: Waxmann, 97-127.

- Pöge, An. (2007): Soziale Milieus und Kriminalität im Jugendalter. Münster: Waxmann.
- Pöge, An. (2007a): Soziale Jugendmilieus und Delinquenz. In Boers K., Reinecke J. (Hrsg.): Delinquenz im Jugendalter. Erkenntnisse aus einer Münsteraner Längsschnittstudie. Münster: Waxmann, 201-239.
- Prein, G., Schumann, K.F. (2003): Dauerhaste Delinquenz und die Akkumulation von Nachteilen. In Schumann, K.F. (Hrsg.): Delinquenz im Lebensverlauf. Weinheim, München: Juventa, 181-208.
- Reinecke, J. (2006): Longitudinal analysis of adolescents' deviant and delinquent behavior. Applications of latent class growth curves and growth mixture models. Methodology 2, 100-112.
- Reinecke, J. (2007): Beobachtete und unbeobachtete Heterogenität im Delinquenzverlauf. In Boers, K., Reinecke, J. (Hrsg.): Delinquenz im Jugendalter, Erkenntnisse aus einer Münsteraner Längsschnittstudie. Münster: Waxmann Verlag, 129-145.
- Reinecke, J. (2008): Klassifikation von Delinquenzverläufen: Eine Anwendung mit Mischverteilungsmodellen. In Reinecke, J., Tarnai, C. (Hrsg.): Angewandte Klassifikationsanalyse. Münster: Waxmann Verlag (im Druck).
- Sampson, R.J., Laub, J.H. (1993): Crime in the making: pathways and turning points through life. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Sampson, R.J., Laub, J.H. (1997): A life-course theory of cumulative disadvantage and the stability of delinquency. In Thornberry, T.P. (Ed.): Developmental theories of crime and delinquency. Advances in criminological theory. Volume 7. New Brunswick, London: Transaction Publishers, 133-161.
- Sampson, R.J., Laub, J.H. (2003): Life-course desisters? Trajectories of crime among delinquent boys followed to age 70. Criminology 41, 555-592.
- Sampson, R.J., Laub, J.H. (2005): A life-course view of the development of crime. The Annals of the American Academy of Political and Social Science 602, 12-45.
- Schmidt, M.H., Lay, B., Ihle, W., Esser, G. (2001): Bedeutung von Dunkelfelddelikten für episodische und fortgesetzte Delinquenz. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 84, 25-36.
- Sherman, L. (1993): Defiance, Deterrence, and Irrelevance: A Theory of the Criminal Sanction. Journal of Research in Crime and Delinquency 30, 445-473.
- Thornberry, T.P. (2005): Explaining multiple patterns of offending across the life course and across generations. The Annals of the American Academy of Political and Social Science 602, 156-195.
- Walter, R., Remschmidt, H. (2004): Die Vorhersage der Delinquenz im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2004, 333-352.
- Weitekamp, E.G.M., Kerner, H.-J., Stelly, W., Thomas, J. (2000): Desistance from crime: life history, turning points and implications for theory contruction in criminology. In Karstedt, S., Bussmann, K.-D. (Eds.): Social dynamics of crime and control. New theories for a world in transition. Oxford, Portland: Hart, 207-227.

Wolfgang, M.E., Figlio, R.M., Sellin, T. (1972): Delinquency in a birth cohort. Chicago: University of Chicago Press.

Zimring, F.E., Hawkins, G., Kamin, S. (2001): Punishment and democracy. Three strikes and you are out in California. Oxford: Oxford University Press.

Der Beitrag wurde in *DVVJ (Hrsg). 2008. Fördern Fordern Fallenlassen. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages. Mönchengladbach: Forum, 340-376*, veröffentlicht und wird hier mit freundlicher Erlaubnis des Forum-Verlages abgedruckt.

Zur Person:

Klaus Boers, Prof. Dr. jur., ist Direktor des Instituts für Kriminalwissenschaften der Universität Münster, Professur für Kriminologie. Er studierte Rechtswissenschaft in Hamburg, war wissenschaftlicher Mitarbeiter am Seminar für Jugendrecht und Jugendhilfe der Universität Hamburg, Akademischer Rat am Institut für Kriminologie der Universität Tübingen und Lehrstuhlvertreter an der Technischen Universität Dresden. Bisherige Forschungsschwerpunkte: Kriminalitäts- und Sanktionseinstellungen, Sozialer Umbruch und Kriminalitätsentwicklung, Opfer- und Täterbefragungen, Gesellschafts- und Kriminalitätstheorien im Zusammenhang mit kriminologischer Modellbildung, Jugendkriminalität, kriminologische Längsschnittforschung und Wirtschaftskriminalität. Forschungs- oder Lehraufenthalte in Chicago, Boulder, Cambridge, Kyoto Niigata und Tokyo. Er ist Mitherausgeber der Zeitschrift Neue Kriminalpolitik, im Beirat der Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform und Vorsitzender der Regionalgruppe Westfalen-Lippe der DVJJ.

Dr. Stefan Suhling (Bildungsinst. nds. Justizvollzug)

"Prinzipien wirksamer Maßnahmen im Umgang mit jungen Delinquenten"

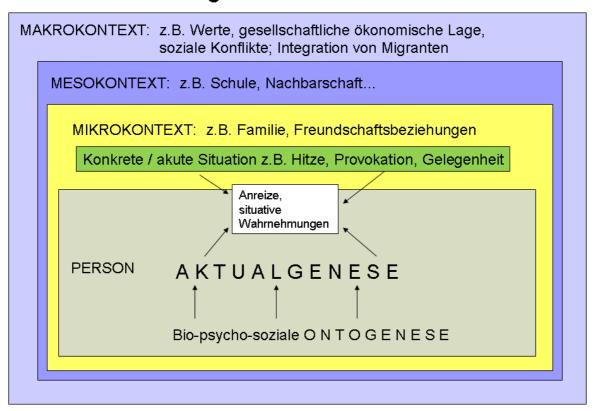




Prinzipien wirksamer Maßnahmen im Umgang mit jungen Delinquenten

Dr. Stefan Suhling

Erklärung kriminellen Verhaltens







Überblick

- Erklärung kriminellen Verhaltens
- 2. Prinzipien wirksamer Kriminalprävention
- Prinzipien wirksamer kriminalpräventiver Maßnahmen
- 4. Prinzipien wirksamer Maßnahmen mit delinquenten Jugendlichen





Risikofaktoren für Kriminalität

Mesokontext (Wohngegend)

- · sozioökonomische Benachteiligungen i.d. Familien
- hohe Kriminalitäts- und Drogenbelastung
- Subkulturelle Werte
- · hohe Fluktuation
- geringe Identifikation mit der Nachbarschaft / Anonymität
- wenig Vertrauen in die Bewohner der Gegend (geringe "kollektive Wirksamkeit")
- · wenig Freizeitangebote





Risikofaktoren für Kriminalität

Mesokontext (Schule)

- · keine klaren Regeln bzgl. antisozialen Verhaltens
- · keine konsistente Überwachung von solchen Regeln
- · geringe Identifikation mit der Schule
- negatives Klima zwischen Schülern und Lehrern
- · Leistungsprobleme und hoher Anteil Schulabsentismus





Risikofaktoren für Kriminalität

Mikrokontext (Familie)

- · geringe emotionale Unterstützung und wenig Liebe
- Inkonsistentes Erziehungsverhalten
- · zu wenig Interesse, Beaufsichtigung und Kontrolle
- Gewalt unter Eltern und zwischen Eltern und Kindern
- antisoziale Einstellungen und Verhaltensweisen der Eltern





Risikofaktoren für Kriminalität

Mikrokontext (Freunde/Peers)

- delinquente Freunde
- gegenseitige Verstärkung für abweichende, antisoziale Einstellungen und Handlungen
- unstrukturierte Freizeitaktivitäten
- Alkohol- und Drogenkonsum





Risikofaktoren für Kriminalität

Individuum (hier: Jugendlicher)

- · geringe soziale Kompetenzen / Problemlösefähigkeiten
- · geringe Selbstkontrolle
- geringe Schulleistungen, geringe "Arbeitsmarktfähigkeit"
- geringes Kompetenzerleben, geringe Verantwortungsübernahme, geringes Vertrauen in die eigenen Bewältigungsfähigkeiten
- antisoziale Einstellungen
- Alkohol- und Drogenkonsum





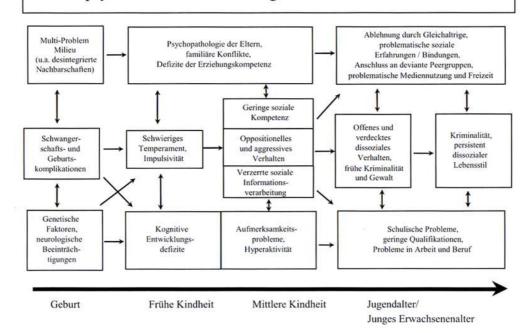
Risikofaktoren für Kriminalität

Konkrete Situation

- Frustration
- Provokation, Bedrohung
- Hitze, Enge, Lärm
- Alkohol
- · Gruppendynamik, Einfluss von Autoritäten
- Gelegenheiten; geringe Entdeckungswahrscheinlichkeit

Integriertes Entwicklungsmodell dissozialen Verhaltens (Beelmann / Raabe, 2007)

Bio-psycho-soziales Entwicklungsmodell dissozialen Verhaltens







Ansätze für die Prävention

	Primäre Prävention	Sekundäre Prävention	Tertiäre Prävention
Wohngegend			
Familie			
Individuum			
Situation			





1. Auf mehreren Ebenen ansetzen (Multidimensionalität)

- Maßnahmen in Wohngegend(en), in Schulen, in Familien, bei Individuen + "situational crime prevention"
- Primär-, sekundär- und tertiär-präventive Maßnahmen
- Beispiel: Die Kombination eines sozialen Kompetenztrainings für Kinder mit einem Training elterlicher
 Erziehungskompetenzen ist besonders wirksam (Lösel et al., 2006)
- besondere Bedeutung f
 ür kommunale Pr
 äventionsprogramme
- dabei: sinnvolle, möglichst theoretisch und empirisch begründete Zusammenstellung verschiedener Maßnahmen und deren Abstimmung in einem Gesamtkonzept (kein Aktionismus)





Prinzipien wirksamer Kriminalprävention

2. Vernetzung von Akteuren (Multiinstitutionalität)

- Kooperation von Ressorts und Behörden (Schulen, Jugendhilfe, Jugendgerichtshilfe, Polizei, Staatanwaltschaft, Gericht, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht, KiJu-Psychiatrie)
- Oft schwierig!
 - Ausbildungshintergründe
 - Verständnis von Kriminalität und Kriminalprävention
 - Ziele der Institutionen
 - Schnittstellen
 - Wissen über die anderen Institutionen
 - Datenschutz





- 2. Vernetzung von Akteuren (Multiinstitutionalität)
 - Mögliche Lösungen:
 - · gemeinsame Arbeitsgruppen
 - Fallbezogene Konferenzen / Helferkonferenzen (z.B. bei Intensivtätern)
 - verbindliche fallbezogene Verfahrensregeln / Kooperationsstandards
 - Wissensvermittlung über andere Institutionen / Hospitationen / Abordnungen
 - Clearingstellen
 - Bei der frühen Identifikation von Jgdl. mit Problemhäufung kommt es besonders auf die Schule an! (Frühwarnsystem)





Prinzipien wirksamer Kriminalprävention

- 3. Möglichst frühzeitige Prävention
 - Primärpräventive Ansätze im Kindesalter
 - Trainings sozialer Kompetenzen im Kindergarten
 - Elterntrainings zur F\u00f6rderung der Erziehungskompetenz
 - Schulische Anti-Gewalt-Programme
 - alles ggf. eingebettet in präventive Programme in Wohngegenden
 - Sekundärpräventive Ansätze
 - Schwangerschaftsprävention bei Teenagern
 - "Frühe Förderung" von Risikofamilien (Bsp. ProKind, Familienhebammen)
 - S.O.





3. Möglichst frühzeitige Prävention

- Tertiärpräventive Ansätze
 - Nicht wegschauen
 - Konsequente Reaktionen
 - Probleme identifizieren und bearbeiten nicht einfach darauf vertrauen, dass z.B. Gewalt von allein aufhört
- ABER gleichzeitig auf allen Ebenen: Stigmatisierung vermeiden!
 - Primär- und sekundärpräventive Maßnahmen nicht mit "Gewaltetikett" versehen
 - Diversion jugendtypischer Delinquenz





Prinzipien wirksamer Kriminalprävention

4. Besondere Fokussierung auf Risikogruppen

- sozioökonomisch benachteiligte Familien
- große Familien mit alleinerziehendem Elternteil
- Familien mit psychischen Problemen der Eltern (v.a.
 Depressionen bei Müttern und Antisozialität des Vaters)
- Migranten mit schwer kompatiblen kulturellen Lebensentwürfen, mit Gewalt i.d. Familie, mit traumatisierten Elternteilen
- Studien zeigen größere Effekte von Maßnahmen bei Risikopopulationen (mehr "Luft nach oben")
- Maßnahmen der Motivierung essentiell (⇒ z.B. Bezahlung für die Teilnahme am Elterntraining)





5. Schwerpunktsetzung im Bereich der *positiven* (General- und Individual-) Prävention

- "Abschreckung" hat empirische Grenzen:
 - Erhöhung der Strafhärte in der Regel unwirksam
 - Erhöhung der Strafgeschwindigkeit: keine und unklare Ergebnisse
 - Am ehesten wirksam im "Abschreckungskanon": Erhöhung der Strafwahrscheinlichkeit (Entdeckungswahrscheinlichkeit)
- Strategien der Abschreckung (Erhöhung von Strafhärte, geschwindigkeit und -wahrscheinlichkeit) sind noch andere Grenzen gesetzt
- Lernen und Entwicklung vollziehen sich besser durch positive Verstärkung
- "Boot Camps", "Gefangene helfen Jugendlichen" und "intensive supervision"-Programme sind meist unwirksam!





Prinzipien wirksamer Kriminalprävention

6. Langfristige Etablierung von Maßnahmen

- kurzfristige Maßnahmen eher wirkungslos
- bedeutet auch: keine kurzfristigen Effekte erwarten ("langer Atem" ist wichtig)
- Finanzierung langfristig sicherstellen

7. Qualitätssicherung umsetzen

- Standards für Strukturqualität und Prozessqualität festlegen und regelmäßig überprüfen (Controlling, formative Evaluation)
- Erwünschte Ergebnisse festlegen und überprüfen (Controlling, summative Evaluation)





Prinzipien wirksamer kriminalpräventiver Maßnahmen

1. Theoretisch und empirisch gut fundiertes Konzept

- Für wen ist das Programm (Zielgruppe)?
- Welche Risikofaktoren sollen reduziert, welche Schutzfaktoren aufgebaut bzw. verstärkt werden?
- Mit welchen Inhalten und methodischen Ansätzen soll dies geschehen?
- Warum ist diese Kombination von Behandlungszielen, Behandlungsinhalten und -methoden angemessen?
- möglichst sozial-kognitive Lerntheorie als Basis
- Inhalte und Methoden sollten sich in anderen Zusammenhängen als wirksam erwiesen haben





Prinzipien wirksamer kriminalpräventiver Maßnahmen

2. Angemessene Umsetzung des Konzepts

- "Implementationsqualität", "Programmintegrität"
- deutliche Zusammenhänge zur Wirksamkeit belegt
- Manualisierung, wo möglich
- Abbruchquote gering halten

3. Sorgfältig ausgewähltes, geschultes und supervidiertes Personal

- auch: ausreichend Personal
- Vorbildfunktion
- keine Zyniker und Skeptiker
- Behandlungsoptimismus ist wirksam!





Prinzipien wirksamer kriminalpräventiver Maßnahmen

4. Tragfähige emotionale Beziehungen

- einer der wichtigsten Wirkfaktoren!
- Mentorenprogramme für gefährdete Jugendliche sind wirksam, vermutlich vor allem wegen der positiven Beziehungserfahrung!
- In Gruppen/an Schulen: für ein positive, gewaltfreies Klima sorgen
- Vermeidung von Beziehungsabbrüchen zu Helfern (Beziehungsdiskontinuitäten)





Prinzipien wirksamer kriminalpräventiver Maßnahmen

5. An empirisch belegten Risiko- und Schutzfaktoren ansetzen

- leider keine Selbstverständlichkeit
- Beispiel für Bedingungen, die in Bezug auf Kriminalität eher unwichtig sind: nicht genügend Bewegung, Mangel an Ehrgeiz, Gefühl des Ausgeschlossenseins, geringes Selbstwertgefühl
- Nicht nur auf Defizite und Probleme schauen, sondern auch an Ressourcen, Stärken, Kompetenzen ansetzen





Prinzipien wirksamer kriminalpräventiver Maßnahmen

6. Ausrichtung der Methoden an den Kenntnissen und Kompetenzen der Teilnehmer

- Beispiel: Programme f
 ür Einheimische vs. Migranten
- Beispiel: Programme für Haupt- vs. Gymnasialschüler
- Beispiel: Programme für Mädchen vs. für Jungen
- Beispiel: Programme für Motivierte vs. Unmotivierte
- im Alter von 6-12 eher Elterntrainings, im Jugendalter kognitivverhaltenstherapeutische Trainings
- Multimodales Vorgehen: Wissensvermittlung,
 Kompetenzvermittlung (Verhalten), Vermittlung von Bewältigungskompetenzen
- Multimethodales Vorgehen: Vortrag, Diskussion, Rollenspiel, szenische Darstellungen, Hausaufgaben, Videosequenzen, Tagebücher...





Prinzipien wirksamer kriminalpräventiver Maßnahmen mit delinquenten Jugendlichen

Risikoprinzip

- individuelle Diagnostik des Behandlungsbedarfs
- je höher das Rückfallrisiko, desto intensiver die Behandlung
- 2. dynamische Risikodiagnostik während der Maßnahme
- 3. positive Beziehungsgestaltung (s.o.)
 - Trennung von Person und Delikt
 - s.o.: Verstärkung wichtiger als Bestrafung!
 - Konfrontation oft nötig und OK, aber auf der Basis einer guten Beziehung und ohne Beschimpfungen, Beleidigungen und Demütigungen!
 - Schuldgefühle motivieren, Schamgefühle lähmen!





Prinzipien wirksamer kriminalpräventiver Maßnahmen mit delinquenten Jugendlichen

- 4. auch am Delikt arbeiten
- 5. kognitiv-verhaltenstherapeutische Ausrichtung
- 6. kontingente Verstärkung prosozialen Verhaltens, kontingente Reaktion auf antisoziales Verhalten (bei leichteren Verstößen: Löschung)





Prinzipien wirksamer kriminalpräventiver Maßnahmen mit delinquenten Jugendlichen

- 7. Gruppenproblematik ("deviant peer aggregation") beachten
 - Negative Einflüsse durch delinquente andere Jugendliche sind wahrscheinlicher,
 - bei Teilnehmern in der frühen Adoleszenz,
 - · wenn die anderen Teilnehmer ein wenig älter sind,
 - je mehr Zeit in der Gruppe verbracht wird,
 - wenn das Zusammensein unstrukturiert ist.
 - Deshalb wichtig:
 - hohe Strukturierung der Gruppen
 - ausreichend Personal zur Kontrolle und Beeinflussung der Prozesse
 - möglichst wenige Spielräume für freie Interaktionen (auch nicht nach der Gruppensitzung)





Evaluierte Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen

deutsch:

- Scheithauer, H. et al. (2008). Gelingensbedingungen für die Prävention von interpersonaler Gewalt im Kindes- und Jugendalter. Deutsches Forum Kriminalprävention
 - http://www.kriminalpraevention.de/images/pdf/gelingensbedingungen_praevention.pdf
- Schindler, V. & Baier, D. (2008). Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen. Ergebnisse von Schülerbefragungen im Jahr 2005 und Möglichkeiten Erfolg versprechender Prävention. Stuttgart: Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes. http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/Gewalterfahrungen%20von%20Kinder n%20und%20Jugendlichen.pdf
- Beelmann, A. & Raabe, T. (2007). Dissoziales Verhalten von Kindern und Jugendlichen. Göttingen: Hogrefe.





Evaluierte Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen

international:

- Blueprints for Violence Prevention www. colorado.edu/cspv/blueprints
- Campbell Collaboration
 http://www.campbellcollaboration.org
- Sherman-Report
 Sherman, L.W. et al. (2002). Evidence-based crime prevention. London:
 Routledge.





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Stefan.Suhling@justiz.niedersachsen.de

Uwe Jung-Pätzold (Jugendamt Pforzheim)

"Die Steuerungsverant-wortung des Jugendamtes und die Mitwirkung in Jugendstrafverfahren - § 36a SGB VIII und die Folgen

Uwe Jung-Pätzold

§ 36a SGB VIII mit seiner Betonung der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes bei Jugendhilfeleistungen auch im Zusammenhang mit Jugendstrafverfahren ist zwar bereits seit 01.10.2005 in Kraft, bietet aber weiterhin Anlass für kontroverse Diskussionen und ist Auslöser für ein mögliches (3.) JGG-Änderungsgesetz. Der Verfasser nimmt in seinem Beitrag dezidiert Stellung zum Selbstverständnis der Jugendhilfe in der Mitwirkung in Jugendstrafverfahren vor dem Hintergrund des § 36a SGB VIII.

Vorbemerkung

"Straffälligkeit von jungen Menschen löst in Jugendhilfe und Justiz unterschiedliche Abklärungs- und Entscheidungsnotwendigkeiten aus. Jugendhilfe und Justiz sind zwei verschiedene Systeme mit unterschiedlichen gesetzlichen Aufgaben. Für beide Institutionen ist zu klären, welche Konsequenzen das Tätigwerden der jeweils einen Institution für die andere hat." So lauten die einleitenden Sätze im Positionspapier der vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg herausgegebenen Broschüre zur Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. 1 Damit ist die zentrale Problematik benannt, die durch die Einführung des § 36a SGB VIII erneut augenfällig geworden ist. Diese Problematik bestand allerdings schon vorher - spätestens mit Einführung des SGB VIII. Das eher ordnungspolitisch ausgerichtete Jugendwohlfahrtsgesetz wurde am 03.10.1990 bzw. 01.01.1991 durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz/SGB VIII abgelöst. Hier wurde jedoch nicht nur ein Gesetz durch ein anderes ersetzt, es wurde im Selbstverständnis der Jugendhilfe ein – lange diskutierter – Perspektivenwechsel vorgenommen.² Mittelpunkt steht der junge Mensch (und Personensorgeberechtigten), der zwar Ansprüche gegenüber staatlichen Erziehungsleistungen hat, diese aber unterhalb der Schwelle Kindeswohlgefährdung – nach eigenem Wunsch annehmen oder ablehnen kann. Wenn eine defizitäre psycho-soziale Lebenslage eines jungen Menschen erkennbar ist, welcher durch Jugendhilfeleistungen begegnet werden kann, so muss die Jugendhilfe um deren Annahme werben, motivieren, zur Not aufdrängen, aber sie kann keinesfalls Hilfen anordnen.³ Das SGB VIII kennt als einzige wirkliche Eingriffsbefugnis nur die Inobhutnahme als vorübergehende Schutzmaßnahme von Kindern und Jugendlichen. Gleichzeitig wirkt die dem Freiwilligkeitsparadigma verpflichtete Jugendhilfe in Jugendstrafverfahren mit, die wie alle Strafverfahren durch verfahrenssichernde Zwangsmaßnahmen, verbindliche Anordnungen und vollstreckbare Entscheidungen gekennzeichnet sind. Dem SGB VIII steht ein JGG gegenüber, das entgegen der Ankündigungen zu Anfang der 90er Jahre im Hinblick auf die Rolle der Jugendhilfe im Strafverfahren eine "Reformruine" blieb.

¹ KVJS, 2007, S. 6

² WMOS-WIESNER, 2006, Einleitung Rn. 60

³ WMOS-WIESNER, 2006, § 1 Rn. 26

Zum 01.01.2008 wurde in § 2 Abs. 1 JGG das Ziel des Jugendstrafrechts kodifiziert: "Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten. "Wie dieses Ziel sich zu dem der Jugendhilfe verhält hat JOCHEN GOERDELER zutreffend ausgeführt: "Der neue § 2 Abs. 1 S. 1 stellt klar, dass Erziehung kein Ziel an sich ist, sondern es um die Mittel geht, mit denen das Ziel der Legalbewährung erreicht werden kann. In der Festlegung des Ziels der Anwendung des Jugendstrafrechts auf die Legalbewährung des jungen Beschuldigten liegt zunächst eine Begrenzung der erzieherischen Bemühungen: Im deutlichen Kontrast zum Jugendhilferecht, geht es dem Jugendstrafrecht nicht um eine umfassende Persönlichkeitsförderung des jungen Menschen um seiner selbst willen. § 1 Abs. 1 SGB VIII formuliert: Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Während dort ein Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gewährt wird, geht es hier darum, mit Mitteln der Erziehung zu erreichen, dass der junge Mensch sich im strafrechtlichen Sinne sozialadäguat zu verhalten lernt. "A

Obwohl Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit in den Zugangswegen zu den betroffenen jungen Menschen, den Mitteln, den Methoden, den Handlungsmaximen und sogar im Ziel differieren, sind sie auf eine gedeihliche Zusammenarbeit angewiesen. Gerade wenn es darum geht, Jugendhilfeleistungen in Strafverfahren einzubringen, die strafrechtliche Sanktionen überflüssig machen können (nämlich dann, wenn die Ziele von Jugendstrafrecht und Jugendhilfe im betreffenden Einzelfall deckungsgleich sind oder zumindest eine deutliche Schnittmenge haben), ist die trotz gesetzlicher Divergenzen gewollte enge Kooperation gefordert. Um mit diesem Dilemma konstruktiv umgehen zu können, ist es wichtig, dass jede Institution weiß, in welchem Selbstverständnis die jeweils andere arbeitet und wo die Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation liegen. Mit Einführung des § 36a SGB VIII wurde versucht, dies für die Jugendhilfe klarer als bisher im SGB VIII zu beschreiben. Deshalb ist es klug gewesen, § 36a SGB VIII nicht nur auf die ursprüngliche Problematik selbstbeschaffter Jugendhilfeleistungen zu beschränken, sondern in Abs. 1, 2. Halbsatz auch den Bezug zu familien- und jugendrichterlichen Anordnungen herzustellen.

Der Weg des § 36a ins SGB VIII

Der § 36a SGB VIII nimmt die Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf, das 2001 eine Entscheidung dahingehend getroffen hat, wonach die Selbstbeschaffung einer Jugendhilfeleistung ohne Zustimmung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, diesen nicht zur Übernahme der Kosten verpflichtet. Begründet wurde dies u. a. damit, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seiner Steuerungs- und Gesamtverantwortung nicht nachkommen könne, wenn er als bloßer Kostenträger tätig wird.

Im Zuge der sich Anfang des Jahrtausends verschärfenden Finanzkrise der Kommunen gab es u. a. ein Gesetzesantrag des Freistaates Bayern zu einem Gesetz zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich (Kommunales

_

⁴ GOERDELER, 2008, S. 137

Entlastungsgesetz - KEG). Dort gab es ebenfalls den Vorschlag einen § 36a ins SGB VIII aufzunehmen mit dem Wortlaut: "Die Selbstbeschaffung von Leistungen ohne Einwilligung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet ihn grundsätzlich nicht zur Übernahme der Kosten." An dieser Stelle hätte es also keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtsbarkeit gegeben, an anderen Stellen versteckt jedoch durchaus. So sollte z. B. der § 41 SGB VIII so eingeschränkt werden, dass Hilfe für junge Volljährige nur unter engen Voraussetzungen hätte geleistet werden können, insbesondere nur als Fortsetzung einer vorangegangenen Hilfe zur Erziehung. Jugendhilfeleistungen in Verbindung mit einem Strafverfahren gegen Heranwachsende wären damit fast gänzlich unmöglich geworden. Noch gravierender wäre allerdings die beabsichtigte Änderung im SGB I ausgefallen. In § 33 SGB I hätte eine sogenannte "Finanzkraftklausel" eingeführt werden sollen. Die Umsetzung sozialrechtlicher Leistungsverpflichtungen hätte sich den Finanzen des jeweiligen Trägers ausgerichtet. Dies hätte eine "Leistungsgewährung nach Kassenlage" legitimiert und den Rechtsanspruch auf individuelle Hilfen in der Kinder- und Jugendhilfe untergraben. Wie viel und ob Jugendhilfeleistungen dann noch in einem Jugendstrafverfahren "angekommen" wären, kann man sich denken. Das KEG, welches nebenbei bemerkt, handwerklich in einigen Teilen sehr schlecht war (z. B. mangelhafte Abstimmung des Kinderschutzparagrafen mit den Datenschutzbestimmungen), ist Mitte 2005 im Bundestag gescheitert.

Parallel zum KEG wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe auf den Weg gebracht. Der Referentenentwurf zu diesem Gesetz vom März 2004 enthielt folgende Formulierung zum § 36a Abs. 1 SGB VIII: "Die Erbringung von Hilfen setzt eine Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung im Einzelfall oder eine Vereinbarung mit dem Leistungserbringer über die Voraussetzungen der Leistungserbringung voraus. Dies gilt auch in Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. "Während Satz 1 im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eine deutliche Änderung erfahren hat, war der heutige 2. Halbsatz in § 36a Abs. 1 wortgleich als Satz 2 im Referentenentwurf bereits vorhanden!⁵ Es ist insofern nicht ganz korrekt, wenn gesagt wird, dass die Verschärfung des § 36a mit dem 2. Halbsatz in Abs. 1 erst in den weiteren Beratungen des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 01.06.2005 eingetreten sei⁶ (tatsächlich war der [Halb-]Satz nur vorübergehend verschwunden). Seitens des Stadtjugendamts Pforzheim hat man sich mit Schreiben vom 24.05.2005 gegenüber dem Deutschen Städtetag, welcher um Stellungnahme gebeten hatte, wie folgt geäußert: "Die Konkretisierung und Klarstellung des Gesetzesentwurfs in § 36a ist zu begrüßen. Die vermutete Einsparmöglichkeit ergibt sich aber nur dort, wo die Jugendhilfe bisher vergleichsweise unkritisch Leistungsentscheidungen der Familien- oder Strafgerichte ohne ausreichende eigene Bedarfsprüfung Entwurf umaesetzt hat. Die im Anordnungskompetenz des Familien- oder Jugendgerichts skizzierte Konstellation ist bei uns bereits seit Mitte der 90er Jahre so nicht gesehen worden, so dass Einsparmöglichkeiten durch diese Klarstellung nur minimal erwartet werden können. Die gesetzliche Klarstellung ist dennoch zu begrüßen, entspricht sie doch unserer

_

⁵ MEYSEN, 2008, S. 563

⁶ so GOERDELER, 2009a, S. 125

Praxis und unserem Verständnis staatlicher Gewaltenteilung." Umso erstaunter war man in Pforzheim als kurze Zeit später im Regierungsentwurf besagter Satz in § 36a fehlte und zunächst auch nach Aufteilung des Gesetzes in das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und in das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) nicht zu finden war. Etwas überraschend, aber wie gesagt in der Sache nicht neu, stand er dann wieder im verabschiedeten KICK, das zum 01.10.2005 in Kraft trat.

Das KICK ist im Gegensatz zum KEG handwerklich gelungen (für das Kapitel zur Kostenbeteiligung soll dies allerdings eher die Wirtschaftliche Jugendhilfe beurteilen). So wurden die Datenschutzbestimmungen mit dem Kinderschutzparagrafen 8a abgestimmt und entsprechende Befugnisse geschaffen, die der Aufgabe förderlich sind. Auch § 42 zur Inobhutnahme wurde sinnvoll renoviert. Der unsinnige Verweis in § 61 Abs. 3 in die (nicht vorhandenen) Datenschutzbestimmungen des JGG wurde gleichzeitig gestrichen, aber daran gedacht, für die Mitwirkung Jugendstrafverfahren eine Befugnis zur Datenerhebung bei Dritten zu schaffen. Abs. 1, 1. Halbsatz des § 36a erhielt gegenüber der Fassung im Referentenentwurf eine verbesserte Fassung.

Sinn und Zweck des § 36a

36a SGB VIII stellt die Konnexität zwischen Aufgabenund Ausgabenverantwortung her. ⁷ Jugendhilfe ist im Wesentlichen eine kommunale Aufgabe. Sie wurde den Kommunen zugewiesen und diese haben damit die alleinige Kompetenz, die zur Erfüllung der Aufgabe gesetzlich bestimmten Entscheidungen zu treffen.⁸ Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung haben die Kommunen die Organisations-, Personal- und Finanzhoheit zur Erfüllung der Aufgaben in der Kinderund Jugendhilfe. Im Rahmen der Gewaltenteilung wird die Aufgabenerfüllung durch die Verwaltungsgerichte kontrolliert. Es war daher sinnvoll aufgrund der engen Verknüpfung von Jugendhilfeleistungen mit der Mitwirkung in familiengerichtlichen und jugendgerichtlichen Verfahren im § 36a Abs. 1, 2. Halbsatz klarzustellen, dass es nicht die Familien- oder Jugendgerichte sind, die über Jugendhilfeleistungen entscheiden.9

36a SGB VIII stellt die Steuerungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers als Kosten- und Leistungsträger sicher (und nimmt damit Bezug auf die erwähnte Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts). Es geht darum, in jedem Einzelfall zu steuern und zwar von Anfang an, damit dem Ziel der Kinderund Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII mit möglichst ökonomischem Einsatz der Finanzmittel näher gekommen werden kann. § 36a SGB VIII steht im Vierten Abschnitt des SGB VIII, in dem sich die Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und die Hilfen für junge Volljährige finden, gilt aber analog auch für andere Jugendhilfeleistungen, die eine individuelle Bedarfsfeststellung voraussetzen (z. B. § 19 Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder). 10 Die Steuerungskompetenz übt der Jugendhilfeträger entsprechend der Mitwirkungsrechte der Betroffenen im Benehmen mit diesen aus, was bei auf längere Sicht angelegten Hilfen seinen Niederschlag im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII findet. Mit der Steuerung im Einzelfall sowohl fachlich-inhaltlich als auch finanziell ist die Sicherstellung der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII verbunden. § 36a sichert, dass es kein "Hineinregieren", sondern die

66

⁷ WMOS-WIESNER, 2006, § 36a Rn. 7

⁸ WMOS-WIESNER, 2006, § 36a Rn. 8

⁹ WMOS-WIESNER, 2006, § 36a Rn. 9; MEYSEN, 2008, S. 563

¹⁰ WMOS-WIESNER, 2006, § 36a Rn. 12

eigenständige Wahrnehmung der Gesamtverantwortung des Jugendhilfeträgers gibt. Es ist die vornehmste Aufgabe des Jugendhilfeausschusses darüber zu befinden wie die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in geeigneter Form vor Ort zu gewährleisten sind.¹¹

Auch bei den niederschwelligen ambulanten Hilfen wie sie nach § 36a Abs. 2 SGB VIII zugelassen werden sollen, nimmt der öffentliche Jugendhilfeträger durch die mit den Leistungserbringern zu schließenden Vereinbarungen seine Steuerungsverantwortung und auch seine Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII wahr. Kriterium für die Niederschwelligkeit ist die "Eingriffsintensität". Diese sollte mit derjenigen der in Abs. 2 ausdrücklich erwähnten Erziehungsberatung vergleichbar sein. 12

Exkurs 1: Aufgaben der Jugendhilfe nach SGB VIII

Das SGB VIII benennt die Aufgaben der Jugendhilfe in § 2. Es wird unterschieden zwischen Jugendhilfeleistungen und anderen Aufgaben. Jugendhilfeleistungen wie z.B. Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. oder Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII bringen den eingangs erwähnten Perspektivenwechsel der Jugendhilfe mit Einführung des SGB VIII zum Ausdruck. Anspruchs- und leistungsberechtigt sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (nur eingeschränkt die Kinder bzw. Jugendlichen selbst) oder die jungen Volljährigen. Hilfen dürfen nicht gegen den Willen der Leistungsberechtigten erbracht werden. Wollen die Leistungsberechtigten eine Hilfe, so haben sie das Recht zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche zur Ausgestaltung der Hilfe zu äußern. Weitgehende Beteiligungsrechte im Rahmen der Hilfeerbringung sind bei Hilfen nach §§ 27 ff. bzw. § 41 über die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII gesichert. Bei Jugendhilfeleistungen soll sich der öffentliche Träger eher auf Planungs-, Steuerungs-, Evaluations- und Entscheidungsaufgaben konzentrieren und die eigentliche Hilfeerbringung freien Trägern überlassen. Dies kommt durch das in § 4 Abs. 2 SGB VIII normierte Subsidiaritätsprinzip zum Ausdruck und wird im 11. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung empfohlen.¹³ In Bremerhaven wird dies beispielsweise so umgesetzt, dass die "justiznahen" Jugendhilfeleistungen durch die Gesellschaft für integrative soziale Beratung und Unterstützung mbH (GISBU) erbracht werden.

"Die nicht unerhebliche Restkategorie von Aufgaben, die nicht die Funktion von Sozialleistungen hat, wurde in Ermangelung eines prägnanten Begriffs mit 'andere Aufgaben' bezeichnet. "14 Die Spanne der anderen Aufgaben ist recht breit und uneinheitlich. 15 So fallen beispielsweise die Mitwirkung in familiengerichtlichen oder jugendgerichtlichen Verfahren ebenso darunter wie Inobhutnahmen, aber auch die Tätigkeit im Rahmen der Adoptionsvermittlung oder die Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft. Im Gegensatz zu Jugendhilfeleistungen steht bei den anderen Aufgaben der Jugendhilfe der hoheitliche Charakter im Vordergrund. So gibt es keine Leistungsberechtigten im eigentlichen Sinn, sondern Betroffene. Die Wahrnehmung der anderen Aufgaben ist nicht vom Willen der

14 WMOS-WIESNER, 2006, § 2 Rn. 4

¹¹ Die mit der Förderalismusreform I geschaffene Möglichkeit der Länder zu abweichenden Regelungen bei der Gestaltung von Behördeneinrichtungen (Neufassung Artikel 84 GG) kann leider zur Schwächung des Jugendhilfeausschusses führen. So hat das Land Baden-Württemberg nunmehr geregelt, dass die Stadt- und Landkreise selbst entscheiden können, ob der Jugendhilfeausschuss weiterhin ein beschließendes oder lediglich ein beratendes Gremium ist.

¹² WMOS-WIESNER, 2006, § 36a Rn. 39

¹³ BMFSFJ, 2002, S. 262

¹⁵ WMOS-WIESNER, 2006, § 2 Rn. 13

Betroffenen abhängig und diesen steht kein Wunsch- und Wahlrecht zu. Die anderen Aufgaben der Jugendhilfe markieren auch die Grenze für das eigenständige Betätigungsfeld der freien Jugendhilfe. 16 Die anderen Aufgaben sollen i.d.R. vom öffentlichen Jugendhilfeträger wahrgenommen werden. Freien Trägern können bestimmte Aufgaben zur Ausführung in engen Grenzen übertragen werden (§§ 3 Abs. 3 und 76 SGB VIII). Sie fungieren dabei aber als "verlängerter Arm" des öffentlichen Jugendhilfeträgers. 17 Es handelt sich demnach nicht um eine Delegation an den freien Träger wie dies bei Jugendhilfeleistungen der Fall ist, sondern um eine Auftragsübertragung im Rahmen von § 89 SGB X.

§ 36a Abs. 1 SGB VIII und die Mitwirkung in Jugendstrafverfahren

Die Mitwirkung in Jugendstrafverfahren ist eine "andere Aufgabe" der Jugendhilfe. § 36a SGB VIII zielt aber auf Jugendhilfeleistungen. In der Logik des SGB VIII besteht in der Einzelfallhilfe immer die Pflicht zu prüfen, ob Hilfeleistungen in Betracht kommen und die Pflicht diese im Bedarfsfalle einzuleiten. Dies findet sich durchgängig in den Bestimmungen zum Kinderschutz in den §§ 8a und 42 (nur wenn die Not- und Gefährdungslage nicht durch Hilfe abgewendet werden kann, sind weitere Eingriffsbefugnisse gegeben)¹⁸ und erst recht in den Aufgaben zur Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren. Bei der Mitwirkung in Jugendstrafverfahren ist dies in § 52 Abs. 2 SGB VIII ausdrücklich normiert. Jugendhilfe und Jugendstrafrecht sind hier verschränkt. Handlungsleitend für die Jugendhilfe ist dabei allerdings, dass eine Jugendhilfeleistung zwar aus Anlass einer Straftat, aber nicht wegen einer gewährt wird. Nicht der Gesetzesverstoß als solcher führt zur Jugendhilfeleistung, sondern der Hilfebedarf aufgrund der psycho-sozialen Situation des jungen Menschen.¹⁹ Leistungen der Jugendhilfe sind keine funktionellen Äguivalente zu strafrechtlichen Sanktionen, sondern auch im Zusammenhang mit Jugendstrafverfahren auf Grundlage einer Bedarfsfeststellung nach dem SGB VIII zu erbringen. Eine Jugendhilfeleistung muss also immer im Sinne des § 1 bzw. der jeweiligen Spezialvorschrift wie z. B. § 27 SGB VIII notwendig und geeignet sein. "Im Mittelpunkt des Tätigwerdens des Jugendamtes aus Anlass eines Strafverfahrens steht die Aufgabe, soweit erforderlich, einen wie immer gearteten Hilfeprozess einzuleiten und zu begleiten. 20 § 36 a Abs. 1 SGB VIII sichert die Souveränität und Autonomie der Jugendhilfe in diesem Zusammenhang. Problemlos in der Praxis handhabbar ist dies, wenn sich die Interessen und Zielsetzungen der Jugendhilfe und Justiz treffen. Um einen Jugendlichen zu "motivieren" eine notwendige Jugendhilfeleistung in Anspruch zu nehmen, ist es manchmal förderlich, wenn diese vom Jugendrichter als Weisung ausgesprochen wird. Wenn der Richter dies auch als passend ansieht im Sinne der Legalbewährung auf den Jugendlichen einzuwirken, gibt es keine Divergenzen. Schwierig wird es, wenn Jugendhilfe und Justiz unterschiedlicher Ansicht sind. § 36a SGB VIII will in solchen Fällen die Fachlichkeit Jugendhilfe schützen, die üblicherweise in einem sozialpädagogischdiagnostischen Prozess festgestellt hat, ob ein Hilfebedarf vorliegt.

Exkurs 2: Die Gewährung von Hilfen (zur Erziehung) durch das Jugendamt²¹

¹⁶ WMOS-WIESNER, 2006, § 2 Rn. 5

¹⁷ WMOS-WIESNER, 2006, § 3 Rn. 16-18

¹⁸ WMOS-WIESNER, 2006, § 8a Rn. 29

¹⁹ WMOS-MÖRSBERGER, 2006, § 52 Rn. 1 und 56; MÜNDER U.A., 2006, § 52 Rn. 83; TRENCZEK, 2007, S. 36 f. ²⁰ KVJS 2007, S. 6

²¹ Dieser Exkurs soll aus Platzgründen auf die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII (und die Analogie zu Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII) beschränkt bleiben. Hilfen für seelisch behinderte Kinder

Jugendhilfeleistungen, für die wie bei den Hilfen zur Erziehung, eine individuelle Bedarfsfeststellung zu treffen ist, setzen die gleichberechtigte Einbeziehung der Leistungsadressaten in den Prozess der Entscheidungsfindung voraus. Wie in § 27 Abs. 1 SGB VIII normiert, hat ein Personensorgeberechtigter bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. In Abgrenzung zur Hilfe zur Erziehung bei Minderjährigen soll die Hilfe bei jungen Volljährigen für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden. Bei Hilfen zur Erziehung ist daher im Rahmen der Entscheidungsfindung immer der systemische Blick auf die Eltern-Kind-Beziehungen und –Interaktionen zu richten.

Stichwortartig seien die weiteren Grundsätze zur Gewährung der Hilfe zur Erziehung aufgeführt:

- Es bedarf einer differenzierten sozialpädagogischen Diagnostik als Basis, auf der die Hilfeplanung aufbaut.
- Es bedarf einer Hilfeplanung mit allen Beteiligten und die Erstellung eines Hilfeplans nach § 36 Abs. 2 SGB VIII als Verschriftlichung der Planung bei auf längere Zeit angelegten Hilfen.
- Die Entscheidungsfindung über eine Hilfe (Ist auf Grund der besonderen psycho-sozialen Situation eine Hilfe notwendig? Welche Hilfe ist geeignet?) ist ein Prozess, von dessen Verlauf und Intensität der Erfolg der nachfolgenden Hilfe entscheidend mit abhängt.
- Dieser Prozess bedarf der Motivation und Mitwirkungsbereitschaft der Personensorgeberechtigten, aber auch des Kindes/Jugendlichen und der Unterstützung durch die Fachkräfte.
- Es bedarf der Kooperation zwischen allen am Hilfeprozess Beteiligten.

Hilfegewährungen stoßen an Grenzen, wenn es keine passgenauen Angebote für den individuellen Bedarf im Einzelfall gibt und mit weniger geeigneten Hilfekonstruktionen gearbeitet werden muss. Die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung ist Ausdruck der Ausübung elterlicher Sorge. "Mit der Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung ist daher auch kein staatlicher Eingriff in die elterliche Erziehungsverantwortung verbunden. ²⁴ Das Freiwilligkeitsparadigma lässt Hille unter Zwang nicht zu, so dass eine weitere Grenze der Hilfeerbringung in der Weigerung der Personensorgeberechtigten, die Hilfe zu beantragen oder mitzuwirken, liegen kann. Sofern die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung nicht überschritten ist, besteht auch keine Befugnis zur Einschaltung des Familiengerichts, um in die elterliche Sorge einzugreifen. Aber nicht nur die Motivationslage der Personensorgeberechtigten, sondern natürlich auch die des jeweiligen Jugendlichen zur Inanspruchnahme von Hilfe stellt eine Grenze dar. Bei aller Freiwilligkeit zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung muss gesehen werden, dass sich der

und Jugendliche nach § 35a SGB VIII können u. a. für suchterkrankte Jugendliche und junge Volljährige in Frage kommen. Bei Verstößen gegen das BtMG oder sogenannter "Beschaffungskriminalität" können Hilfen nach § 35a somit auch Thema in Jugendstrafverfahren sein. Die Darstellung der umfassenden zusätzlichen Voraussetzungen der Leistungsprüfung nach § 35a mit fachärztlicher Stellungnahme, Klärung der Teilhabebeeinträchtigung, Klärung des Vor- und Nachrangs zu Leistungstatbeständen anderer Sozialgesetzbücher u. a. m. würde diesen Beitrag jedoch über Gebühr aufblähen.

²² WMOS-WIESNER, 2006, vor § 27 Rn.6

²³ WMOS-WIESNER, 2006, § 41 Rn. 1

²⁴ WMOS-WIESNER, 2006, vor § 27 Rn. 23

Jugendliche im Jugendstrafverfahren in einem Zwangskontext befindet. Es gehört daher zur besonderen Kunst der Jugendhilfe, diesen Widerspruch zu überwinden oder kreativ nutzbar zu machen. Dies kann, wie oben schon erwähnt, beispielsweise darin bestehen, den Jugendlichen (und dessen Personensorgeberechtigten) über eine jugendrichterliche Weisung zu "motivieren" eine notwendige Jugendhilfeleistung in Anspruch zu nehmen. In § 10 Abs. 1 JGG sind Weisungen benannt, die ähnlich klingende Begrifflichkeiten wie das SGB VIII aufweisen. "Die genannten Weisungen sind mit den Leistungen der Jugendhilfe, wie sie in SGB VIII gefasst sind, nicht identisch, es gibt aber inhaltliche Entsprechungen oder jedenfalls typische Zuordnungen in der Praxis. So korrespondiert die Weisung, in einer Familie oder in einem Heim zu wohnen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2), mit der Vollzeitpflege bzw. der Heimerziehung nach §§ 33, 34 SGB VIII, die Unterstellung unter einen Betreuungshelfer (§ 10 Abs. 1 Nr. 5) mit der Betreuungshilfe nach § 30 SGB VIII und die Verpflichtung, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen (§ 10 Abs. 1 Nr. 6), mit der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII. 25 Da weder der Katalog der Weisungen nach § 10 JGG noch derjenige der Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII abschließend ist, können im Einzelfall noch weitere Korrespondenzen hergestellt werden. Wie problematisch bzw. rechtlich verfehlt dies aber bei Arbeitsweisungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 und beim Täter-Opfer-Ausgleich nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG ist und welche Lösung das Bundesministerium der Justiz überlegt, wird weiter unten ausgeführt.

Abschließend zu diesem Exkurs sei noch einmal betont. dass Jugendhilfeleistungen, die im Zusammenhang mit Jugendstrafverfahren gewährt werden, nach den materiellen und formellen Leistungsvoraussetzungen des SGB VIII zu gewähren sind. Formell wird eine Hilfe zur Erziehung durch einen Verwaltungsakt gewährt. Der Leistungserbringer wird, sofern es sich um einen Träger der freien Jugendhilfe handelt (was nach § 4 Abs. 2 SGB VIII die Regel sein sollte), auf Grundlage einer mit dem (überörtlichen) öffentlichen Jugendhilfeträger abgeschlossenen Leistungs- und Entgeltvereinbarung beauftragt. Die Kosten werden, wenn die unten näher ausgeführten Voraussetzungen des § 36a SGB VIII vorliegen, vom örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger übernommen. Bei ambulanten Hilfen werden die Eltern nicht zur Kostenbeteiligung herangezogen, bei stationären Hilfen (Vollzeitpflege, Heimerziehung) ist dies jedoch der Fall (was ebenfalls ein Hindernis für die Eltern sein könnte, Hilfe in Anspruch zu nehmen).

Voraussetzungen der Kostentragung nach § 36a Abs. 1 SGB VIII

Wie bereits erwähnt, hat der 1. Halbsatz des Absatz 1 vom Referentenentwurf bis zur Umsetzung als Gesetz eine deutliche Wandlung und Verbesserung erfahren und lautet jetzt: "Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird;…". Der Text benennt jetzt die Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit die Kostentragungspflicht des öffentlichen Jugendhilfeträgers eintritt. Nicht expressis verbis erwähnt, aber durch Betonung des Wunsch- und Wahlrechts mit gedacht, ist die Willensbekundung der Anspruchsberechtigten auf eine Hilfeleistung. Es gehört aber in aller Regel zur Aufgabe der Jugendhilfe, zur Annahme einer Hilfe zu motivieren. Anspruchsberechtigt bei Hilfen zur Erziehung sind die Personensorgeberechtigten. Nun richten sich Jugendstrafverfahren an

2

²⁵ GOERDELER, 2009a, S.129

²⁶ WMOS-WIESNER, 2006, § 36a Rn. 14

Jugendliche (und Heranwachsende), so dass sich auch die Anordnungen des Jugendrichters zur Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen direkt an diese und nicht an die Personensorgeberechtigten richten. Es wird verschiedentlich die Auffassung vertreten, dass eine jugendrichterliche Anordnung, Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen, das Einverständnis Personensorgeberechtigten ersetze und wie eine familiengerichtliche Entscheidung nach §§ 1666 und 1666a BGB zu werten sei. 27 Diese Auffassung ist für Praktiker der Jugendhilfe befremdlich, solange eben die Grenze der Kindeswohlgefährdung nicht überschritten ist. Jedes jugendrichterliche Urteil gegenüber Jugendlichen greift zwar zunächst in die elterliche Sorgeverantwortung ein, doch sobald sich ein solches Urteil auf die Inanspruchnahme einer Jugendhilfeleistung bezieht, sind bei der Umsetzung die Leistungsvoraussetzungen des SGB VIII zu beachten. Es gibt zu dieser Fragestellung ein unveröffentlichtes auf Anfrage des Stadtjugendamts Pforzheim erstelltes Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF), das zu dem Schluss kommt, dass in jedem Fall bei Hilfen zur Erziehung das Einverständnis der Personensorgeberechtigten vorliegen muss. Darin heißt es in der abschließenden Bewertung: "Dagegen gibt WIESNER²⁸ zu bedenken, dass die (jugendstrafrechtlich verständliche) Umgehung des Personensorgeberechtigten der Systematik der §§ 27 ff. SGB VIII widerspreche und – da es sich bei den Leistungen nicht um Strafsanktionen handele – im Hinblick auf Art. 6 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich bedenklich erscheine. Auch HÄBEL²⁹ und HAPPE/SAURBIER³⁰ halten ein Einverständnis der Personensorgeberechtigten zu den Maßnahmen des SGB VIII auch bei Anordnungen des Jugendgerichts für erforderlich. Das Jugendgericht könne zwar durch strafrechtliche Sanktionen die elterliche Sorge könne beschränken, es aber nicht in Leistungsrechte Dritter, hier der Personensorgeberechtigten, eingreifen. ³¹ Dem ist von Seiten der Jugendhilfe nur zuzustimmen. Wie soll bei einer längerfristig angelegten Hilfe eine Hilfeplanung gegen den Willen der Personensorgeberechtigten gemacht werden? Wie kann ein Leistungserbringer mit sich verweigernden Personensorgeberechtigten arbeiten? Natürlich ist eine Hilfe zur Erziehung keine attraktive Leistung, Personensorgeberechtigte gerne in Anspruch nehmen, aber es gehört wie schon erwähnt zur Aufgabe der Jugendhilfe zur Inanspruchnahme von Leistungen in einem gemeinsamen Klärungs- und Beratungsprozess zu motivieren. Wenn eine Hilfe von Eltern boykottiert oder gar torpediert wird, ist der Misserfolg vorprogrammiert – daran ändert auch eine richterliche Entscheidung nichts. Die notwendige Willensbekundung der Personensorgeberechtigten ist nicht mit einer formellen Antragstellung auf Hilfe gleichzusetzen, denn dies verlangt das SGB VIII so nicht (ein Antrag ist als Dokumentation der Willensbekundung gleichwohl sinnvoll und nützlich).³² Ohne die Bekundung zur Inanspruchnahme von Hilfen kann auch der – in § 36a SGB VIII geforderten – Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII nicht entsprochen werden. Wer nichts will, will auch nicht zwischen verschiedenen Einrichtungen und Diensten wählen und Wünsche zu Gestaltung der Hilfe äußern. 36a **SGB** VIII fordert, dass der öffentliche Jugendhilfeträger

§ 36a SGB VIII fordert, dass der öffentliche Jugendhilfeträger die Hilfevoraussetzungen eigenständig prüft und darüber entscheidet. Dies sichert die

²⁷ GOERDELER, 2009, S. 33; TRENCZEK, 2007, S. 37; zum jugendkriminalrechtlichen Dreiecksverhältnis vgl. TRENCZEK in MÜNDER/WIESNER, 2007, S. 360 f.

²⁸ WMOS-Wiesner, vor § 27 Rn. 46

²⁹ GK-SGB VIII, § 27 Rn. 85

³⁰ JANS, HAPPE, SAURBIER & MAAS, Kinder- und Jugendhilferecht, Stand: Dez. 2006 vor § 27 Rn. 32

³¹ HÄBEL, § 27 RN. 85

³² WMOS-WIESNER, 2006, § 27 Rn. 26; MÜNDER U.A., 2006, § 27 Rn. 44

Fachlichkeit der Jugendhilfe, die auf Basis einer sozialpädagogischen Diagnostik in einem strukturierten Prozess der Entscheidungsfindung zu dem Schluss kommt, ob eine Jugendhilfeleistung notwendig und welche Hilfeform in einem solchen Fall geeignet ist. Der Erfolg einer nachfolgenden Hilfe hängt wesentlich vom Verlauf und der Intensität dieses Prozesses ab.

Ein zentrales Instrument dazu ist die Hilfeplanung, also die Feststellung zum Bedarf, zu Art und Umfang der Hilfe, zu Zielen und Verantwortlichkeiten zu deren Erreichung. Die Erstellung eines Hilfeplans als Verschriftlichung der Hilfeplanung ist nach § 36 Abs. 2 SGB VIII nur bei auf längere Dauer angelegten Hilfen erforderlich (davon ist regelmäßig auszugehen, wenn die Hilfe voraussichtlich ein halbes Jahr oder länger dauern wird). 33 Eine Hilfeplanung als Aushandlungs- und Planungsprozess auf Basis der sozialpädagogischen Diagnostik ist jedoch in allen Fällen unabdingbar. Diese Hilfeplanung, welche üblicherweise mit den Leistungsberechtigten und den Leistungserbringern in Kooperation stattfindet, kann je nach Hilfeart und -intensität im Einzelfall recht kurz ausfallen, darauf verzichtet werden sollte jedoch nie. Die ausdrückliche Erwähnung des Hilfeplans in § 36a SGB VIII (im Sinne der Durchführung eines Hilfeplanverfahrens) zeugt von professionellem Blick auf die Erforderlichkeiten zeitgemäßer Hilfegestaltung. Hilfeplanung in ihrer heutigen differenzierten Ausgestaltung ist im Übrigen eine Errungenschaft der Jugendhilfe, welche inzwischen auch von anderen Bereichen übernommen wurde (z. B. in der Eingliederungshilfe nach SGB XII). Man hat erkannt, dass dies das zentrale Steuerungsinstrument der Hilfeerbringung im sozialen Bereich ist.

Was wurde durch § 36a SGB VIII ausgelöst?

§ 36a SGB VIII ist zwar zunächst nur eine reine Kostenvorschrift, doch steckt wie schon erwähnt deutlich mehr dahinter. Der 2. Halbsatz in Absatz 1 hat nachhaltige Verstimmung bei Justizvertretern ausgelöst und dazu geführt, dass die Diskussion um diese Vorschrift auch nach mehr als 4 Jahren immer noch voll im Gange ist.

Am 13.08.2007 veröffentlichte die Ständige Fachkonferenz 1 "Grundsatz- und Strukturfragen des Jugendrechts" des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eine Stellungnahme unter dem Titel "Jugendhilfe Jugendgerichtsbarkeit: Die Unterschiede als Chance verstehen! - Kommunikation, Kooperation und der § 36a SGB VIII".34 Die um einige Gäste erweiterte Fachkonferenz kommt darin zu dem Schluss, dass § 36a Abs. 1 SGB VIII nichts an der Aufgabenteilung zwischen Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit geändert hat und auch keine neue Rechtslage eingetreten ist. Es wurde sich jedoch nicht mit dieser Feststellung begnügt, sondern sinnvollerweise auch Eckpunkte gelingender Kooperation im Einzelfall und einzelfallübergreifend beschrieben. Nicht verschwiegen wird im Weiteren im Abschnitt "Finanzierung und dysfunktionale Effekte", dass die Ressourcenfrage eine nicht unerhebliche Steuerungsfunktion ausübt: "Wenn Jugendämter strukturell, personell und finanziell an ihre Grenzen kommen, die konkret erreichbaren lokalen Ressourcen erschöpft sind und sich subjektive Hilflosigkeit und Überforderung der Helfer/innen einstellt, liegt die Gefahr nahe, dass es zu - bewusst-gewollten wie unbewussten - "Fallverschiebungen" kommt: Das Engagement der Jugendhilfe bleibt unter dem fachlich möglichen und erforderlichen Niveau; u. U. werden kostenintensive Jugendhilfeleistungen nicht bereitgestellt, wird der/die Betroffene bspw. dem psychiatrischen System anempfohlen oder er/sie bleibt im Strafverfahren sich selbst überlassen." Die Stellungnahme endet mit dem Appell an die "Gesamtverantwortung der Länder, dafür Sorge zu tragen, dass alle im JGG

-

³³ TRENCZEK, 2007, S. 37; GOERDELER, 2009a, S. 132

³⁴ DIJUF, 2007

vorgesehenen Rechtsfolgen zur Anwendung gebracht werden können. Zu überlegen ist dabei, ob es Wege gibt, die geschilderten dysfunktionalen Systemeffekte im Rahmen des Finanzausgleichs zwischen Land und Kommunen abzumildern und auszugleichen." Eine Lösung in diesem Sinne würde wahrlich manches deutlich entschäfen.

Doch anstatt diesen Appell konstruktiv aufzugreifen und nach Lösungswegen in diesem Sinne zu suchen, haben sich die Justizminister der Länder anderweitig positioniert. Im Bericht des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz zu "Auswirkungen des § 36a SGB VIII auf die jugendstrafrechtliche Praxis"35 wurde die Steuerungsverantwortung der Jugendhilfe zwar nicht grundsätzlich bestritten, doch davon gesprochen, dass sich das Verhältnis Justiz und Jugendhilfe aufgrund der Einführung des § 36a SGB VIII verschlechtert habe. Es ist u. a. vom "durch das Inkrafttreten von § 36a SGB VIII ausgelösten Erwachen eines neuen Selbstbewusstseins in der Leitung einzelner Jugendämter, häufig mit der strikten Verweigerungshaltung zur Durchführung angeordneter ambulanter Maßnahmen" die Rede. Im weiteren Text wird im Abschnitt "Auswirkungen auf die Durchführung und Finanzierung ambulanter sozialpädagogischer Angebote im Jugendstrafverfahren" die kühne Behauptung aufgestellt, dass Arbeitsweisungen nach § 10 JGG, aber auch das Zuchtmittel der Arbeitsauflagen nach § 15 JGG sowie der Täter-Opfer-Ausgleich unbenannte Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII seien und somit in den Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe fielen und von ihr zu finanzieren seien. Diese Auffassung ist von keiner Kenntnis der Systematik des SGB VIII getrübt. Es wird in keiner Weise erkannt, dass Hilfen zur Erziehung den systemischen Blick auf die Eltern-Kind-Beziehung richten. Erzieherischer Bedarf wird bei Hilfen zur Erziehung aufgrund der Nichtgewährleistung einer dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechenden Erziehung durch die Eltern begründet. Adressaten Anspruchsberechtigte einer Hilfe zur Erziehung sind die Eltern, deren Erziehung Unterstützung erfahren soll. Der Strafrechtsausschuss der JuMiKo hat des Weiteren überhaupt nicht bedacht, dass die Durchführung dieser Weisungen Jugendhilfeleistungen für Heranwachsende ausgeschlossen wäre. Hilfen für junge Volljährige sind auf einzelne, ausdrücklich in § 41 Abs. 2 SGB VIII benannte Hilfearten beschränkt. Eine Öffnungsklausel wie bei den Hilfen zur Erziehung in § 27 Abs. 2 SGB VIII gibt es bei Hilfen für junge Volljährige nicht.³⁶

Die Justizministerkonferenz machte sich die wenig durchdachte Auffassung des Strafrechtsausschusses zu eigen und beschloss am 28.06.2007 u. a., dass man gesetzgeberischen Handlungsbedarf sehe, um die Umsetzung richterlicher Entscheidungen zu gewährleisten, verbunden mit einer entsprechenden Bitte an das Bundesministerium der Justiz, zu prüfen, welche Regelungen insoweit erforderlich seien.

Die Auffassung, wonach richterlich angeordnete Arbeitsleistungen³⁷ nach dem JGG Hilfen zur Erziehung seien, begegnete dem Verfasser inzwischen auch in anderem Zusammenhang: In Abstimmung mit Vertreter/innen der Pforzheimer Jugendjustiz haben das Stadtjugendamt Pforzheim und das benachbarte Kreisjugendamt Enzkreis im September 2008 ein Schreiben an den Justizminister des Landes Baden-Württemberg, Herrn Prof. Dr. Goll, gesandt, in dem darauf hingewiesen wurde, dass die Aufwände, die für die Organisierung und Vermittlung von Arbeitsleistungen junger Straftäter entstehen, eigentlich Vollstreckungskosten und keine Jugendhilfekosten

³⁵ JuMiKo, Bericht des Strafrechtsausschusses vom 28.06.2007

³⁶ MEYSEN, 2008, S. 564

³⁷ hierzu ausführlich TRENCZEK, 2004, S. 57 ff.

sind, da dies keine Aufgabe der Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII ist (allenfalls im Einzelfall in Verbindung mit § 13 sein könnte, auf dessen Grundlage aber in und im Enzkreis keine Vermittlung richterlich angeordneter Arbeitsleistungen stattfindet). In dem Schreiben wurde ausgeführt, dass die Interpretation des Berichts des Strafrechtsausschusses der JuMiKo nicht mit dem SGB VIII im Einklang steht. Die beiden Jugendämter wollen sich der Erfüllung der Aufgabe aber nicht verweigern, sondern baten darum zu prüfen, wie die bei den Jugendämtern entstehenden Kosten im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs berücksichtigt werden können. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Land Baden-Württemberg eine ähnlich sinnvolle Lösung nach Übertragung der Bewährungshilfe an den Träger Neustart gGmbH für deren Probanden gefunden hat. Arbeitsstunden als Bewährungsauflage (auch bei einer Verurteilung nach JGG) werden nicht mehr durch die Bewährungshilfe, sondern durch das Netzwerk Straffälligenhilfe organisiert, vermittelt und überwacht. Die Kosten dafür zahlt das Land. In seiner Antwort vom 27.11.2008 folat Herr Minister Goll leider gänzlich der Position Strafrechtsausschusses der JuMiKo und sieht, da es sich nach seiner Auffassung bei den entstehenden Kosten um solche der Jugendhilfe handelt, keinen Anlass diese im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zu berücksichtigen. In diesem Punkt ist das Bundesministerium der Justiz - wie weiter unten ausgeführt wird - inzwischen anderer und differenzierterer Meinung.

§ 36a Abs. 1 SGB VIII als Legitimation zur Leistungsverweigerung?

Wie schon erwähnt hat § 36a SGB VIII an der bestehenden Rechtslage nichts geändert, sondern ist rein deklaratorischer Natur und stellt die bisher schon geltenden Voraussetzungen zur Leistungsverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers klar. Wenn es - wie im Bereicht des Strafrechtsausschusses der JuMiKo erwähnt – ein aufgrund § 36a SGB VIII ausgelöstes Erwachen eines neuen Selbstbewusstseins einzelner Jugendämter geben haben soll, so hätten diese verschlafen, dass es schon vor Inkrafttreten des § 36a SGB VIII die Verpflichtung gab zu prüfen, ob die materiellen und formellen Leistungsvoraussetzungen einer vorliegen.³⁸ Jugendhilfeleistung Die Ablehnung der Erbringung Jugendhilfeleistung war auch vor § 36a SGB VIII bereits möglich, jedoch nur aus fachlich-inhaltlichen Gründen. wenn die formellen und Leistungsvoraussetzungen nicht vorlagen. Leistungsverweigerung aus anderen (z. B. fiskalischen Gründen) war und ist rechtswidrig und durch § 36a SGB VIII in keinster Weise gedeckt. "Um die Aufgabe des Jugendamtes der Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz fachlich angemessen wahrnehmen zu können, ist es notwendig, dass das Jugendamt geeignete erzieherische Hilfen vorhält und im Bedarfsfalle gewährt. Die in § 36a SGB VIII normierte Steuerungsverantwortung darf nicht als Instrument zur Kostenersparnis missbraucht werden. Notwendige erzieherische Hilfen müssen gewährt und in geeigneter Weise mit dem Jugendstrafverfahren verbunden werden. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass Leistungen der Jugendhilfe keine funktionellen Äguivalente zu strafrechtlichen Sanktionen darstellen, sondern auch in Jugendstrafverfahren auf der Grundlage einer Bedarfsfeststellung nach dem SGB VIII erbracht werden. 439 Gleichwohl gibt es natürlich die im Papier der Ständigen Fachkonferenz des DIJuF beschriebenen dvsfunktionalen Effekte. Interne Weisungen, keine Jugendhilfeleistungen bei Jugendstrafverfahren zu initiieren oder verwaltungstechnische Tricks (Bestehen auf

-

³⁸ TRENCZEK, 1996

³⁹ KVJS, 2007, S. 12

formellem Antrag, languierige Entscheidungsfindung)40 sind zudem Kniffe in Jugendämtern, um sich einer Leistungspflicht zu entziehen. Auch das Ausdünnen der Angebotspalette (wenn es keinen Anbieter für einen Sozialen Trainingskurs gibt, braucht auch kein Kurs gewährt und bezahlt werden) hilft Kosten zu vermeiden. All dies kann sich aber nicht über § 36a SGB VIII legitimieren und ist kein Ausdruck eines Selbstbewusstseins der Jugendhilfe, sondern schlicht unfachlich und rechtswidrig.

Zur Ehrenrettung der Jugendämter muss allerdings auch anerkannt werden, unter welchem Druck sie auf der Kostenseite stehen. In Zeiten knapper Kassen werden Prioritäten gesetzt, bei denen Jugendhilfeleistungen für junge Straftäter nicht an erster Stelle stehen. Derzeit richtet sich das Augenmerk durchaus berechtigt auf den Ausbau früher Hilfen und Strukturen zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen. Gleichzeitig muss gesehen werden, dass die Jugendhilfe oft als Ausfallbürge für andere eintritt. In Jugendämtern lässt sich täglich beobachten, dass sich Krankenkassen zurückhalten, obwohl sie vorrangig leistungsverpflichtet wären oder sein sollten und die Jugendhilfe notgedrungen Leistungen übernimmt, die eigentlich nach SGB V erbracht werden müssten. Ähnlich sieht es aus im Schulbereich, wo die Jugendhilfe oft sozialpädagogische Kompetenz auf eigene Kosten in Schulen bringt, weil sich der Kultusbereich vornehm zurückhält. In Baden-Württemberg tritt die Jugendhilfe inzwischen auch als Ausfallbürge für die Bewährungshilfe ein. Die Bewährungshilfe wird nunmehr in ganz Baden-Württemberg von Neustart gGmbH wahrgenommen. Im Vertrag mit dem Land sind Angebote von sozialen Trainings für ihre Probanden nicht mit abgedeckt. Die früheren - wenn auch spärlichen -Angebote der Bewährungshilfe zu Anti-Aggressivitäts-Trainings o. ä. gibt es daher nicht mehr, so dass die jungen Probanden jetzt bei Bedarf in Angeboten der örtlichen Jugendhilfe landen, welche vom örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger finanziert werden.

Was bringt Jugendhilfe und Justiz weiter?

Ausgehend vom Beschluss der Justizministerkonferenz vom 28.06.2007 wurden im Bundesministerium der Justiz Vorüberlegungen zu einem JGG-Änderungsgesetz angestellt. Im November 2008 und Januar 2009 fanden beim BMJ zwei Expertengespräche statt, an denen Vertreter der Landesjustizministerien, der obersten Landesjugendbehörden, des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, der kommunalen Spitzenverbände, des DIJuF, der DVJJ und des DJI, Hochschulprofessoren, aber auch Praktiker vor Ort in der Person eines Jugendrichters und zweier Vertreter kommunaler Jugendämter teilnahmen und ein vom BMJ vorbereitetes Eckpunktepapier berieten.

Kernpunkt des Eckpunktepapiers⁴¹ war die Überlegung des BMJ im JGG eine Regelung zu schaffen, welche die verbindliche Festlegung der (grundsätzlichen) Leistungspflicht der Jugendhilfe durch das Jugendgericht ermöglichen soll. Wenn also die Jugendhilfe sich nicht zu einer Jugendhilfeleistung äußert oder diese nicht für notwendig erachtet, das Jugendgericht aber im vorliegenden Fall diese für erforderlich hält, so soll das Jugendgericht anstelle des Verwaltungsgerichts ausnahmsweise in die Lage versetzt werden, verbindlich festzustellen, dass das Jugendamt zur Gewährung von Hilfe verpflichtet ist. Das Jugendamt hätte dann eine Jugendhilfeleistung zu erbringen mit der Folge der Kostentragungspflicht. In den Expertengesprächen wurde versucht, den Jugendhilfevertretern

⁴⁰ MÜNDER U.A., 2006, § 52 Rn. 79; TRENCZEK, 2007, S. 38 f.

⁴¹ Nicht alle bei den Expertengesprächen behandelten Punkte werden hier dargestellt. Eine Zusammenfassung zu allen Punkten findet sich bei SONNEN, 2009, S. 4 f. und GOERDELER, 2009a, S.144 f.

Letztentscheidungsbefugnis des Jugendgerichts schmackhaft zu machen mit einer ergänzenden Regelung in Analogie zum Vorgehen nach §§ 102 ff. SGB X (Durchführung der jugendgerichtlich angeordneten Leistungen durch die Jugendhilfe mit Erstattungspflicht der Justiz in Fällen, in denen die jugendhilferechtlichen Voraussetzungen einer Leistungserbringung nicht erfüllt sind – mit Entscheidung durch das Verwaltungsgericht im Konfliktfall). Deutlich überwiegend lehnte die "Jugendhilfeseite" eine solche Festlegungsbefugnis durch das Jugendgericht ab. Dem Ziel des BMJ, rechtswidrige Leistungsverweigerungen von Jugendämtern bei der Mitwirkung in Jugendstrafverfahren zu verhindern, ist durchaus beizupflichten, es würde jedoch mit einer solchen Regelung ein komplett falscher Weg eingeschlagen nichts verbessert. aber vieles verschlimmert. Kooperationsbeziehungen zwischen Jugendhilfe und Justiz, die - wie auch der Bericht des Strafrechtsausschusses der JuMiKo feststellt – überwiegen, wären durch Einführung einer solchen Regelung zumindest irritiert. Es würde – zumindest auf dem Papier – ein Über- und Unterordnungsverhältnis (wieder) hergestellt, welches an das manchmal bemühte Bild vom Oberförster und seinem Dackel erinnert. Die angestrebte Kooperation auf Augenhöhe, bei der sich die jeweiligen Kompetenzen und Befugnisse der beiden Systeme Jugendhilfe und Justiz ergänzen, wäre in Frage gestellt. Die Regelung würde ein überwunden geglaubtes Subordinationsverhältnis wieder ins Leben rufen und auch bei wohlmeinenden Richtern im Konfliktfall den "Anordnungsreflex" Richtung Jugendhilfe auslösen. Später streitet man sich dann u. U. vor dem Verwaltungsgericht - wer Recht hatte und zahlen muss. Dies ist wahrlich nicht geeignet für eine gelingende Kooperation. Dort, wo es eine gute Kooperation nicht gibt und sich die Jugendhilfe verweigert, würde die Regelung nichts verbessern, sondern im Gegenteil dazu führen, dass eine solche gar nicht erst entstehen kann. Die Jugendhilfe würde dann nur noch unter Zwang handeln ("soll doch der Jugendrichter anordnen, wenn er was will"). Gleichzeitig würde die Kreativität gefördert wie man weiterhin um Leistungserbringungen herumkommt, indem man z. B. die Angebotspalette ausdünnt, so dass kaum noch geeignete Jugendhilfeleistungen zur Verfügung stehen. Die Feststellungskompetenz des Jugendgerichts löst im Übrigen noch nicht das Problem der Erforderlichkeit der Willenserklärung der Personensorgeberechtigten bei Hilfen zur Erziehung. Es würden auch noch weitere Probleme auftreten, wenn das Jugendamt eine Hilfe aus guten fachlichen Gründen nicht erbringen will, der Richter dies aber anders sieht und von seiner Befugnis Gebrauch machen würde. Das Jugendamt müsste dann gegen die eigene fachliche Überzeugung entscheiden, welche Hilfe am wenigsten "nichtgeeignet" ist. Das Jugendgericht soll nur die grundsätzliche ia Festlegungskompetenz haben, die Auswahl der Hilfeform und die Festlegung ihres konkreten Inhalts bleiben beim Jugendamt. Wie sollen auf einer solchen Grundlage eine Zusammenarbeit mit einem Leistungserbringer und eine Hilfeplanung stattfinden? Schließlich würde damit ein unauflösbarer Widerspruch zu den in § 36a Abs. 1 SGB VIII genannten Leistungsvoraussetzungen geschaffen. Die Verstimmung auf der "Justizseite" würde durch eine Verschnupfung auf der "Jugendhilfeseite", die eine solche Regelung als Retourkutsche zum § 36a SGB VIII verstehen müsste, abgelöst.

In den Expertengesprächen wurde auch die Frage erörtert, ob Arbeitsleistungen und Täter-Opfer-Ausgleich in den Leistungskatalog des SGB VIII aufgenommen werden sollen. Hier gab es eine Annäherung beider Seiten mit konkreten Vorschlägen. Zunächst wurde es für erforderlich gehalten, zukünftig zwischen der Erziehungsmaßregel der Arbeitsweisungen nach § 10 JGG und dem Zuchtmittel der

Arbeitsauflagen nach § 15 JGG auch in der justiziellen Praxis zu differenzieren. Richterlich angeordnete Arbeitsleistungen, die sozialpädagogisch begleitet, mit zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung beitragen, sind durchaus mit der Zielsetzung des § 13 SGB VIII vergleichbar und somit auch Sache der Jugendhilfe. Es wurde daher vorgeschlagen, in § 10 Abs. 1 Nr. 4 JGG die Worte "sozialpädagogisch begleitete Arbeitsleistungen…" einzufügen. Eine parallele Regelung, die im SGB VIII auf richterlich angeordnete Arbeitsleistungen Bezug nimmt, wurde wegen der möglichen Kollision mit SGB II und III aufgrund der Vorrangregelungen in § 10 SGB VIII derzeit nicht für angezeigt gesehen. Klar war in der Runde aber, dass Arbeitsweisungen keine Hilfen zur Erziehung sind, sondern – wenn man dazu etwas ins SGB VIII übernähme – in den Ersten Abschnitt der Jugendhilfeleistungen gehören, vornehmlich in § 13.

Bei Arbeitsauflagen war Konsens, dass diese aufgrund ihres eher ahndenden Charakters keine Jugendhilfeleistungen sind. Wenn die Jugendhilfe aus pragmatischen Gründen die Vermittlung weiterhin durchführt, so wäre dies zukünftig im Sinne einer Auftragsverwaltung (im Auftrag der Justiz und mit Anspruch auf Kostenerstattung durch das Land) zu verstehen.

Welch ein Fortschritt gegenüber der Auffassung im Bericht des Strafrechtsausschusses der JuMiKo!

Beim Täter-Opfer-Ausgleich war die Sache etwas schwieriger. Täter-Opfer-Ausgleich als solcher kann zwar durchaus zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, doch dieses Instrument setzt eigentlich auf Mediation, Stärkung der Opferrechte und Wiederherstellung des Rechtsfriedens und nicht auf pädagogische Interaktion. Dies passt nicht ohne Weiteres in den Leistungskatalog der Jugendhilfe. 42 Es gäbe auch gute Gründe, dies unverändert zu lassen. Praktisch ist es jedoch so, dass schon vor Jahren, nachdem sich der TOA nach und nach etabliert hat, zur finanziellen Sicherung dieses Instruments in aller Regel die Jugendhilfe eingesprungen ist. 43 Die Justizseite hat, was die Finanzsicherung als Regelleistung betrifft, (im Gegensatz zum TOA bei Erwachsenen) finanzielle Zurückhaltung geübt. Es wäre daher aus pragmatischen Gründen vorstellbar, wenn die Jugendhilfe die Kröte schluckt und sich den TOA offiziell zu eigen macht. In der Expertenrunde beim BMJ wurde sich dafür ausgesprochen, eine Ergänzung des Leistungskatalogs der Jugendhilfe - ohne auf den TOA zu verengen - um die Befähigung zur gewaltfreien Konfliktlösung im Zusammenhang mit schädigendem Verhalten und Hilfen bei einer entsprechenden Konfliktbewältigung vorzunehmen. Auch hier war klar, dass der Regelungsstandort im SGB VIII nicht bei den Hilfen zur Erziehung sein kann, sondern sich ebenfalls im Ersten Abschnitt der Jugendhilfeleistungen, z. B. als § 14a, befinden müsste.

Die Situation ist in weiten Teilen der Republik so, dass die Jugendhilfe als Lückenbüßer den TOA finanziell absichert und insofern entspräche die beim BMJ diskutierte Lösung der "normativen Kraft des Faktischen". Dass es aber auch anders geht und die Justiz zu ihrer Verantwortung sowohl inhaltlich als auch finanziell steht, zeigt die Stadt Bremerhaven. Hier erbringt die GISBU den TOA. Finanziert wird dies durch den Justizetat und nicht über die Jugendhilfe. Letztere war und ist an der inhaltlichen Standardentwicklung beteiligt, nicht jedoch an der finanziellen Abwicklung. Dies ist die klarste Lösung ohne rechtssystematische und fachlichinhaltliche "Klimmzüge". Die vom BMJ angestrebte Lösung wäre nur eine solche 2. Klasse, um das sinnvolle Instrument des Täter-Opfer-Ausgleichs zu erhalten, wenn es weiterhin dabei bleibt, dass die Landesjustizbehörden sich ihrer finanziellen Verantwortung entziehen.

_

⁴² MÜNDER U.A., 2006, § 52 Rn. 86; TRENCZEK, 2000

⁴³ MEYSEN, 2008, S. 564

In der vergangenen Legislaturperiode konnte das Gesetzgebungsverfahren nicht weiter vorangetrieben werden. Beim BMJ ist jedoch beabsichtigt, die Arbeiten an einem JGG-Änderungsgesetz fortzusetzen. Da es kein parteipolitisch strittiges Thema ist, kann das anstehende Gesetzgebungsverfahren zu gegebener Zeit auch in der neuen Legislaturperiode wieder aufgegriffen werden. Mittlerweile gibt es Signale aus dem BMJ, dass man sich dabei auf die konsensualen Punkte der Expertenrunde konzentrieren möchte (wozu auch die frühzeitige Unterrichtung der Jugendhilfe, die Anwesenheitspflicht in der Hauptverhandlung und die stärkere Verbindlichkeit von § 37 JGG gehören) und den Hauptstreitpunkt der Feststellungsbefugnis des Jugendgerichts für Jugendhilfeleistungen nicht weiter verfolgen will. Ob und wann das BMJ das Verfahren für ein JGG-Änderungsgesetz wieder neu aufnehmen wird, ist unklar. Durch den Koalitionsvertrag hat das BMJ inzwischen den Auftrag, eine andere JGG-Änderung anzugehen (die eher populistischen, in der Fachwelt deutlich abgelehnten Verschärfungen durch Einführung des "Warnschussarrestes" und der Heraufsetzung des Höchstmaßes der Jugendstrafe bei Mord auf fünfzehn Jahre). Wichtig wäre eine Trennung der Gesetzgebungsverfahren, da die "Kuckuckseier" des Koalitionsvertrages inhaltlich nichts mit dem Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz zu tun haben.

Gesetzliche Verbesserungen sind ein sinnvoller Beitrag, um die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Justiz weiter voranzubringen. Wirklich weiter brächten beide Seiten aber nicht nur gesetzliche Ergänzungen, sondern gelebte Kooperation, die die unterschiedlichen Perspektiven von Jugendhilfe und Justiz in gemeinsamer Verantwortung anerkennt. Der Systemzweck der Jugendhilfe (Verwirklichung und Förderung des Wohles junger Menschen im Sinne des § 1 SGB VIII) ist ein anderer als der Systemzweck der Justiz (Rechts- und Verfahrensschutz, Legalbewährung im Sinne des § 2 JGG). 44 SGB VIII und JGG schwingen nicht im gleichen Rhythmus und auch ein JGG-Änderungsgesetz wird daran nichts grundsätzlich ändern.

Die Kooperation beider Systeme ist unabdingbar wichtig und sollte daher obligatorisch festgeschrieben werden, damit sie sich möglichst gedeihlich entwickelt. In der Expertenrunde beim BMJ wurde auch darüber gesprochen und als Ergebnis "Die festgehalten: Gruppe hält es für erforderlich, Kooperation einzelfallübergreifend möglichst flächendeckend weiter zu entwickeln. gemeinsame Abstimmungen und aufeinander bezogene Verfahrensweisen zu optimieren, Konflikte möglichst zu vermeiden oder generelle Lösungsmöglichkeiten für Konfliktfälle zu bieten. Dabei sollte auch die Mitwirkung der Jugendrichter und Jugendrichterinnen möglichst verbindlich geregelt werden..." Nun sind die Befugnisse des Bundesgesetzgebers gegenüber den Richtern zur Anordnung einer solchen Kooperationsverpflichtung nicht gegeben. Wichtig erscheint daher vielmehr solche Kooperationen vor Ort zu entwickeln. Dabei reicht es nicht nur den guten Willen zu haben, sondern auch die Erkenntnis, dass die unterschiedlichen Systeme als solche Gegensätze mit sich bringen, die eine gedeihliche Kooperation nicht gerade befördern. Entsprechend unterschiedlich sind auch die beruflichen Sozialisationen von Sozialarbeitern in der Jugendhilfe und Strafrechtlern in der Jugendjustiz. Das alles macht die Sache mühsam, aber nicht vergeblich. KLAUS BREYMANN hat diese Aspekte in einem klugen Fachbeitrag näher beleuchtet. 45 Bremerhaven hat mit seinem Arbeitskreis Jugendstrafrechtspflege

Voraussetzungen für eine gute Kooperationskultur. Eine gelebte Kooperation, sowohl

44 MÜNDER U.A., 2006, § 52 Rn. 10; TRENCZEK, 2007, S. 33; MAAS, 1996, S. 246

⁴⁵ BREYMANN, 2009.

strukturell als auch einzelfallbezogen, ist Bedingung für eine Anerkennung der unterschiedlichen Perspektiven und einer Überwindung der Unterschiede in Verantwortungsgemeinschaft. Wenn es um straffällige junge Menschen geht, so darf sich die Kooperation nicht nur auf die (öffentliche) Jugendhilfe und die örtliche Justiz beschränken, sondern muss – wie es im Bremerhavener Arbeitskreis Jugendstrafrechtspflege der Fall ist – auch die anderen Akteure wie freie Träger, Schulen, Polizei und Bewährungshilfe mit einbeziehen. Der gut besuchte Fachtag vom 05.02.2010 mit Teilnehmer/innen aus allen vorgenannten Fachdisziplinen setzte hier ein positives Zeichen und dürfte Impulse für eine weitere Verbesserung der Kooperation gesetzt haben.

UWE JUNG-PÄTZOLD, Dipl. Sozialarbeiter, ist stellvertretender Abteilungsleiter Soziale Dienste beim Jugend- und Sozialamt der Stadt Pforzheim und dort federführend verantwortlich für den Schwerpunkt "Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren"

Uwe.Jung-Paetzold@stadt-pforzheim.de

LITERATURVERZEICHNIS

BREYMANN, K. (2009). Jugendstrafrecht: Strafen mit und ohne Hilfe. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 20 (1), 22-26

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (2002). *Elfter Kinder- und Jugendbericht.* Berlin und Bonn.

DEUTSCHES INSTITUT FÜR JUGENDHILFE UND FAMILIENRECHT (DIJuF) (2007). Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit: Die Unterschiede als Chance verstehen! Kommunikation, Kooperation und der § 36a SGB VIII. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 18 (3), 323-329.

GOERDELER, J. (2008). Das "Ziel des Jugendstrafrechts" und andere Änderungen des JGG. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 19 (2), 137-147. GOERDELER, J. (2009). Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS), Eine fachliche Empfehlung für die Handhabung der Mitwirkungsaufgabe nach § 52 SGB VIII der BAG JuHiS in der DVJJ. In J. GOERDELER, BAG JUGENDHILFE IM STRAFVERFAHREN IN DER DVJJ (Hrsg.), Jugendhilfe im Strafverfahren, Arbeitshilfen für die Praxis. (S. 13-44). Hannover.

GOERDELER, J. (2009a). Die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes und seine Mitwirkung im Jugendstrafverfahren. In J. GOERDELER, BAG JUGENDHILFE IM STRAFVERFAHREN IN DER DVJJ (Hrsg.), *Jugendhilfe im Strafverfahren, Arbeitshilfen für die Praxis.* (S. 123-149). Hannover.

JuMiKo, Bericht des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz (vorgelegt am 28.06.2007 auf der Justizministerkonferenz). Auswirkungen des § 36a SGB VIII auf die jugendstrafrechtliche Sanktionspraxis. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 18 (4), 439-449.

KOMMUNALVERBAND FÜR JUGEND UND SOZIALES BADEN-WÜRTTEMBERG (KVJS) (2007). *Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz.* Stuttgart.

MAAS, U. (1996). Soziale Arbeit als Verwaltungshandeln. (2. Auflage). Weinheim.

-

⁴⁶ TRENCZEK, 2009, S. 352

MEYSEN, T. (2008). Steuerungsverantwortung des Jugendamts nach § 36a SGB VIII - Anstoß zur Verhältnisklärung oder anstößig? FamRZ - Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 6/2008, 562-570

MÜNDER, J. U.A. (2006), *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII* (5. Auflage). Weinheim.

MÜNDER, J. & WIESNER, R. (Hrsg.) (2007). *Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch.* (1. Auflage). Baden-Baden.

SONNEN, B.-R. (2009). Blick zurück nach vorn: Jubiläen der

Jugendkriminalrechtspflege in ihrer Bedeutung für die aktuelle Jugendkriminalpolitik. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 20 (1), 4-11

TRENCZEK, T. (1996). Strafe, Erziehung oder Hilfe? Neue ambulante Maßnahmen und Hilfen zur Erziehung – Sozialpädagogische Hilfeangebote für straffällige junge Menschen im Spannungsfeld von Jugendhilferecht und Strafrecht. Bonn.

TRENCZEK, T. (2000). Rechtliche Grundlagen der Neuen Ambulanten Maßnahmen und sozialpädagogischen Hilfeangebote für straffällige Jugendliche. In BAG NAM/DVJJ (Hrsg.), Neue ambulante Maßnahmen. Grundlagen – Hintergründe – Praxis (S. 17 ff.). Bonn.

TRENCZEK, T. (2004). Jugendstrafrechtliche Arbeitsleistungen – Grenzen der Zulässigkeit und Beteiligung der Jugendhilfe. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 15 (1), 57-63

TRENCZEK, T. (2007). Jugendgerichtshilfe: Aufgaben und Steuerungsverantwortung. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 18 (1), 31-40.

TRENCZEK, T. (2009). Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert. Kommentare zur Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage zum Jugendstrafrecht. – Verhältnis von Jugendhilfe- zu Jugendstrafrecht –. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 20 (4), 352-357.

WIESNER, R., MÖRSBERGER, T., OBERLOSKAMP, H. & STRUCK, J. (2006). *SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar.* (3. Auflage). München. (zit. WMOS-Bearbeiter)

Schlusswort

Was bleibt - Ergebnisse des Fachtages

Als Veranstalter hatten wir uns zum Ziel gesteckt, einen möglichst großen Kreis von interdisziplinären Praktikern anzusprechen. Die hohe Zahl von TeilnehmerInnen aus Bremen und Bremerhaven belegt, dass dieses Ziel erreicht wurde.

Als zentrale Aussage des Fachtages kann festgehalten werden, dass die Entwicklung von abweichenden Verhalten und damit einhergehenden strafrechtlichen Auffälligkeiten bei einem Großteil der Auffälligen bereits im Alter von 13 Jahren wieder deutlich zurückgeht. Diese so nicht erwarteten Ergebnisse der Langzeitstudie aus Münster und Duisburg (Boers) geben Hinweise auf notwendige Handlungsaufträge, die bereits vor dem Strafmündigkeitsalter ansetzen.

Außerdem ist festzuhalten, dass in der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle die strafrechtliche Auffälligkeiten nur für eine vorübergehende Episode im Leben der jungen Menschen von Bedeutung sind.

Der Begriff der "Kriminellen Karriere" ist irreführend, impliziert er doch geplantes, auf Weiterentwicklung gerichtetes Verhalten. Andauerndes straffälliges Verhalten junger Menschen resultiert eher aus zufälligen Faktoren, die unter bestimmten Voraussetzungen beeinflussbar sind.

Ein wesentlicher Handlungsbedarf scheint deshalb darin zu bestehen, sich insbesondere denjenigen zu zuwenden, bei denen Straffälligkeit nicht nur für kurze Zeit auftritt, sondern über einen längeren Zeitraum und in gehäufter Form mit erheblicher strafrechtlicher Bedeutung. Hier sind unter Beteiligung sämtlicher Verfahrensbeteiligter Interventionsstrategien zu entwickeln, die zielgerichtete Interventionen ermöglichen und für die jungen Menschen Alternativen aufzeigen können.

Auf der lokalen Ebene ist deutlich geworden, dass die bereits vorhandene Vernetzung über den Arbeitskreis Jugendstrafrechtspflege zu intensivieren ist und neben den bereits regelmäßig Beteiligten (Jugendamt, Polizei, Amtsgericht, Staatsanwaltschaft, Soziale Dienste der Justiz, freie Träger) der Bereich Schule stärker zu beteiligen ist, was auch durch die große Teilnehmerzahl aus dem Bereich deutlich geworden ist.

Noch ein treffendes Zitat von Frau Prof. Dr. Graalmann-Scheerer zum Schluss zur Heraufsetzung der Höchststrafe auf 15 Jahre im Rahmen des Jugendstrafrechtes:

Der bisher zur Verfügung stehende Strafrahmen wird bisher selbst bei schweren Straftaten eher im unteren Rahmen genutzt. Jugendliche oder Heranwachsende einfach weg zu sperren ist keine Lösung, so einfach darf der Staat es sich nicht machen. Ein Heraufsetzung der Höchststrafe erscheint nicht sinnvoll.

Teilnehmer/innen-Liste

Name	Vorname	Institution
Abenstein	Reiner	Abendschule-Bremerhaven
Akkermann	Boris	Mobile Betreuung Bremen
Alester	Horst	Magistrat Brhv.
Allen	Birgit	Akademie f. Arbeit u.Politik
Arndt	Jens	DRK-Ambulante Hilfen
Arnold	Norbert	Abendschule-Bremerhaven
Backhaus	Heike	Förderungsges. F. Bildung
Bahl	Elke	Straffälligenhilfe Bremen
Bahr-Taylor	Brigitte	Förderungsges. F. Bildung
Banaschewski	Holger	Polizei Bremerhaven
Banemann	Klaus	GISBU mbH
Bartels	Stefan	Amt f.J.F.und Frauen
Bartoldus	Anna	Abendschule-Bremerhaven
Bast	Reinhard	Polizei Bremen
Baumgarte	Frank	Polizei Bremen
Beckmannshagen	Resi	GISBU
Behrens	Frank	Schulische Dienste Bremerhaven
Behrens	Markus	Elbe-Weser-Werkstätten
Benson	Beate	Berufliche Bildq.Brhv.
Benthe-Dittmann	Britta	Amt f. J. F. und Frauen
Bettges	Lars	Elbe-Weser-Werkstätten
Beu	Michael	GISBU
Bienzeisler	Andreas	JVA-Bremen
Block	Rainer	Polizei Bremerhaven
Bockmann	Kai	STA Bremen/Bremerhaven
Bode	Patrick	Polizei Bremen
Bodewald	Bernd	Helene-Kaisen-Haus
Boers Dr.	Klaus	Referent
Boetcher	Andre	Lutherschule
Böhm	Frank	AG Bremerhaven
Böhm	Hans-Jochahim	Kripo-Bremerhaven
Böhme	Andreas	Polizei Bremen
Borchert	Elke	Berufliche Bildq.Brhv.
Börder	Andreas	Polizei Bremen
Breuer	Christian	Th-Wohngruppe
Brunck-Weber	Ingrid	SZ Geschwister Scholl
Brunken	Jutta	Bremerhavener Deeskalationsmodell
Bruns	Angelika	Förderungszentrum
Buhr	Kai-Jürgen	Abendschule-Bremerhaven
Christoffers	Warnke	Polizei Bremen

Coordes Michael GISBU Dierx Helwig GISBU

DietrichJuliaAbendschule-BremerhavenDietzeMarenAmt f. J. F. und FrauenDitzelJensPolizei-Bremerhaven

Döscher Andrea GISBU

Drewitz Gisela Weisser Ring

Düchting Petra GISBU

Eblinger Annegret Abendschule-Bremerhaven

Engelke Janina Helene-Kaisen-Haus

Ergüven Türkan Gisbu

Faust Michaela Lloydgymnasium Brhv.

Fedl Dorothea Soziale Dienste der Justiz Bremen

Flathmann Robert GISBU

Flügger Reinhard Abendschule-Bremerhaven
Friedrichs Klaus Amt f. J. F. und Frauen
Getto Jürgen Helene-Kaisen-Haus

Gök Neval GISBU

Goritzka Ulrich Polizei Bremen
Götz Mirco Kinder-u.Jugenhilfe
Graalmann-Scheerer Kirsten Generalstaatsanwältin
Grabau Wiebke DRK-Ambulante Hilfen
Gräber Wolfgang Schulzentrum v. Ossietzky

Greilich Lidia JMD, AWO

Griebel Katharina Berufliche Bildq. Brhv.

Groneweld Sonja GISBU Grünhagen Paula GISBU

Guth Barbara Soziale Dienste der Justiz Bremen
Haas Susanne Hans-Wendt-Stiftung, Bremen

Haentsche Michael Polizei Bremen

HaffnerSteffiElbe-Weser-WerkstättenHahlWolfgangImmanuel-Kant-SchuleHahnelKarstenPolizei Bremerhaven

HallenslebenClaudiaPolizei BremenHayessenSusanSenator f. JustizHebelBastianHelene-Kaisen-Haus

Heins Thomas GISBU

Heißenbüttel H. Gesundheitsamt

Heiting-Gießmann Iris Allmersschule Bremerhaven

Hellbach Barbara Senatorin f. Arbeit

Hempel Marike Marktschule Bremerhaven

HermDanielLandgericht BremenHertrampfJochenKulturladen Wulsdorf

Hien-Völpel Ursula Amtsgericht Bremerhaven

HilkerHol erPolizei BremenHoffmannMagretRechtsanwältin

Holschen Maria Amt f.J.F.und Frauen

Horstmann Ute Soziale Dienste der Justiz Bremen

Hüller Michael Amt f.J.F.und Frauen

Imamoglu Zehra Soziale Dienste der Justiz Bremen

Jargow Regina GISBU

Jörgens Abendschule-Bremerhaven

Jung-Pätzold Uwe Referent

Kallus Alexandra Marktschule Bremerhaven

Kaminiarz Claudius Rechtsanwalt

Kapetanovic Edita Karl-Max-Schule

Kappelmann Christiane InCoTrain

Kappner Sebastian Senator f. Inneres u. Sport Kassau Annika Mobile Betreuung Bremen

Kemper Andrea Uni Bremen

Kenklies Klaus Soziale Dienste Justiz Bremen

KernchenSabinePestalozzischuleKerscherPeterJugenamt BremenKleinertPeterPolizei Bremen

Klöver Kerstin Die Schleuse, B.Bederkesa

Kniess Knut Magistrat Brhv.

Knoche Christian FZH-Eckernfeld

Koellner Pamela Polizei-Bremerhaven

Tooling Tallicia Tolizer Brememaven

Körber Jens Polizei Bremen
Krönauer-Ratai Angela Gesundheitsamt

Krummel Ingeborg GISBU

Kucharski Andre Soziale Dienste der Justiz

KunzeFrankPolizei BremenLangwaldJennyGorch-Fock-Schule

LehmannAndreeSenator f. Inneres u. SportLeysiefferBabaraAbendschule-BremerhavenLibertMaciejElbe-Weser-Werkstätten

Lindenau-Niemeyer Waltraud Bremerhavener Deeskalationsmodell
Lissau Uwe Amtsgerichtspräsident Bremerhaven

Lobin Wolfgang Magistrat Brhv.

Lobitz Sabine AWO-Soz.-Dienste Bremerhaven

Lockfeldt Jörg Senator f. Justizt
Lohse Jürgen GISBU mbH

Lommel Harald Soziale Dienste Justiz Bremen

Lübe Polizei Bremen

Lüthe Frank JVA-Bremen

Mann Andrea Mobile Betreuung Bremen

Mans Stephanie WWH

Maschack Stefan Akademie f.Arbeitu.Politik

Matthiesen Nils Polizei Bremen

Mehring Hendrikje Amerikanische Schule

Meierdierks Jürgen Polizei Bremen Meinecke Jens Polizei Bremen

Menge Birgit GISBU

Mertin Jochen Soziale Dienste der Justiz Brhv.

MeyerIsabelleElbe-Weser-WerkstättenMeyer-BlumUwePolizei-Bremerhaven

Meyer-Wiedemann Hubert AFSD.Bremen

MeykaKlausElbe-Weser-WerkstättenMey-TimmerCorneliaElbe-Weser-Werkstätten

Mischendahl Claudia GISBU

Möller Arnd AFSD.Bremen

Mosebach Melanie Helene-Kaisen-Haus
Müller Iris OPB Bremerhaven
Müller Jan Polizei Bremerhaven
Müller Thomas-Georg Polizei Bremen

MüllerThomas-GeorgPolizei BremenMüllerMartinaJVA-BremenMüller-KrauseViolaDer Paritätische

Murasch Michael Soziale Dienste der Justiz Bremen

Niedermeyer Alexandra GISBU

Nowak Garsten Lande ericht Bremen Oesen von Konstanze Stadtjugendring Oltmanns Heidrun Gesundheitsamt Volker Polizei Bremerhaven Ortgies Otten Klaus-Peter **OPB** Bremerhaven Otten Susanne Magistrat Brhv.

Öztürk Hilal STA Bremen/Bremerhaven

Pane-Hüller Wiebke GISBU

Pfau Andreas Polizei Bremen

Pilger Hannes Amt 40
Ploch Ingrit GISBU

Prince Samantha Abendschule-Bremerhaven
Putzer Petra Amt für Soziale Dienste
Reimers Cornelia Abendschule-Bremerhaven
Rein Bernd Landesjugendamt Bremen

Rheb Walter Polizei Bremen

Riese Marion GISBU

Ritzinger Tanja Th-Wohngruppe

Röhr Reinhard Hans-Wendt-Stiftung, Bremen

Röper Thomas Polizei Bremen

Rose Burkhard Abendschule-Bremerhaven

Rösing Silke Soziale Dienste der Justiz Bremen

Roskosch-Buntemeyer Elke Berufliche Bildq.Brhv.
Rost Dieter AWO-Soz.-Dienste

Ruttmann Nina Lloygymnasium Bremerhaven

Sattler Katarina Polizei Bremen
Sattler Volkmar OPB Bremen

Sawala Rolf Abendschule-Bremerhaven
Schäfer-Theis Elke Amt f.J.F.und Frauen

Schale Kirstin Lutherschule

Schauf Manfred Gewerbl.-Jugendbildungsstätte
Schirmbeck Marcus STA Bremen/Bremerhaven
Schlamilch Susann Berufliche Bildq.Brhv.

Schlepp Nadine AFSD.Bremen

Schmidt Claus Abendschule-Bremerhaven

Schneider Jürgen Polizei Bremen

Schölzel Christina GISBU

Schönborg Gunnar St.Petri Kinder-u.Jugendhilfe Bremen

Schröder Friedrich-Heinz Polizei Bremen Schröder E. JUS Bremen

Schütt Sylvia Abendschule-Bremerhaven Schütte Karin Abendschule-Bremerhaven

Schweichler Henning Polizei Bremen

Schwiers Helmut Soziale Dienste der Justiz Bremen

SpythManfredSchule Am Leher MarktSteiningerJürgenLloydgymnasium Brhv.StünkerKatrinAmerikanische Schule

Suchland Raymund Soziale Dienste der Justiz Brhv.

Suhling Dr. Stefan Referent Taeger Barbara GISBU

Teichgräber Heinz-Dieter Polizei Bremerhaven
Theis Jan Magistrat Brhv.

Thomas Karl-Heinz GISBU

Tietjen Thorsten Polizei Bremen
Toth Laslo Helene-Kaisen-Haus

Toutziaridou Dafni Soziale Dienste der Justiz Bremen

Treschok Gaby GISBU
Tröster Ingo GISBU

Vogel Sylvia Sozialer Dienst Bremerhaven

Vogt Christa JVA-Bremen

Vogt-Poppe Karola Lehrerin an den LSH

Völpel Frank GISBU

Weber Rolf Abendschule-Bremerhaven

WedemeyerSilviaOPB BremerhavenWellers-BremerMartinaGoetheschuleWenzelUwePolizei Bremen

Wiebe Gitta OPB Bremerhaven

Wieger Sascha GISBU

WijkCorinnaKarl-Max-SchuleWindelerChristianeMagistrat Brhv.

Winkler Georgia Helene-Kaisen-Haus Wojtowicz Brunhilde Gesundheitsamt

Wroblewski Anke Elbe-Weser-Werkstätten
Wünscher Magret Abendschule-Bremerhaven

Yalcin Semire GISBU

Zielinski Christine Gesundheitsamt

Veranstalter



Ortspolizeibehörde Bremerhaven



Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven









Senator für Justiz und Verfassung
-Soziale Dienste der JustizArbeitsgruppe Bremerhaven



Landesjugendamt Bremen



Amtsgericht Bremerhaven



Volkshochschule Bremerhaven



